



## **Instrumentenreform SGB II.** Hinweise zur praktischen Umsetzung.

## **Instrumentenreform SGB II – Hinweise zur praktischen Umsetzung**

Der Bundesgesetzgeber hat mit Veröffentlichung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (BGBl. I, 2008, S. 2917) am 29.12.2008, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor die Aufgabe gestellt, die neu geregelten arbeitsmarktpolitischen Instrumente bereits ab dem 01.01.2009 in der Arbeit anzuwenden.

Die mit der Neuregelung erfolgte Reduzierung der Anzahl der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und die Erhöhung von Handlungsspielräumen vor Ort führen sowohl zu einer Steigerung der Transparenz als auch zu einer stärkeren Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten. Ziel der Umsetzung ist es, die mit der Reform eingeführten flexibleren Instrumente zur beruflichen Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen optimal zu nutzen und gezielt auf die individuellen Bedarfe der Kunden auszurichten.

Auf Initiative des Bundes wurde vor allem zur Umsetzung des § 16f SGB II eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die erstmals am 19.03.2009 tagte. Ziel des BMAS war die Erarbeitung einer gemeinsamen bzw. weitestgehend identischen Rechtsauffassung von Bund und Ländern zu den Möglichkeiten und Grenzen der neuen Regelungen. Das MAGS ist in der Arbeitsgruppe vertreten und hat maßgeblich an der „Gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern zu den Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 45, 46 SGB III und nach § 16 f SGB II“ vom 17.06.2009 mitgewirkt.

Auf der Grundlage der ursprünglich gemeinsam mit allen Grundsicherungsträgern, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen entworfenen Hinweisen für die praktische Umsetzung und der Diskussion in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe liegt nun eine erste Überarbeitung für die zugelassenen kommunalen Träger vor. Die Anwendung der neuen Instrumente zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in der Praxis wird weitere noch nicht absehbare Erkenntnisse mit sich bringen und Fragen aufwerfen. Sie werden auch künftig durch das MAGS in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebracht werden, um den Prozess auch weiterhin konstruktiv zu begleiten und zur Qualitätssicherung beizutragen.

Die nun überarbeiteten Hinweise gliedern sich wiederum nach den Regelungen:

- § 16a bis 16g SGB II – Eingliederungsleistungen des SGB II
- §§ 45, 46 SGB III – Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante Änderungen des SGB III.

Sie gibt eine dem derzeitigen Diskussions- und Klärungsprozess entsprechende - soweit möglich - rechtssichere Orientierung zur Anwendung der zum Teil neuen und auch konzeptionell veränderten aktivierenden Leistungen.



## **Inhaltsverzeichnis**

### **Vorwort**

**Kapitel 1** – Eingliederungsleistungen des SGB II

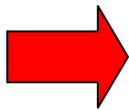
**Kapitel 2** - Vermittlungsbudget (Vb) und Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Kapitel 3** - Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante Änderungen des SGB III

### **Abkürzungsverzeichnis**

**Anhang** - Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach § 47 SGB II





## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

- **§ 16a**      **Kommunale Eingliederungsleistungen**
- **§ 16b**      **Einstiegsgeld**
- **§ 16c**      **Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**
- **§ 16d**      **Arbeitsgelegenheiten**
- **§ 16e**      **Leistungen zur Beschäftigungsförderung/JobPerspektive**
- **§ 16f**      **Freie Förderung**
- **§ 16g**      **Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>§ 16a SGB II</b>	<b>5</b>
I. Gesetzliche Regelung	
<b>§ 16b SGB II</b>	<b>6</b>
I. Gesetzliche Regelung	
<b>§ 16c SGB II</b>	<b>7</b>
I. Allgemeines zu der Leistung	7
II. Gesetzliche Regelung	7
III. Das Instrument im Gesetzgebungsverfahren	8
IV. Voraussetzungen für die Leistungserbringung	8
IV.1 Aufnahme einer Selbständigkeit	9
IV.2 Ausübung einer Selbständigkeit	9
IV.3 Selbständig, hauptberufliche Tätigkeit	9
IV.4 Wirtschaftliche Tragfähigkeit	10
IV.5 Angemessener Zeitraum	11
IV.6 Dauerhaftigkeit	11
IV.7 Überwindung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit	12
IV.8 Notwendigkeit und Angemessenheit von Sachgütern	12
V. Rechtsfolgen	14
V.1 Art der Förderung	14
V.2 Dauer	15
V.3 Höhe	15
V.4 Darlehen	15
V.5 Zuschuss	16
V.6 Kombination Darlehen/Zuschuss	16
VI. Verfahren und Verfahrensregelungen	17
VI.1 Eingliederungsvereinbarung	17
VI.2 Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Nachweise	17
VI.3 Einschaltung fachkundiger Stellen (bei Aufnahme und Ausübung)	18
VI.4 Rückzahlung des Darlehens, Ratenhöhe	18
VI.5 Sicherungsübereignungen, Abtretungen	19
VI.6 Bewilligungsweise bei Zuschüssen	19
VII. Nachhaltung	19
Anlage zu § 16c SGB II	20

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

<b>§ 16d SGB II</b>	<b>21</b>
I. Gesetzliche Regelung	
<b>§ 16e SGB II</b>	<b>23</b>
I. Gesetzliche Regelung	
<b>§ 16f SGB II</b>	<b>25</b>
I. Allgemeines zu der Leistung	25
II. Gesetzliche Regelung	26
III. Das Instrument im Gesetzgebungsverfahren	26
III.1 Zielgruppe Langzeitarbeitslose	26
IV. Voraussetzung für die Leistungserbringung	27
IV.1 Vorliegen der Voraussetzungen des § 16f Abs. 1 SGB II	27
IV.2 Vorliegen der Voraussetzungen des § 16f Abs. 2 SGB II	28
IV.2.1 Umgehungs- und Aufstockungsverbot	28
IV.2.1.1 Allgemeines	28
IV.2.1.2 Grundsatz Umgehungs- und Aufstockungsverbot	28
IV.2.2 Ausnahme Langzeitarbeitslose	30
IV.2.2.1 Allgemeines	30
IV.2.2.2 Definition Langzeitarbeitslose	31
IV.3 Beispielhafte Leistungserbringung im Rahmen einer Einzelfallförderung	32
V. Projektförderung	33
V.1 Allgemeines	33
V.2 Vergabe- und Zuwendungsrecht	34
V.2.1 Abgrenzung Vergaberecht und Zuwendungsrecht	35
V.2.2 Zuwendungsrecht	35
V.2.2.1 Beispiele zur praktischen Anwendung des Zuwendungsrechts	36
V.2.3 ESF- Kofinanzierung bei Programmen der Länder	39
VI. Rechtsfolgen	40
VI.1 Ermessen	40
VI.2 Grenzen der freien Förderung	40
VI.3 Leistungsadressaten	41
VI.4 Leistungsinhalte	41
VII. Verfahren und Verfahrensregelungen	41
VII.2 Konzeption von Maßnahmen der Freien Förderung	42
Anlage zu § 16f SGB II	43
<b>§ 16g SGB II</b>	<b>47</b>
I. Gesetzliche Regelung	

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

#### **Vorbemerkung Kapitel I**

Mit der Neuregelung der Arbeitsförderung werden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Rechtskreis SGB II im Wesentlichen neu geordnet und teilweise ergänzt oder modifiziert. Die §§ 16a bis 16f SGB II regeln neben § 16 SGB II i. V. m. den für erwerbsfähige Hilfebedürftigen zur Verfügung stehenden Instrumentarien des SGB III eigenständige Eingliederungsleistungen des SGB II.

In den nun überarbeiteten Hinweisen zur praktischen Umsetzung wird die Rechtsanwendung der neuen bzw. geänderten gesetzlichen Regelungen, vor allem zu den §§ 16c und 16f SGB II, jeweils anhand von konkreten Praxisbeispielen soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll, interpretiert und die Reichweite der Handlungsspielräume ausgelotet. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der neuen „Freien Förderung“ nach § 16f SGB II. Die bisherigen Regelungen des SGB II wurden nur so weit bearbeitet, wie sie Änderungen im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente beinhalten, z. B. die Änderung der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante nach § 16d SGB II.

Ein großes Anliegen ist die praxisnahe Ausgestaltung; so wird beispielsweise die Anwendung des Zuwendungsrechts anhand einer Projektplanung (Förderrichtlinie) ausgeführt. Dieses Vorgehen knüpft an die Zielstellung des Gesetzgebers an, mit der Instrumentenreform verständliche und einfache handhabbare Instrumente zu entwickeln. Die Auslegungen zu den angesprochenen neuen bzw. veränderten Regelungen geben eine erste rechtssichere Orientierung zur Umsetzung der Leistungen, die allerdings einer kontinuierlichen Fortschreibung der Ausführungen bedürfen. Bei neuen Regelungen bleiben unterschiedliche vertretbare Rechtsauffassungen nicht aus. Abweichende Auffassungen zur Rechtsauslegung oder Anwendung der neuen Bestimmungen werden im Text gekennzeichnet.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

§ 16a SGB II

**I. Gesetzliche Regelung**

**§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen**

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

**Gesetzesbegründung zu 16a SGB II (BR-Drs. 755/08):**

„Folge der Neustrukturierung zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des ersten Abschnitts des Dritten Kapitels ist die Übertragung der bisher in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 geregelten kommunalen Eingliederungsleistungen in den neuen § 16a. Im Rahmen der Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 kann der kommunale Träger auch einen befristeten Zuschuss zu den im Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit entstehenden Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gewähren. Durch die Vorschrift wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen; mit der Einfügung eines neuen § 16a werden den kommunalen Trägern keine neuen Aufgaben übertragen, und es werden die kommunalen Eingliederungsleistungen auch nicht verändert.“

**Hinweis:**

*Seitens des MAGS wird mit den Trägern der kommunalen Eingliederungsleistungen eine Arbeitshilfe erarbeitet.*

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

§ 16b SGB II

**I. Gesetzliche Regelung**

**§ 16b Einstiegsgeld**

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

**Gesetzesbegründung zu §16b SGB II (BR-DS 755/08):**

„Die bisher über den Verweis in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 geregelte Eingliederungsleistung Einstiegsgeld, mit dem neben der Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in der Praxis bisher vor allem die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gefördert wird, wird ohne inhaltliche Änderungen in den neuen § 16b übertragen.“

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

§ 16c SGB II

**I. Allgemeines zu der Leistung**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können seit dem 01.01.2009 Zuschüsse und Darlehen\* erhalten, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

*\* Hinweis: Nach Auffassung der BA sind gem. Arbeitshilfe § 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen Zuschüsse und Darlehen nur für die Beschaffung von Sachgütern möglich (Stand: Dez. 2008).*

Damit können die überwiegend positiven Erfahrungen umgesetzt werden, die mit individuellen Gründungsunterstützungs- und Existenz Erhaltungsmaßnahmen gemacht worden sind.

Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll der Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. Diese Leistungen wurden bisher zum Teil durch die weggefallenen weiteren Leistungen (§ 16 Abs. 2 SGB II a. F.) realisiert.

**II. Gesetzliche Regelung**

**§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**

(1) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

## **Instrumentenreform SGB II** **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

### **III. Das Instrument im Gesetzgebungsverfahren**

Die Vorschrift übernimmt die Aufgabe, Förderbedarfe abzudecken, die bisher in erster Linie durch die wegfallenden weiteren Leistungen (§ 16 Abs. 2 SGB II a. F.) realisiert wurden. Die Zielsetzung ist der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 755/08) zu entnehmen.

– Anlage zu § 16c SGB II

### **IV. Voraussetzung für die Leistungserbringung**

Leistungen können gem. § 16c Abs. 1 SGB II erbracht werden zur

- **Aufnahme** (vgl. IV.1) oder zur
- **Ausübung** (vgl. IV.2)

einer

- **selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit** (vgl. IV.3),

wenn zu erwarten ist, dass

- die selbständige Tätigkeit **wirtschaftlich tragfähig** (vgl. IV.4) ist und
- die Hilfebedürftigkeit hierdurch
  - **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** (vgl. IV.5)
  - **dauerhaft** (vgl. IV.6)
  - **überwunden** oder **verringert** wird (vgl. IV.7).

Darlehen oder Zuschüsse für die Beschaffung von **Sachgütern** können gem. § 16c Abs. 2 SGB II bei **Aufnahme** oder **Ausübung** einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit gewährt werden, soweit die Sachgüter für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit **notwendig** und **angemessen** sind (vgl. IV.8).

#### **IV.1 Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit**

Unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen zum einen erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige Tätigkeit neu aufnehmen wollen, zum anderen diejenigen, die bereits eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben und diese zu einer hauptberuflichen Tätigkeit ausdehnen wollen.

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit dient dem Ziel, die Hilfebedürftigkeit hierdurch dauerhaft zu verringern oder zu überwinden. Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gelingt häufig mangels hinreichender finanzieller Rücklagen eine solche Veränderung nicht. Es fehlt in vielen Fällen an der Fähigkeit zur Vornahme notwendiger Investitionen. Dies wiegt dann umso schwerer, wenn in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind und auch die Geschäftsidee erfolgsversprechend und tragfähig ist.

Die persönliche, fachliche und unternehmerische Eignung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist im Rahmen der Beratung durch die Integrationsfachkraft zu beurteilen, ggf. durch Einschaltung fachkundiger Dritter (vgl. IV.4, VII.).

Auf die zusätzliche Möglichkeit einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Gewährung von Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II (vgl. S. 7) wird verwiesen.

#### **IV.2 Ausübung einer selbständigen Tätigkeit**

Nach dieser Vorschrift kann auch die (weitere) Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gefördert werden, um hierdurch eine dauerhafte Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.

Häufig werden Selbständige, die durch ihre Tätigkeit ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend bestreiten können, lediglich als Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt wahrgenommen. Die Förderung auch bereits bestehender selbständiger Tätigkeiten soll eine Einbeziehung auch dieser Personengruppe in die bestehenden Fördermöglichkeiten erreichen, um insoweit die Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu überwinden.

#### **IV.3 Selbständige, hauptberufliche Tätigkeit**

Hierunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis oder in einem sonstigen Dienstverhältnis, z. B. als Beamter, ausgeübt werden. Nach den einschlägigen Abgrenzungskriterien des Bundesarbeitsgerichtes kommt es dabei im Wesentlichen auf folgende Merkmale an:

- Weisungsfreiheit,
- Selbstbestimmung von Arbeitszeit, -ort, -dauer und -ausführung,
- keine Eingliederung in eine feste Organisation, z. B. einen Betrieb.

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Das Merkmal „**hauptberuflich**“ soll verdeutlichen, dass die ausgeübte selbständige Tätigkeit den wesentlichen, überwiegenden und mehr als geringfügigen Anteil der Beschäftigung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausmacht. Hinter dieser Überlegung steht auch das Ziel, die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit in der Weise zu steigern oder zu stabilisieren, dass hierdurch eine Verringerung oder Beseitigung von Hilfebedürftigkeit eintritt.

#### **IV.4 Wirtschaftliche Tragfähigkeit**

Die Förderung von Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit setzt voraus, dass zu erwarten ist, dass diese Tätigkeit wirtschaftlich dauerhaft tragfähig ist. Ziel muss es sein, hierdurch innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Hilfebedürftigkeit dauerhaft zu verringern oder zu überwinden.

Vor der Förderung ist daher eine Prognose abzugeben, ob dieses Ziel mit der angestrebten oder ausgeübten selbständigen Tätigkeit erreicht werden kann.

Hierfür sind zum einen die persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen beim erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu prüfen, zum anderen die realistische wirtschaftliche Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit.

Zu den Kriterien, nach denen (ggf. nach Einschaltung einer fachkundigen Stelle, vgl. VII. ) eine Entscheidung über die Eignung und die Prognose der wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu treffen ist, gehören u. a.

#### auf Seiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen<sup>1</sup>:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit,
- Umgang mit körperlichen und seelischen Belastungen,
- Unterstützung durch z. B. familiäres Umfeld,
- Bereitschaft zu überdurchschnittlich hohen Arbeitszeiten,
- Einstellung zu finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen,
- Branchenkenntnisse, fachliche Qualifikationen,
- kaufmännisches und unternehmerisches Know-how des Gründungswilligen;

#### auf Seiten der selbständigen Tätigkeit:

- Geschäftsidee,

---

<sup>1</sup> Kann Gegenstand von Beratungsleistung zur Anbahnung von selbständiger Tätigkeit sein – vgl. Ausführungen zu § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III unter Punkt 2.2.4.

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

- voraussichtliche Gewinn- und Erlöserwartungen,
- Kapitalbedarf,
- mögliche finanzielle Reserven.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei der Entscheidung über die Förderung einer bereits bestehenden selbständigen Tätigkeit.

Zum Verfahren bei der Prognoseentscheidung zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit vgl. VI .3.

#### **IV.5 Angemessener Zeitraum**

Von den Grundsicherungsstellen ist zu beurteilen, ob die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert werden kann.

Der „angemessene Zeitraum“ ist für die beiden Möglichkeiten „Aufnahme“ und „Ausübung“ einer selbständigen Tätigkeit getrennt zu beurteilen.

Bei „neuen“ selbständigen Tätigkeiten, d. h. in der Regel bei Existenzgründungen, kann ein vergleichsweise langer Zeitraum von bis zu 24 Monaten als angemessen angesehen werden.

Demgegenüber kann bei der Fortführung einer seit längerem ausgeübten selbständigen Tätigkeit verlangt werden, dass positive Effekte auf die Hilfebedürftigkeit bereits nach einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten eintreten.

#### **IV.6 Dauerhaftigkeit**

Das Ziel der **dauerhaften** Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit folgt aus der **wirtschaftlichen Tragfähigkeit** der beabsichtigten oder fortgesetzten selbständigen Tätigkeit. Beide Voraussetzungen sind ausdrücklich als Tatbestandsmerkmale in § 16c Abs. 1 SGB II genannt.

Damit muss verlangt werden, dass die Prognose der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig gültig ist und hierdurch wenn möglich dauerhaft die Hilfebedürftigkeit überwunden oder verringert wird.

## **Instrumentenreform SGB II** **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Auch diese Voraussetzung setzt die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit um, da einem ggf. nur kurzfristigen wirtschaftlichen Erfolg nicht ein u. U. erheblicher Förderaufwand gegenüberstehen sollte (kein „Strohfeuer-Effekt“).

### **IV.7 Überwindung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit**

Das Ziel einer Förderung von Selbständigen nach § 16c SGB II ist die dauerhafte **Überwindung** oder **Verringerung** von Hilfebedürftigkeit.

Auch die Aufnahme oder Fortsetzung einer selbständigen Tätigkeit kann der Integration in das Erwerbsleben und der dauerhaften Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen dienen.

Die Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist nach dem Wortlaut des Gesetzes innerhalb eines angemessenen Zeitraums (vgl. IV.5) anzustreben.

Im Idealfall führt die Erzielung von Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit zum vollständigen **Wegfall der Hilfebedürftigkeit** („Überwindung“) und damit zum Entfallen der Leistungspflicht des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Allerdings kann nach dem Gesetzeswortlaut eine Förderung auch dann erfolgen, wenn die selbständige Tätigkeit zu einer dauerhaften **Verringerung der Hilfebedürftigkeit** führt. Das Gesetz sieht keine starre Grenze für das Vorliegen dieser Anspruchsvoraussetzung vor. Im Ergebnis und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird dieser Tatbestand nur dann bejaht werden können, wenn sich die Hilfebedürftigkeit tatsächlich nicht nur dauerhaft, sondern auch **deutlich verringert**.

Die Hilfebedürftigkeit bezieht sich dabei gem. § 9 Abs. 1 SGB II auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen selbst und auf die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

### **IV.8 Notwendigkeit und Angemessenheit von Sachgütern**

Gemäß § 16c Abs. 2 SGB II können zur Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Beschäftigung Darlehen oder Zuschüsse für die Beschaffung von **Sachgütern** gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Auch die Anwendung des § 16c Abs. 2 SGB II kommt daher sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Fortsetzung einer selbständigen Beschäftigung in Betracht.

Die **Notwendigkeit** von Sachgütern ergibt sich dadurch, dass diese **für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der ausgeübten Tätigkeit benötigt** werden.

Die Notwendigkeit der Gewährung von Zuschüssen bzw. Darlehen (vgl. VI. 4– 6) ergibt sich in der Regel aus folgenden Umständen (nicht abschließend):

- fehlende finanzielle Mittel für betriebliche Investitionen,
- fehlende Bonität (keine Kreditfähigkeit wegen fehlenden Eigenkapitals bzw. Sicherheiten oder vorliegender Verschuldung),
- zu geringes Kreditvolumen,
- Gefahr von kurzfristiger Rückforderung bei privaten Bürgschaften und hieraus folgende existenzbedrohende Liquiditätsschwierigkeiten.

Besonders hinzuweisen ist darauf, dass die Gewährung eines Zuschusses oder Darlehens durch den Grundsicherungsträger immer nachrangig ist, daher kommt als gesonderte Voraussetzung hinzu:

- keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (ggf. Einschätzung einer fachkundigen Stelle), z. B. durch,
  - Bürgschaften des Landes oder der Kommune zur Besicherung von Krediten,
  - Bankkredite,
  - Beteiligungskapital von Ländern,
  - Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und der Länder,
  - Microlending-Kredite des Bundes und der GLS Bank,
  - sonstige Finanzierungsquellen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

## **V. Rechtsfolgen**

### **V.1 Art der Förderung**

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (vgl. IV) gem. § 16c SGB II Darlehen und Zuschüsse gewähren, die für die Aufnahme oder Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

§ 16c Abs. 2 SGB II regelt die Erbringung von Sachgütern.

Hierunter sind insbesondere zu nennen:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC mit dazugehöriger betrieblicher Software, Telefon, Kopierer, Einrichtungsgegenstände wie z. B. Schreibtisch),
- Investitionen, die das Marketing und den Vertrieb unterstützen (Erstellung von Homepages, Werbemittel, Schaufensterdekorationen usw.),
- Fahrzeuge,
- Maschinen und Anlagen,
- Werkzeuge,
- Arbeitsmittel,
- Material-, Waren- und Ersatzteillager (Erstausstattung und notwendige Aufstockungen),
- Konzessionen (z. B. Gastronomie).

*(Hinweis: Nach der BA-Arbeitshilfe sind folgende Leistungen nicht förderfähig – vgl. I.)*

- Sachkosten für notwendige Qualifikationen/Prüfungen, die für die Wahrnehmung der selbständigen Tätigkeit erforderlich sind,
- Kosten für Tragfähigkeitsbescheinigungen bzw. Einschaltung der zuständigen fachkundigen Stellen,
- Beratungsleistung während der Ausübung der selbständigen Tätigkeit, ggf. durch Gewährung des verbleibenden Eigenanteils, z. B. beim KfW-Coaching.

Zur Vermeidung unerwünschter „Mitnahmeeffekte“ ist es ausgeschlossen, bereits abgeschlossene Vorhaben zu fördern, bei denen lediglich eine Umschuldung oder Nachfinanzierung erfolgen müsste.

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

#### **V.2 Dauer**

Die Dauer der Förderung sollte dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie sollte auch berücksichtigen, dass eine wirtschaftlich tragfähige selbständige Tätigkeit baldmöglichst erreicht und damit die vom Gesetz geforderte Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit in angemessener Zeit erreicht wird.

#### **V.3 Höhe**

Auch die Höhe der Förderung folgt dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Förderung sollte zudem in einem ausgewogenen Verhältnis zum gewünschten Erfolg, nämlich einer dauerhaften Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, stehen.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu IV.4 und IV.5 verwiesen.

#### **V.4 Darlehen**

§ 16c SGB II sieht sowohl die Erbringung von Darlehen als auch von Zuschüssen vor.

Hier sollte geprüft werden, was dem Zweck der Förderung am ehesten entspricht und die Aufnahme oder Ausübung der selbständigen Tätigkeit am besten unterstützt. So kann beispielsweise bei erforderlichen größeren Anschaffungen oder bei dauerhaftem Finanzbedarf die Gewährung eines Darlehens vorteilhaft sein.

Die Gewährung von Darlehen hat jedoch Vorrang vor der Gewährung von Zuschüssen, es sei denn, dies ist mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden oder die Gewährung eines Zuschusses ist im Einzelfall zielführender.

Die Vergabe von Darlehen sollte zweckgebunden erfolgen, d. h. die Zweckbestimmung ist im Darlehensbescheid ausdrücklich zu benennen.

Die Höhe des zu gewährenden Darlehens ist vom Gesetz nicht begrenzt. Entscheidend sind daher die Prüfung im Einzelfall und die Beurteilung der Erfolgsaussichten sowie der Wirtschaftlichkeit.

Dabei sollte allerdings unter Berücksichtigung des fürsorgerischen Gedankens des Leistungsträgers darauf geachtet werden, dass eine Rückzahlung möglich erscheint und z. B. eine völlige Verschuldung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vermieden wird.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Wegen des Verfahrens bei der Rückabwicklung von Darlehen wird auf VI. verwiesen.

**V.5 Zuschuss**

Das Gesetz sieht ebenso die Gewährung von Zuschüssen (z. B. für kleinere Anschaffungen oder bei konkreten Vorhaben) vor. Insbesondere bei der Zuschussgewährung sollte auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie auf die Vermeidung von „Mitnahmeeffekten“ geachtet werden.

Die Förderung kann in Form von einmaligen Zuschüssen oder durch monatliche Raten (ggf. absinkend) erfolgen.

**Zuschüsse sind gemäß § 16c Abs. 2 Satz 2 SGB II auf 5.000 Euro begrenzt.**

Auch bei der Gewährung von Zuschüssen ist eine Festlegung der Zweckbestimmung vorzunehmen.

**V.6 Kombination Darlehen – Zuschuss**

Insbesondere bei größerem Förderungsvolumen ist auch an eine Kombination von Darlehen und Zuschuss zu denken. Das Gesetz sieht ausdrücklich die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen vor.

Auch im Falle eines kombinierten Einsatzes der Förderinstrumente sind die Umstände des Einzelfalles, die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie insbesondere die Vermeidung von unerwünschten „Mitnahmeeffekten“ zu berücksichtigen. So ist z. B. bei der Förderung eines Kfz der (private) Vorteil für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der wirtschaftlichen Notwendigkeit für die selbständige Tätigkeit gegenüberzustellen.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

## **VI. Verfahren und Verfahrensregelungen**

### **VI.1 Eingliederungsvereinbarung**

Die Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ist verbindlich durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II zu begleiten. Darin werden sowohl die Förderungsleistungen als auch die Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festgelegt.

In der Eingliederungsvereinbarung sollte bereits möglichst konkret verankert sein, welche Ziele mit der Förderung angestrebt werden, um eine zeitnahe und dauerhafte Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.

Die konkrete Bezeichnung von Rechten und Pflichten kann auch ggf. der späteren sanktionsrechtlichen Prüfung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB II) dienlich sein.

Die Spezifizierung von Anforderungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kann entweder im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart oder im Bewilligungsbescheid festgelegt werden. Dies entbindet aber nicht von der grundsätzlichen Verbindlichkeit der Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung.

### **VI.2 Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Nachweise**

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll seinen Förderungsbedarf wegen der Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nachweisen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt, Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing),
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen),
- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse),
- Liquiditätsplan,
- Nachweis, dass alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen, z. B. ablehnende Bestätigung der Hausbank,
- ggf. Stellungnahme der zuständigen fachkundigen Stelle (vgl. VI.3).

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

**VI.3 Einschaltung zuständiger fachkundiger Stellen (bei Aufnahme und Ausübung)**

Soweit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Fachwissen fehlt, um die Absicht des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Beschäftigung hinreichend oder abschließend beurteilen zu können, kommt gemäß § 16c Abs. 1 Satz 2 SGB II die Einschaltung einer zuständigen fachkundigen Stelle in Betracht. Solche Stellen sind insbesondere

- Kammerorganisationen,
- Gründerzentren,
- Fachverbände,
- Kreditinstitute.

Mit der Empfehlung einer zuständigen fachkundigen Stelle kann insbesondere die vom Gesetz geforderte Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit (vgl. IV.4) geprüft werden. Damit kann in der Regel auch für die abzuschließende Eingliederungsvereinbarung realistisch eingeschätzt werden, ob sich tatsächlich das Ziel einer dauerhaften Verringerung oder Überwindung von Hilfebedürftigkeit erreichen lässt. Die zuständige fachkundige Stelle kann auch Ausführungen dazu machen, ob und inwieweit Förderungen mit Zuschuss und/oder Darlehen in Betracht kommen und welche Förderbedarfe (z. B. Sachgüter) bestehen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung „wirtschaftliche Tragfähigkeit“ (vgl. IV.4) empfiehlt sich die Einholung einer Tragfähigkeitsbescheinigung.

**VI.4 Rückzahlung des Darlehens, Ratenhöhe**

Für die Rückzahlung des Darlehens sollten ggf. bereits in der Eingliederungsvereinbarung Zeiträume und Ratenhöhen festgelegt werden, spätestens aber mit dem Bewilligungsbescheid. Diese können sich an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen orientieren. Sollten sich die Verhältnisse verändern, z. B. eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erst später als beabsichtigt eintreten, kommt auch eine spätere Anpassung der Ratenhöhe und der Laufzeit in Betracht.

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

#### **VI.5 Sicherungsübereignungen, Abtretungen**

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es sinnvoll, darlehensweise erfolgte Förderungen dadurch abzusichern, dass eine Abtretung zukünftiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit o. a. erfolgt.

Eine solche Abtretung ist der Sicherungsübereignung einzelner Förderungsgegenstände (z. B. Kfz, Ausstattungen) vorzuziehen, da bei der Verwertung etwaiger Sicherheiten ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen dürfte. Dabei wird der Fall in Kauf zu nehmen sein, dass eine Selbständigkeit vor dem Zeitpunkt der Abschreibung von Sachgütern bereits wieder endet.

#### **VI.6 Bewilligungsweise bei Zuschüssen**

Zur Bewilligungsweise von Zuschüssen wird auf IV.5 verwiesen.

#### **VII. Nachhaltung**

Die Förderung der Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit soll der dauerhaften Verringerung oder Überwindung von Hilfebedürftigkeit dienen. Daher ist es geboten, dass der Erfolg dieser Förderung regelmäßig nachgehalten werden muss.

Dabei ist auf der Basis der Eingliederungsvereinbarung zu beurteilen und zu dokumentieren, ob und inwieweit sich die selbständige Tätigkeit verfestigt hat und dauerhaft zur Einkommenserzielung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird.

Auch bei dieser Frage kann ggf. die Einschaltung der zuständigen fachkundigen Stelle geboten sein. Diese kann u. U. auch beurteilen, ob bei einem Scheitern der Bemühungen um selbständige Tätigkeit eine erneute Förderung gem. § 16c SGB II in Betracht kommt.

Die Verwendung der Fördermittel ist vom Antragsteller nachzuweisen. Hierzu dient der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan.

Dabei sind auch folgende Angaben erforderlich:

- beabsichtigter zeitlicher Ablauf,
- voraussichtliche Kosten,
- weitere Finanzierung der erforderlichen Sachmittel.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

**Anlage zu § 16c SGB II**

– Gesetzesbegründung (BR-Drs. 755/08):

„Erwerbsfähige Hilfebedürftige, deren Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nicht für den eigenen Lebensunterhalt und für den der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ausreichen, erhalten unter den im Zweiten Buch genannten Voraussetzungen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Zusätzlich können erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, mit Leistungen zur Eingliederung gefördert werden, um eine ausreichende wirtschaftliche Tragfähigkeit der Selbständigkeit zu erreichen und somit die Hilfebedürftigkeit dauerhaft zu beenden oder zu verringern.

Absatz 1 gibt für die Ermessensentscheidungen über Leistungen der Eingliederung vor, die für hauptberuflich selbständig Tätige und für Existenzgründer von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt werden, dass eine hinreichend sichere Prognose zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Unternehmens und zur darauf gründenden Existenzsicherung vorliegen soll. Um die Ermessensentscheidungen der SGB II-Leistungsträger zu Eingliederungsleistungen für Selbständige zu unterstützen, sieht Absatz 1 Satz 2 daher vor, dass die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der aufzunehmenden oder ausgeübten selbständigen Tätigkeit verlangen soll. Sofern die SGB II-Leistungsträger eigene Kompetenzen zur Bewertung von Unternehmen aufgebaut haben, kann auf die Einschaltung einer externen fachkundigen Stelle verzichtet werden.

Von den SGB II-Leistungsträgern ist zu beurteilen, ob die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert werden kann. Bei Personen, die bereits seit längerem selbständig tätig sind und bei denen Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird in der Regel ein Zeitraum von zwölf Monaten angemessen sein. Da Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit im SGB II regelmäßig unter schwierigen Bedingungen erfolgen, bedarf es bei Existenzgründern eines größeren Spielraums. Bei dieser Personengruppe sollte daher ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten zu Grunde gelegt werden.

Absatz 2 regelt spezifische begleitende Hilfen für Selbständige als Teil der Leistungen zur Eingliederung. Personen, die auf der Grundlage des SGB II eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, verfügen in der Regel über geringe Rücklagen. Dies kann dazu führen, dass selbst bei guten persönlichen Voraussetzungen des potenziellen Gründers und einer guten und tragfähigen Geschäftsidee eine Selbständigkeit auf Grund mangelnder Investitionsfähigkeit nicht aufgenommen werden kann.

Aus diesem Grund wird ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, dass die Träger der Grundsicherung Darlehen und Zuschüsse für Sachgüter, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind, gewähren können. Im Regelfall sollen Darlehen gewährt werden, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist oder im Einzelfall die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist. Zuschüsse sind auf einen Maximalbetrag von 5.000 Euro begrenzt. Notwendig sind sächliche Betriebsmittel, die für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der ausgeübten Tätigkeit bereits während bestehender Hilfebedürftigkeit benötigt werden. Notwendige Sachmittel können im Hinblick auf die Lebensumstände während des Bezuges von Arbeitslosengeld II unangemessen sein, wenn eine preiswerte Alternative zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks ebenso geeignet ist.

Selbständige, die ihre Tätigkeit bereits hauptberuflich ausüben und hilfebedürftig sind oder werden, werden bislang häufig lediglich als Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt wahrgenommen. Somit bleiben ihnen Fördermöglichkeiten häufig verschlossen. Durch die Einführung von begleitenden Hilfen für Selbständige wird diese Personengruppe zukünftig gezielter in die Förderung einbezogen.“

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

§ 16d SGB II

**I. Gesetzliche Regelung**

**§ 16d Arbeitsgelegenheiten**

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

**Gesetzesbegründung zu § 16d SGB II (BR-Drs. 755/08):**

„Die im bisherigen § 16 Abs. 3 geregelten Arbeitsgelegenheiten werden in die neue Norm des § 16d überführt. Die im bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Verweisung auf die im Dritten Buch geregelten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entfällt (Folgeänderung zu § 16 Abs. 1). Im Übrigen bleiben die Vorschriften zu den Arbeitsgelegenheiten unverändert.“

Anmerkungen:

**- zur Arbeitsgelegenheit Entgeltvariante:**

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sind – wie bereits ABM und der Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II) – nicht mehr versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung.

Zur Vergabethematik der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach Wegfall der ABM im Rechtskreis des SGB II vertritt das BMAS folgende Rechtsauffassung:

Die Vorschrift des § 262 SGB III („Vergabe von Arbeiten“) ist im Rahmen der Rechtsanalogie auf die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante entsprechend anwendbar. Damit können auch die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante als Vergabemaßnahmen durchgeführt werden (Schreiben des BMAS vom 17.12.2008).

**zur Arbeitsgelegenheit Mehraufwandsvariante:**

- Nach dem Urteil des BSG vom 13.11.2008 wird bei Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung zumindest dann kein genereller Anspruch auf Fahrkostenerstattung zugesprochen, wenn die gewährte Mehraufwandsentschädigung die tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Aufwendungen abdeckt. (B 14 AS 66/07R). Das Urteil des BSG lässt offen, ob eine Mehraufwandsentschädigung (MAE), die genau die Mehrkosten deckt und darüber hinaus keinerlei „Entlohnung“ bzw. Anreiz für den Leistungsempfänger mehr enthält, noch angemessen i.S.d. § 16 Abs. 3 S. 2 SGB II (a.F.) wäre. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die Entscheidung des Bundessozialgerichts auf einem Einzelfall bezieht, in dem die

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Mehraufwandsentschädigung so hoch bemessen war, dass die Bestreitung der Fahrtkosten damit sehr gut abgedeckt war (MAE 130 €, Fahrtkosten 51,90 €).

Nach dem BSG-Urteil sind bei der künftigen Bemessung der Höhe der Mehraufwandsentschädigung zu berücksichtigen:

- Die MAE muss sich am tatsächlich erforderlichen Aufwand des Leistungsempfängers orientieren.
- Hieraus kann allerdings nur abgeleitet werden, dass die MAE zumindest so zu bemessen ist, dass die zusätzlichen Aufwendungen wegen der AGH nicht aus der Regelleistung zu bestreiten sind.
- Hieraus folgt ein höherer Anspruch auf MAE, wenn im Einzelnen nachgewiesen wird, dass die tatsächlichen Kosten damit nicht gedeckt werden können (z.B. Fahrtkosten bei großen Entfernungen).
- Rechtliche Gründe dafür, die Fahrtkosten in jedem Fall zusätzlich zu der pauschalierten MAE zu übernehmen, sind nicht erkennbar.

**Hinweis:**

*Die Rechtsauslegung der BA zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten wurde mit der SGB II-Arbeitshilfe (AGH) nach § 16d SGB II (Stand: Juli 2009) einschließlich der Geschäftsanweisung Nr. 21 vom 14.07.2009 aktualisiert.*

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

§ 16e SGB II

**I. Gesetzliche Regelung**

**§ 16e Leistungen zur Beschäftigungsförderung**

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Voraussetzung ist, dass

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat,
3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und
4. zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

(2) Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Berücksichtigungsfähig sind

1. das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.

(3) Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden

1. für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie
2. in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderdauer beträgt

1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist,
2. für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nr. 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmer.

(5) Bei einer Fortführung der Förderung nach Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 kann der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

(6) Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

(7) Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach jeweils zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass der Arbeitnehmer eine zumut-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

bare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich.

(8) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

1. vom Arbeitnehmer, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,
2. vom Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderung nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 aufgehoben wird.

(9) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten, oder
2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 31. Dezember 2011.

**Gesetzesbegründung zu § 16e SGB II (BR-Drs. 755/08):**

„Die bisher in § 16a geregelten Leistungen zur Beschäftigungsförderung werden als Folgeänderung zur Überführung der kommunalen Eingliederungsleistungen in den neuen § 16a nunmehr in § 16e geregelt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.“

Hinweis:

Seitens des MAGS wurde ein Leitfaden zu den rechtlichen Voraussetzungen des § 16 e SGB II auf der Internetseite veröffentlicht (3. Auflage - Stand: 30. April 2009). – unter:  
[http://www.mags.nrw.de/02\\_Arbeit/001\\_Arbeitsmarkt/Grundsicherung\\_f\\_\\_r\\_Arbeitsuchende/SGB\\_II\\_-\\_Arbeitshilfen/index.php](http://www.mags.nrw.de/02_Arbeit/001_Arbeitsmarkt/Grundsicherung_f__r_Arbeitsuchende/SGB_II_-_Arbeitshilfen/index.php)

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

§ 16f SGB II

**I. Allgemeines zu der Leistung**

Mit der freien Förderung will der Gesetzgeber den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen weitreichenden Gestaltungsspielraum erhalten. Vor allem stellt die Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots sicher, dass Langzeitarbeitslosen in Fällen, in denen eine geeignete gesetzlich geregelte Eingliederungsmaßnahme (Basisinstrument<sup>2</sup>) nicht in angemessener Zeit in Anspruch genommen werden kann, frühzeitig eine Leistung oder Maßnahme der freien Förderung zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen (Basisinstrumente) wird für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige ausdrücklich als zulässig erachtet.

Für die Maßnahmedurchführung wird die Zeitdauer nicht begrenzt. Eine regelmäßige Erfolgskontrolle soll jedoch sicherstellen, dass die Leistungen der freien Förderung einen nachhaltigen Beitrag zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit leisten. Vorrangig soll die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Erprobte Förderansätze kommunaler Beschäftigungsförderung (BSHG) und im Rahmen der weiteren Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II gehen zu einem hohen Teil in den neuen Regelinstrumenten des SGB III – §§ 45 und 46 – auf. Die freie Förderung kann somit den Besonderheiten der SGB II-Arbeitsförderung Rechnung tragen und vor allem „Förderlücken“ begegnen. Die Bund-Länder-Erklärung spricht in diesem Zusammenhang auch von einem Erfindungsrecht der Grundsicherungsstellen bei der Konzeption freier Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II.

16f SGB II eröffnet zudem die Möglichkeit der Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 BHO. Allerdings haben die bisherigen Erfahrungen bei Projektförderungen im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (gem. § 10 SGB III) gezeigt, dass die umsetzenden Träger vor Ort wegen der Komplexität des Zuwendungsrechts häufig große Schwierigkeiten haben, Projektförderungen rechtmäßig durchzuführen. Hier versuchen die Hinweise zur praktischen Umsetzung, praktikable nachvollziehbare Wege aufzuzeigen.

---

<sup>2</sup> vgl. „Gemeinsame Erklärung“ von Bund und Ländern vom 17.06.2009: Sprachgebrauch „Basisinstrumente“ - meint Maßnahmen nach §§ 16, 16a bis g ohne 16 f SGB II

## **Instrumentenreform SGB II** **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

### **II. Gesetzliche Regelung § 16f SGB II**

#### **§ 16f SGB II Freie Förderung**

„(1) Die Agentur für Arbeit kann bis zu 10 Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeninhalten ist zulässig. Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. In Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.“

### **III. Das Instrument im Gesetzgebungsverfahren**

In der Gesetzesbegründung – ursprüngliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung vom 17.10.2008 (BR-Drs. 755/08) und vom 08.11.2008 (BT-Drs. 16/10810) - wird dargestellt, dass „durch die Aufnahme der freien Förderung in den Leistungskatalog des SGB II den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit eingeräumt wird, einen begrenzten Teil des Haushaltsansatzes einzusetzen, um die bestehenden Eingliederungsmöglichkeiten zu erweitern“. Waren die Leistungen zunächst im Gesetzesentwurf auf zwei Prozent des Eingliederungstitels begrenzt, wurde die Regelung im Gesetzgebungsverfahren auf Empfehlung des Bundesrates auf bis zu zehn Prozent der nach § 46 Abs. 2 SGB II auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhöht.

Die ursprünglichen Sätze 1 und 2 in Absatz 2 sind entfallen. Es heißt nicht mehr: „Eine freie Förderung setzt voraus, dass die gesetzlichen Regelinstrumente nicht einsetzbar sind. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.“

Hinzu kommt der „neue“ Satz 2 in Absatz 2: „Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeninhalten ist zulässig.“

#### **III. 1 Zielgruppe „Langzeitarbeitslose“**

Der Gesetzgeber möchte – nach der Begründung zur Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 03.12.2008 (BT-Drs. 16/11233) – die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen besonders gefördert wissen und die Regelinstrumente mit Leistungen der freien Förderung sinnvoll erweitern. Langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige stel-

## **Instrumentenreform SGB II** **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

len somit eine besondere Zielgruppe der freien Förderung dar. Für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen bedeutet die Lockerung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots, dass unter Beachtung der Voraussetzungen des § 16f SGB II und Grundsätze des SGB II – ein breiter Handlungsspielraum besteht. Neben dem Förderschwerpunkt „Langzeitarbeitslose“ sind unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots Einzelförderungen für alle Zielgruppen des SGB II (§§ 7 ff. SGB II) möglich. Mit den erfolgten Änderungen im Gesetzgebungsverfahren hat der Gesetzgeber einen „noch weiter reichenden“ Gestaltungsspielraum einräumen wollen.

### Anlage zu § 16f SGB II:

Gesetzesbegründungen zur „Neuordnung der Instrumente zur Arbeitsmarktintegration in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (BR-Drs. 755/08, BT-Drs. 16/10810, BT-Drs. 16/11233).

## **IV. Voraussetzungen für die Leistungserbringung**

**Fördern und Fordern** ist der Grundsatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 SGB II). Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Für die Leistungen der freien Förderung gilt als Maßstab die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit. Es gilt, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Die Erwerbsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll erhalten, verbessert oder wieder hergestellt werden. Durch Erwerbstätigkeit soll Hilfebedürftigkeit überwunden, zumindest aber verringert werden.

### **IV.1 Vorliegen der Voraussetzungen des § 16f Abs. 1 SGB II**

Nach § 14 SGB II sind die Träger der Leistungen aufgefordert, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen zu erbringen. Bei der Bewilligung von Eingliederungsleistungen ist das Ermessen sorgfältig auszuüben. Die Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedeutet, die günstigste Zweck-Mittel-Relation zu finden.

Die Gewährung von freien Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16f SGB II ist nur unter Beachtung des grundsätzlich geltenden Umgehungs- und Aufstockungsverbots möglich (vgl. IV.2.1).

## **Instrumentenreform SGB II** **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Weil Inhalt und Reichweite der Leistungen nach § 16f SGB II im Rahmen seiner Voraussetzungen frei gestaltet werden können, sind diese intensiv zu prüfen und die Ergebnisse nebst der Förderentscheidung sorgfältig zu dokumentieren.

### **IV.2 Vorliegen der Voraussetzungen des § 16f Abs. 2 SGB II**

**Grundsätzlich gilt für alle freien Leistungen nach § 16f SGB II das Umgehungs- und Aufstockungsverbot.**

Diese Beschränkung ist allerdings für den Bereich der Langzeitarbeitslosen, bei denen eine geeignete gesetzlich geregelte Eingliederungsmaßnahme nicht in angemessener Zeit in Anspruch genommen werden kann, gelockert (vgl. V.1.3).

#### **IV.2.1 Umgehungs- und Aufstockungsverbot**

##### **IV.2.1.1 Allgemeines**

Im bisherigen Recht (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II a. F.) war lediglich das Aufstockungsverbot gesetzlich normiert. Danach durften die in § 16 Abs. 1 SGB II a. F. genannten Leistungen nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II a. F. aufgestockt werden.

**Nach der Neufassung des § 16f Abs. 2 Satz 2 SGB II dürfen die Maßnahmen der sogenannten freien Förderung im Sinne dieser Vorschrift gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken.**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das Umgehungs- und Aufstockungsverbot. Im Bereich der freien Förderung wird das Umgehungs- und Aufstockungsverbot für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen in den Fällen gelockert, in denen eine geeignete gesetzlich geregelte Eingliederungsmaßnahme nicht in angemessener Zeit in Anspruch genommen werden kann, damit frühzeitig eine Leistung oder Maßnahme der freien Förderung zur Verfügung gestellt werden kann (§ 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II).

##### **IV.2.1.2 Grundsatz Umgehungs- und Aufstockungsverbot**

Durch das Umgehungsverbot soll erreicht werden, dass keine konkreten gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente des SGB III und des SGB II missachtet werden.

## **Instrumentenreform SGB II Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung, ob das Ziel der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorrangig durch andere konkret geregelte Förderungen erreicht werden kann. So ist z. B. regelmäßig davon auszugehen, dass Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fertigkeiten und Fähigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung (§§ 59 ff SGB III) der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 ff SGB III) oder der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III) erfolgen.

Somit liegt der Anwendungsbereich der Leistungen nach § 16f SGB II außerhalb der gesetzlich im Übrigen geregelten Instrumente. Sie können nur eingesetzt werden, wenn keine Fördermöglichkeiten nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. dem SGB III Anwendung finden können.

In diesem Zusammenhang wird auf die vollständige Fassung der Gesetzesbegründung verwiesen, die sich in der Anlage zu § 16f SGB II befindet.

Im Einzelnen sind folgende Definitionen voranzustellen:

- Umgehungsverbot: Leistungen nach § 16f SGB II dürfen nicht von SGB II-Mitteln des Eingliederungstitels finanziert werden, die nach anderen gesetzlich geregelten Voraussetzungen bzw. von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind.
- Aufstockungsverbot: Die Gewährung von Leistungen nach § 16f SGB II darf die in anderen gesetzlich geregelten Instrumenten des SGB II und SGB III vorgesehene Höhe nicht übersteigen.

Hieraus ergeben sich folgende wesentlichen Aspekte des Umgehungs- und Aufstockungsverbots:

- Leistungen der freien Förderung dürfen zur Erbringung von dem Zweck nach gleichgerichteten Eingliederungsleistungen insbesondere dann nicht eingesetzt werden, wo der Gesetzgeber
  - Fördervoraussetzungen,
  - Zielgruppen,
  - Art und Umfang sowie
  - Qualitätsanforderungen für Leistungen zur Eingliederung geregelt hat.

## Instrumentenreform SGB II Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II

Beispiel:

Die Umgehung und Aufstockung der in den §§ 217 ff SGB III geregelten Arbeitgeberzuschüsse (Förderhöhe, Förderzeitraum oder Nachbeschäftigungspflicht) ist unzulässig.

- Die Ausweitung von gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen über die im Gesetz genannten Zielgruppen hinaus ist unzulässig.

Beispiel:

Die Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung für nicht förderungsbedürftige Jugendliche im Sinne des § 245 SGB III ist unzulässig.

- Die Entscheidung, bestimmte Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige ausschließlich aus Beitragsmitteln der BA oder anderer Sozialleistungsträger zu erbringen, darf gleichfalls nicht unterlaufen werden.

Beispiel:

berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

- Im Rahmen der gesetzlichen Leistungsverantwortung des Landes und der Kommunen können freie Eingliederungsleistungen nicht eingesetzt werden (z.B. Allg. Schulbildung).

### IV.2.2 Ausnahme „Langzeitarbeitslose“

#### IV.2.2.1 Allgemeines

Vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot im Bereich der freien Förderung gem. § 16f SGB II besteht folgende Ausnahme:

„Maßnahmen für **Langzeitarbeitslose** (vgl. V.2.3.2), bei denen **in angemessener Zeit** von in der Regel sechs Monaten **nicht mit Aussicht auf Erfolg** auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann.“

„In den Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den **Voraussetzungen** und der **Förderhöhe** gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig.“

(§ 16f Abs. 2 Satz 4, 5 SGB II)

In der Begründung zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drs. 16/11233) zu der letzten Fassung des § 16f SGB II wird Folgendes ausgeführt:

„Andererseits stellt die Lockerung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots sicher, dass Langzeitarbeitslosen in Fällen, in denen eine geeignete gesetzlich geregelte Eingliederungs-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

maßnahme nicht zeitnah in Anspruch genommen werden kann, frühzeitig eine Leistung oder Maßnahme der freien Förderung zur Verfügung gestellt werden kann. [...]"

Die vollständige Fassung der Gesetzesbegründung findet sich in der Anlage zu § 16f SGB II.

Nach den Sätzen 4 und 5 in § 16f Abs. 2 SGB II ist demnach eine vereinfachte Fördermöglichkeit von Langzeitarbeitslosen gegeben.

Satz 4 bestimmt, dass das Umgehungs- und Aufstockungsverbot nicht für „Maßnahmen für Langzeitarbeitslose gilt, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann“ (negative Prognoseentscheidung).

Aus Satz 5 geht hervor, dass in den Fällen des Satzes 4 ein „Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig“ ist.

Hintergrund ist laut o. a. Gesetzesbegründung auch, dass Langzeitarbeitslosen frühzeitig eine Leistung oder Maßnahme der freien Förderung zur Verfügung gestellt werden kann.

#### **IV.2.2.2 Definition „Langzeitarbeitslose“**

Der Begriff „Langzeitarbeitslose“ wird in § 18 Abs. 1 SGB III legal definiert:

##### **§ 18 SGB III: Langzeitarbeitslose**

- (1) Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.
- (2) Für Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt:
  1. Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
  2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
  3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
  4. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
  5. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
  6. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.
- (3) Ergibt sich der Sachverhalt einer unschädlichen Unterbrechung üblicherweise nicht aus den Unterlagen der Arbeitsvermittlung, so reicht Glaubhaftmachung aus.

Soweit die Definition auf den Personenkreis „Arbeitslose“ verweist, wird auf § 16 SGB III verwiesen:

## **Instrumentenreform SGB II** **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

### **§ 16 SGB III: Arbeitslose**

(1) Arbeitslose sind Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

(2) Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos.

➤ Damit gelten als „Arbeitslose“:

Personen, die wie beim Anspruch auf ALG I

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei der Vermittlung der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

➤ Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

(§ 16 Abs. 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 SGB III)

➤ Damit sind solche Arbeitslose vom Umgehungs- und Aufstockungsverbot ausgenommen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind und bei denen in angemessener Zeit nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II und SGB III zurückgegriffen werden kann.

(§ 18 Abs. 1 SGB III)

➤ Wegen der unschädlichen Unterbrechungstatbestände innerhalb eines Fünfjahreszeitraums wird auf die im Gesetz im Einzelnen genannten Zeiten Bezug genommen.

(§ 128 Abs. 2 Nr. 1–6 SGB III)

Die Lockerung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots soll nach der Gesetzesbegründung sicherstellen, dass Langzeitarbeitslosen in Fällen, in denen eine geeignete gesetzlich geregelte Eingliederungsmaßnahme nicht zeitnah in Anspruch genommen werden kann, frühzeitig eine Leistung oder Maßnahme der freien Förderung zur Verfügung gestellt werden kann.

### **IV.3 Beispielhafte Leistungserbringung im Rahmen einer Einzelfallförderung**

#### **Beispiel 1:**

Denkbar wäre beispielsweise die Förderung der Anschaffung eines Pkw oder die Förderung eines Führerscheines für einen eHb, dessen Arbeitsaufnahme (bei bereits bestehender Beschäftigung liegt keine Langzeitarbeitslosigkeit mehr vor) über den BEZ nach § 16e SGB II gefördert wird.

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Eine Förderung nach § 45 SGB III scheidet mangels versicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III) aus. Weitere Fördermöglichkeiten sind ebenfalls nicht gegeben, sodass eine Förderung nach § 16f SGB II grundsätzlich in Betracht kommt. Allerdings hat in jedem Falle eine gesonderte Einzelfallprüfung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen, die begründet und dokumentiert werden muss.

#### **Beispiel 2 – Fördermöglichkeit einer Arbeitsaufnahme im außereuropäischen Ausland**

Hier kann es sich um begründete Förderanfragen handeln, da der außereuropäische Arbeitsmarkt auch für Geringqualifizierte (Helfertätigkeiten) oder außergewöhnliche Qualifikationen Arbeitsangebote bietet. „Eine Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme der Schweiz kann nicht über § 45 SGB III erfolgen.“ Das grundsätzlich geltende Umgehungs- und Aufstockungsverbot ist zu beachten!

Informationen zu der Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit: <http://www.europaserviceba.de/> und unter <http://www.ba-auslandsvermittlung.de>

In jedem Falle ist eine gesonderte Einzelfallprüfung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich, die begründet und dokumentiert werden muss. Die Förderung der Arbeitsaufnahme (z. B. durch Übernahme der Reisekosten/Umzugskosten für den AN) kann dauerhaft wirtschaftlicher sein als die Nichtförderung.

Leistungen nach § 16f SGB II können auch als Darlehen erbracht werden. Bei Nicht-Langzeitarbeitslosen ist jedoch auch diesbezüglich das Umgehungsverbot zu beachten.

## **V. Projektförderung**

### **V.1 Allgemeines**

Nach § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II sind „Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zulässig“. Dieser Satz befindet sich bereits in dem ursprünglichen Gesetzesentwurf zu § 16f SGB II. In der Gesetzesbegründung (zur alten Entwurfsfassung) heißt es hierzu: „Die Zulassung der Förderung von Projekten berücksichtigt Forderungen aus der Praxis, sich durch Kofinanzierung an Programmen Dritter – insbesondere an ESF-geförderten Programmen – zu beteiligen oder eigene Projekte zu fördern. Projektförderung ist im Rahmen der freien Förderung ausdrücklich zulässig.“

Auf Grund der gesetzessystematischen Stellung der „Projektförderung“ ist davon auszugehen, dass für die Projektförderung die in § 16f Abs. 2 SGB II für Maßnahmen geregelten Voraussetzungen gelten.

Die „Projektförderung“ soll eine Teilnahme an anderen Projekten oder eine Förderung von eigenen Projekten ermöglichen. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

be der §§ 23 und 44 BHO zulässig. Somit spielt sich die vorgesehene Projektförderung im Zuwendungsrecht ab. Die einschlägigen Regelungen der BHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sind zu beachten:

**„§ 23 BHO**

**Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

**§ 44 BHO**

**Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen**

(1) Zuwendungen dürfen nur unter der Voraussetzung des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.

(2) Sollen Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Bundesministerium; die Verleihung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums für Finanzen. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

§ 23 BHO/LHO regelt eine öffentliche Finanzierung für einen Dritten, sofern die mit der Finanzierung verbundene Aufgabe im öffentlichen Interesse ist. Damit ist das Zuwendungsrecht eng mit dem Subsidiaritätsprinzip verknüpft.

## **V.2. Vergabe- und Zuwendungsrecht**

Bei einer Projektförderung sind im Einzelfall die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Zuwendungsrechts zu prüfen und darzulegen. Bei Förderungen auf der Grundlage des Zuwendungsrechts sind die einschlägigen Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Bei einer Projektförderung im Wege von Zuwendungen ist denkbar, dass es einen Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen gibt. Ebenso denkbar ist die Aufstellung einer (lokalen) Förderrichtlinie, nach der die Förderung von Projekten durchzuführen ist. Gleichwohl sollte ein Verfahren zur Auswahl der eingereichten Projektanträge sichergestellt sein.

Es kommt auch die Fallgruppe der Freihändigen Vergabe in Betracht (z.B. vorteilhafte Gelegenheit nach § 3 Nr. 4 m) VOL/A).

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Für die Finanzierung der Freien Förderung nach § 16f SGB II über Dritte stehen sowohl öffentlicher Auftrag als auch Zuwendungsrecht im Rahmen der Projektförderung zur Verfügung.

#### **V.2.1. Abgrenzung Vergaberecht und Zuwendungsrecht**

Das Vergaberecht führt zu einem transparenten Leistungseinkauf im Wettbewerb, den ein öffentlicher Auftraggeber nutzt (Rechtsgrundlage ist § 55 LHO bzw. § 55 BHO).

Das Zuwendungsrecht ist ein reines Finanzierungsinstrument der öffentlichen Hand. Es belässt die soziale Aufgabe beim Projektträger, der sie in eigener Verantwortung steuert und durchführt.

#### **Hinweis:**

Das Konjunkturpaket II sieht zur Beschleunigung der Beschaffungsverfahren eine Vereinfachung der Vergabeverfahren (2009–2010) vor. Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen beschränkte Ausschreibungen gem. § 3 Nr. 3 Buchstabe d) oder freihändige Vergaben gem. § 3 Nr. 4 Buchstabe f) VOL/A durchführen. Die Vereinfachung der Vergabeverfahren sollte stets vor dem Aspekt der Beschleunigungsintention betrachtet werden. Entscheidendes Begründungskriterium für eine Abweichung vom Regelverfahren ist vor dem Hintergrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage die Dringlichkeit im Sinne von § 3 Nr. 4 Buchst. f) VOL/A.

Weitere Informationen unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/top-themen/konjunkturpaket2/beschleunigungvergabekp.pdf>

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/rundschreiben-bmwi-beschleunigung-von-investitionen-01-2009,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

*(Umfassende Ausführungen zur Anwendung des Vergaberechts – s. Hinweise zur praktischen Umsetzung Vb und MAbE, III.5)*

#### **V.2.2 Zuwendungsrecht**

§ 16 f SGB II lässt das Zuwendungsrecht als Projektförderung ausdrücklich zu (vgl. §§ 23, 44 BHO).

**Arbeitsgelegenheiten** mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d SGB II werden grundsätzlich über das Zuwendungsrecht abgewickelt. Die Bewilligung erfolgt zumeist in Form einer Fest-

## **Instrumentenreform SGB II** **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

betragsfinanzierung (mit Pauschalen) auf der Grundlage der in der BHO zu § 44 geltenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P). Mit dieser Finanzierungsform ist eine vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung verbunden.

### **V.2.2.1 Beispiele zur praktischen Anwendung des Zuwendungsrechts/Kofinanzierung:**

#### Beispiel 1:

#### **Beispiel für eine (lokale) Förderrichtlinie, nach der die Förderung von Projekten der Grundsicherungsstellen durchgeführt werden kann**

– siehe hierzu auch VV zu § 44 BHO: Grundsätze für Förderrichtlinien

#### 1. Fördergegenstand:

Hier ist der Fördergegenstand kurz und knapp darzustellen (Überschrift).

#### 2. Begriffsbestimmung:

Hier ist der Fördergegenstand inhaltlich näher zu beschreiben.

#### 3. Zuwendungsvoraussetzungen:

Unter diesem Punkt sind die Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung festzulegen.

#### 4. Zuwendungsempfänger:

Hier können folgende Zuwendungsempfänger festgelegt werden:

- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts,
- Gemeinden,
- andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

#### 5. Förderausschluss/-beschränkung:

Hier sollte klar formuliert werden, inwieweit bestimmte Bedingungen zu einem Förderausschluss und/oder Förderbeschränkungen führen.

#### 6. Finanzierungsart und -höhe:

Hier müssen Art und Höhe der Finanzierung festgelegt werden:

- Anteilfinanzierung,
- Festbetragsfinanzierung,
- Fehlbedarfsfinanzierung,
- (in Ausnahmefällen Vollfinanzierung).

#### 7. Bemessungsgrundlage:

Hier sind die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen.

#### 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

Hier sind vornehmlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind.

#### 9. Verfahren:

Hier sollten Aussagen getroffen werden zu

- Antragsverfahren,
- Bewilligungsverfahren,
- Anforderungs- und Auszahlungsverfahren,
- Verwendungsnachweisverfahren, etc.

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

#### **10. Inkrafttreten**

Hier ist anzugeben, wann die Förderrichtlinie in Kraft tritt.

Für die beispielhafte Umsetzung der oben stehenden allgemeinen Ausführungen wird folgende Richtlinie des Bundes dargestellt:

#### Beispiel: „Richtlinie“

#### **„Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld Vom 15. Oktober 2008**

##### **1 Förderungszweck, Rechtsgrundlagen**

###### 1.1

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

###### 1.2

Die Bundesagentur für Arbeit kann nach dieser Richtlinie in Verbindung mit den von ihr hierzu erlassenen Geschäftsanweisungen und nach Maßgabe des § 77a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2008 bis 2013 aus Mitteln des ESF Leistungen für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld erbringen. Für die Durchführung dieser Richtlinie gelten der 3. Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Dritte und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit die Besonderheiten dieser Richtlinie dem nicht entgegenstehen. Die Richtlinie gilt im gesamten Bundesgebiet.

###### 1.3

Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Agentur für Arbeit entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Leistungen können grundsätzlich nur gewährt werden, soweit entsprechende Leistungen nicht nach anderen Gesetzen, insbesondere nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), erbracht werden.

###### 1.4

Sofern eine Förderung aus Mitteln der Länder erfolgt, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nur zulässig, wenn sich die Leistungen ergänzen und keine Doppelförderung vorliegt. Von der Förderung ausgeschlossen sind ferner Qualifizierungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie, die mit anderen ESF-Mitteln finanziert werden (Kumulierungsverbot).

###### 1.5

Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung sind als Querschnittsziele zu beachten.

###### 1.6

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Geschäftsanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

##### **2 Gegenstand der Förderung und Leistungsvoraussetzungen**

###### 2.1

Begünstigte der Förderung sind Bezieher von Transferkurzarbeitergeld nach § 216b SGB III, insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen. Die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kann nach Nummer 3 dieser Richtlinie gefördert werden, wenn

a)

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet ist,

b)

durch die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten nach § 216b Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB III Qualifizierungsdefizite festgestellt wurden und daher vorgesehen ist, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen des Arbeitnehmers zu veranlassen,

c)

für die Qualifizierungsmaßnahme und den Bildungsträger die erforderlichen Zulassungen nach den §§ 84 und 85 SGB III in Verbindung mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung durch eine fachkundige Stelle vorliegen und

d)

die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb des Bezugszeitraums von Transferkurzarbeitergeld endet.

2.2

Der Arbeitgeber hat sich an der Finanzierung der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme angemessen zu beteiligen.

### **3 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

3.1

Für die Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie können die von der fachkundigen Stelle hierfür als angemessen festgestellten Lehrgangskosten in entsprechender Anwendung von § 80 Satz 1 und § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III erstattet werden.

3.2

Je Teilnehmerin oder Teilnehmer kann eine Fahrkostenpauschale von 3 Euro je Unterrichtstag gewährt werden, soweit Fahrkosten tatsächlich anfallen und der Arbeitgeber die Berechnung und Auszahlung übernimmt.

3.3

Leistungen können für Fördermaßnahmen gewährt werden, die ab 1. Juli 2008 beginnen.

### **4 Verfahren**

4.1

Die Leistungen nach Nummer 3 werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung hat durch den Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des zu restrukturierenden oder entlassenden Betriebs befindet. Arbeitgeber ist im Falle einer externen betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit der mit der Durchführung beauftragte Dritte. Der Antrag ist vor dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.

4.2

Bei der Beantragung muss das vorgesehene Qualifizierungskonzept durch eine Darstellung der jeweiligen Qualifizierungsbedarfe der vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer begründet werden.

4.3

Die Agentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach Nummer 2 dieser Richtlinie gegeben sind.

4.4

Die Kostenerstattung für die Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie erfolgt an die Arbeitgeber, in deren Betrieben Transferkurzarbeitergeld nach § 216b SGB III geleistet wird.

4.5

Im Falle der Aufhebung des Bewilligungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Leistungen kommen die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung.

4.6

Bei der Durchführung dieser Richtlinie sind die Vorschriften, die sich aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen ergeben, zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen (Artikel 90 der Verordnung 1083/2006) und für die Verpflichtung zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Artikel 8 Abs. 1 und 4 und Artikel 9 der Verordnung 1828/2006). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus dem ESF erfolgt und ihre Teilnehmerdaten zu Überprüfungszwecken an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt werden können.

4.7

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Der Arbeitgeber oder Träger der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit hat nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit die für die Förderung aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen zum ESF notwendigen Daten, insbesondere die Teilnehmerdaten, die Daten zum Eingliederungserfolg sowie die Finanzdaten für die Abrechnung zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ist dem Arbeitgeber oder dem Träger der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit oder der Bundesagentur für Arbeit ein Nachweis der für die Förderung aus dem ESF erforderlichen Daten nicht möglich, so entfällt die Erstattung der unter Nummer 3 genannten Ausgaben aus dem ESF. § 326 SGB III gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Absatz 1 eine Ausschlussfrist von drei Monaten tritt.

4.8

Der Bundesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 prüfberechtigt.

#### **5 Laufzeit**

Dauert eine Maßnahme nach dieser Richtlinie über den 31. Dezember 2013 hinaus, können Leistungen nach dieser Richtlinie nur bis zum 31. Dezember 2014 erbracht werden.

#### **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.“

(Quelle: Internet unter

<http://www.foerderdatenbank.de/Foerder->

[DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=4aa561e46ff16fb87d819d09c769842;views=document&doc=10250&typ=RL](http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=4aa561e46ff16fb87d819d09c769842;views=document&doc=10250&typ=RL)

#### Beispiel 2:

##### **Die Grundsicherungsstelle als Projektförderer im Rahmen einer Zuwendung**

Für einen Maßnahme- bzw. Qualifizierungsträger besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Projektförderung nach § 16f SGB II beim Grundsicherungsträger die Förderung eines Projektes zu beantragen.

*(Es ist beabsichtigt, im Zuge des Umsetzungsprozesses an dieser Stelle ein konkretes Beispiel aus der Praxis darzustellen.)*

#### Beispiel 3:

##### **Beteiligung der Grundsicherungsstelle an ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Möglichkeit für eine Kofinanzierung besteht z. B. im Rahmen der innovativen Modellprojekte des Landes Nordrhein-Westfalen.

*(Weitere Ausführungen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.)*

### **V. 2.3. ESF-Kofinanzierung bei Programmen der Länder**

Im Bereich des SGB II existieren keine Sonderregelungen für die Finanzierung von Maßnahmeträgern im Rahmen von ESF-Kofinanzierungen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Auftrags- und des Zuwendungsrechtes.

## **Instrumentenreform SGB II** **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Allerdings ist die Anzeigepflichtung der zugelassenen kommunalen Träger gegenüber dem BMAS nach § 35 KoA-VV zu beachten.

Im Rahmen von Landes – ESF-Programmen werden als nationale Kofinanzierung nicht nur Eingliederungsleistungen, sondern auch Arbeitslosengeld II eingesetzt und ausgewiesen.

Die Länder zu prüfen, ob und inwieweit die von der Grundsicherungsstelle eingebrachten Bundesmittel im Rahmen eines ESF-Landesprogrammes gegenüber der EU-Kommission als Teil der nationalen Kofinanzierung ausgewiesen werden.

### **VI. Rechtsfolgen**

#### **VI.1 Ermessen**

Leistungen der freien Förderung stehen im Ermessen.

#### **VI.2 Grenzen der freien Förderung**

1. Die Grundsicherungsstellen können bis zu zehn Prozent der nach § 46 Abs. 2 SGB II (Finanzierung aus Bundesmitteln) auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Leistungen der freien Förderung einsetzen. Dies beinhaltet eine monetäre Deckelung des Mitteleinsatzes, die nicht überschritten werden darf. So ist das Mittelkontingent nur einseitig deckungsfähig, d. h., es kann für andere Eingliederungszwecke verwendet, aber nicht erhöht werden.

2. Die gesetzlichen Leistungen können nur dann erweitert werden, wenn keine Fördermöglichkeiten nach § 16 SGB II i. V. m. dem SGB III Anwendung finden können und gesetzliche Leistungen nicht umgangen oder aufgestockt werden. Dies gilt nicht für Langzeitarbeitslose, bei denen in einem angemessenen Zeitraum in der Regel von sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Regelungen des SGB II und SGB III zurückgegriffen werden konnte.

3. Die freie Förderung unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Sozialgesetzbuches II. Von der individuellen Einzelfallförderung und Zielsetzung „Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit“ darf nicht abgewichen werden. Die Maßnahmeziele sind vor Förderbeginn zu beschreiben.

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

4. Bei Arbeitgeberleistungen sind Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden.

#### **VI.3 Leistungsadressaten**

Mit der Leistung werden erwerbsfähige Hilfebedürftige gefördert. Empfänger der Leistungen können sein:

- erwerbsfähige Hilfebedürftige:
  - o Hier müssen die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 ff SGB II erfüllt sein,
  - o Vor allem Langzeitarbeitslose (vgl. V.2.2.2 Definition „Langzeitarbeitslose“);
- geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter (§ 17 SGB II):
  - o Dritte sind Träger (natürliche oder juristische Personen), dabei kann es sich um gemeinnützige oder privatgewerbliche Träger handeln,
  - o Träger der freien Wohlfahrtspflege sollen von den Grundsicherungsstellen angemessen unterstützt werden;
- Arbeitgeber:
  - o Arbeitgeber unterliegen der Auskunftspflicht gemäß § 57 SGB II;
- Zuwendungsempfänger im Rahmen der Projektförderung nach §§ 23 und 44 BHO.

#### **VI.4. Leistungsinhalte**

Leistungen nach § 16f SGB II sind Eingliederungsleistungen. Sie können als Einzel – oder Gruppenmaßnahmen ausgestaltet sein. Da § 16f die Form der Leistungsgewährung offen lässt, kann sie als Zuschuss, Darlehen oder eine Kombination beider erbracht werden.

## **VII. Verfahren und Verfahrensregelungen**

### **VII.1 Dokumentation**

Die ausdrücklich geregelten Dokumentationspflichten des § 16f SGB II übertragen den Grundsicherungsstellen allgemein die Pflicht, die Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der freien Förderung darzulegen. Die alleinige Verletzung der Dokumentationspflicht stellt keinen eine Rückforderung auslösenden Rechtsverstoß dar (vgl. Gemeinsame Erklärung des Bundes und der Länder, S. 20)

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

## **VII.2. Konzeption von Maßnahmen der Freien Förderung**

Unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen der freien Förderung sind grundsätzlich alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und auch neue Leistungen möglich. Die Ansätze der freien Förderung sind dabei vielfältig:

Leistungen der freien Förderung können – unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots –

- Regelleistungen gemäß § 16 SGB II i. V .m. weiteren Paragraphen des SGB III vor- oder nachgeschaltet sein, im Sinne eines modularen Aufbaus durch sinnvolle Verknüpfung verschiedener Instrumente,
- eine Kombination und/oder Modularisierung nach § 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II beinhalten,
- für Langzeitarbeitslose unterschiedliche gesetzliche Regelungen miteinander verknüpfen und/oder ergänzen,
- mit anderen Handlungsfeldern/Programmen verknüpft oder ergänzt werden,  
z. B.: der Verknüpfung von Arbeitsmarkt- und Gesundheitsförderung (SGB V)  
(Beispiele für diesen Bereich werden derzeit überprüft, z. B. die Verknüpfung von Arbeitsmarktansätzen mit Modulen der sozialen Aktivierung, der gesunden Lebensführung, der Ernährungsberatung).

Die Individualförderung kann in Form von Einzelmaßnahmen oder in zu Gruppenmaßnahmen zusammengefassten Einzelmaßnahmen erfolgen und ist darüber hinaus ausdrücklich für die Projektförderung geöffnet.

## Instrumentenreform SGB II Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II

### Anlage zu § 16f SGB II

- Gesetzesbegründung zur „*Neuordnung der Instrumente zur Arbeitsmarktintegration in der Grundsicherung für Arbeitsuchende*“ (BR-Drs. 755/08, BT-Drs. 16/10810, BT-Drs. 16/11233)

In den ursprünglichen Gesetzentwürfen der Bundesregierung vom 17.10.2008 (BR-Drs. 755/08) und vom 08.11.2008 (BT-Drs. 16/10810) wird Folgendes im Allgemeinen Teil ausgeführt:

„Die Änderungen bei den Instrumenten der Arbeitsförderung nach dem SGB III wirken sich wegen der Bezugnahme in § 16 Abs. 1 SGB II ebenfalls in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus. Deshalb werden auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Wesentlichen neu geordnet und teilweise ergänzt oder modifiziert. Auslöser für die Neuregelung ist auch die Entwicklung der Rechtsanwendung des bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu den nicht näher benannten weiteren Leistungen, die dazu geführt hat, dass die Regelung unterschiedlich interpretiert und in der Folge auch nicht nach einheitlichen Maßstäben umgesetzt worden war.

Mit der Reform wird im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechtsklarheit und Transparenz über die vorhandenen Fördermöglichkeiten erreicht sowie größere Flexibilität und Raum für Innovation bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit geschaffen. Dabei wird der Bezug auf das SGB III beibehalten: Zur Unterstützung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei ihrer Eingliederung in Arbeit stehen auch weiterhin alle wesentlichen Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung. Durch die neuen, flexiblen Förderleistungen im SGB III können auch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vielfältige und passgenaue Unterstützungsangebote unterbreiten. Ergänzend werden eigenständige Förderinstrumente im SGB II geschaffen und vorhandene modifiziert. Zugleich wird damit für alle arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Eingliederungsleistungen, die bisher unter Verweis auf § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II erbracht wurden, eine eigenständige Rechtsgrundlage und damit Rechtssicherheit geschaffen. Die bisherige Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II wird somit entbehrlich.

Die Regelungen zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden insgesamt neu geordnet und übersichtlich gestaltet. § 16 SGB II regelt die auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige einsetzbaren Leistungen nach dem SGB III. Insbesondere der Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 77 Abs. 3 SGB III) wird auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige in das SGB II übernommen. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können im SGB II nicht mehr gefördert werden.

Die folgenden §§ 16a bis 16e SGB II regeln zusätzliche Eingliederungsleistungen des SGB II und § 16f SGB II die Möglichkeit der freien Förderung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die in den bisherigen Absätzen 4 und 5 des § 16 enthaltene Sonderregelung zur weiteren Erbringung von Eingliederungsleistungen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit wird zur besseren Übersichtlichkeit nunmehr in die eigenständige Regelung des neuen § 16g überführt.

Mit dem Bezug auf die neu geschaffene Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III wird den persönlichen Ansprechpartnern ein weites Spektrum für flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Einzelfallhilfen eröffnet. Die bisher auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II möglichen Einzelfallhilfen gehen darin auf.

Auch die neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige genutzt werden. Je nach Bedarf sollen passgenaue Unterstützungsangebote unterbreitet werden, die der Aktivierung, der Erzielung von Integrationsfortschritten oder der unmittelbaren Eingliederung in Arbeit dienen können.

Durch die Aufnahme der freien Förderung in den Leistungskatalog des SGB II wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit eingeräumt, einen begrenzten Teil des Haushaltsansatzes einzusetzen, um die bestehenden Eingliederungsmöglichkeiten zu erweitern.

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs, die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses für alle Jugendliche zu fördern, erhalten künftig auch die jugendlichen SGB II-Leistungsbezieher einen entsprechenden Förderanspruch auf der Grundlage des SGB III gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit.“

#### Allgemeine Ausführungen zu § 16f SGB II

§ 16f ist mit „Freie Förderung“ überschrieben und wurde zum 01.01.2009 neu eingeführt.

#### „Ursprüngliche“ Fassung des § 16f SGB II (Entwurf):

In den ursprünglichen Gesetzentwürfen der Bundesregierung vom 17.10.2008 (Bundesrat DS 755/08) und vom 08.11.2008 (BT-Drs. 16/10810) lautet § 16f wie folgt:

#### § 16f

#### Freie Förderung

#### ALTE ENTWURFSFASSUNG

(1) Die Agentur für Arbeit kann bis zu zwei Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Eine freie Förderung setzt voraus, dass die gesetzlichen Regelinstrumente nicht einsetzbar sind. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht aufstocken oder umgehen; bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Die Maßnahmen der freien Förderung dürfen eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31.12.2013 begonnen haben.

In der Begründung zu § 16f (alte Entwurfsfassung) wird ausgeführt:

„Durch die Aufnahme der freien Förderung wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit eingeräumt, einen begrenzten Teil des Haushaltsansatzes einzusetzen, um die mit den gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen bestehenden Eingliederungsmöglichkeiten zu erweitern. Damit wird neben der bereits durch die Einführung der §§ 45 und 46 SGB III erfolgten Flexibilisierung der Eingliederungsleistungen eine weitere Möglichkeit zur flexiblen Leistungserbringung geschaffen. Die für die freie Förderung jährlich konkret verfügbaren Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Grundsicherungsträger berechnen sich aus den in § 1 der jährlichen EingliederungsmV resultierenden Verteilschlüsseln und dem im Bundeshaushalt veranschlagten Ansatz für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Das Demokratieprinzip und der darauf beruhende Grundsatz des Gesetzesvorbehalts gebieten es, dass arbeits- und sozialpolitische Grundsatzentscheidungen vom Parlament getroffen werden und bei der Gesetzesanwendung entsprechende Berücksichtigung finden. Ein von der Allgemeinheit über Steuermittel finanziertes Fürsorgesystem erfordert es daher, entsprechend dem Grundsatz des § 31 SGB I grundlegende Maßstäbe für die Leistungserbringung festzuschreiben. Daher ist bei einer freien Förderung zunächst zu prüfen, warum die gesetzlichen Regelinstrumente nicht eingesetzt werden können, und das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Die mit der freien Förderung verbundene weitgehend gesetzfreie Leistungsgewährung wird des Weiteren durch ein Aufstockungs- und Umgehungsverbot sowie die Deckelung der für die freie Förderung zur Verfügung stehenden Mittel auf zwei Prozent des Eingliederungstitels begrenzt. Zusammen mit den erweiterten Möglichkeiten zur flexiblen und passgenauen Leistungserbringung im Rahmen des neuen Vermittlungsbudgets (§ 45 SGB III) und der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III), die über § 16 Abs. 1 auch im SGB II Anwendung finden, stehen den Leistungsträgern damit weite Handlungsspielräume zur Umsetzung passgenauer Förderansätze zur Verfügung.

Der zweite Absatz stellt klar, dass die freie Förderung dort ihre Grenzen finden muss, wo die Gefahr der Verletzung oder Umgehung wesentlicher Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik besteht. Dazu gehört das Verbot der Umgehung bzw. Aufstockung der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen. Dies bedeutet, dass Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers zur Arbeitsmarktpolitik nicht durch Leistungen der freien Förderung unterlaufen werden dürfen. Insbesondere dort, wo der Gesetzgeber Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen für Leistungen zur Eingliederung

## **Instrumentenreform SGB II**

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

geregelt hat, dürfen Leistungen der freien Förderung nicht eingesetzt werden, um dem Zwecke nach gleichgerichtete Eingliederungsleistungen zu erbringen. Beispielsweise ist die Aufstockung und Umgehung der in §§ 217 ff. SGB III geregelten Arbeitgeberzuschüsse (Förderhöhe, Förderzeitraum oder Nachbeschäftigungspflicht) unzulässig, um Mitnahmeeffekte und Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern. Die Ausweitung von gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen über die im Gesetz genannten Zielgruppen hinaus (z. B. Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung für nicht förderungsbedürftige Jugendliche im Sinne des § 245 SGB III) ist ebenfalls unzulässig. Die Entscheidung, bestimmte Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige ausschließlich aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit zu erbringen (wie z. B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), darf gleichfalls nicht unterlaufen werden. Das Umgehungsverbot bedeutet auch, dass Leistungen der freien Förderung nicht zur Finanzierung kommunaler Aufgaben eingesetzt werden dürfen.

Bei der Beauftragung Dritter mit der Durchführung von Maßnahmen der freien Förderung ist ein wettbewerbliches Vergabeverfahren unter Einhaltung europarechtlicher Regelungen durchzuführen. Das Vergabeverfahren richtet sich nach den §§ 97 ff. GWB. Sofern die hierfür einschlägige Wertgrenze unterschritten wird, ist der haushaltsrechtliche Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung zu beachten. Daraus ergibt sich, dass, soweit Dritte mit Ideen für Maßnahmen an die Träger herantreten, die Träger zu prüfen und zu dokumentieren haben, inwieweit ähnliche Leistungen auf dem Markt von Wettbewerbern angeboten werden.

Die Zulassung der Förderung von Projekten berücksichtigt Forderungen aus der Praxis, sich durch Kofinanzierung an Programmen Dritter - insbesondere an ESF-geförderten Programmen - zu beteiligen oder eigene Projekte zu fördern. Projektförderung ist im Rahmen der freien Förderung ausdrücklich zulässig. Für die Projektförderung sind dabei im Einzelfall die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Zuwendungsrechts zu prüfen und darzulegen. Bei Förderungen auf der Grundlage des Zuwendungsrechts sind die einschlägigen Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Die bisherigen Erfahrungen bei Projektförderungen im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben gezeigt, dass die umsetzenden Träger vor Ort wegen der Komplexität des Zuwendungsrechts häufig große Schwierigkeiten haben, Projektförderungen rechtmäßig durchzuführen. Durch die Möglichkeit, eine qualifizierte Abwicklungs- bzw. Abrechnungsstelle für Projektförderungen einzurichten, können solche Probleme weitgehend vermieden werden.

Mit der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden vielfältige Möglichkeiten zur flexiblen, passgenauen Leistungserbringung eingeführt. Die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden freien Förderung wird sich erst anhand der zu sammelnden Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen Instrumente zeigen. Daraus ergibt sich das Erfordernis der Befristung. Die Festlegung des Fristendes auf den 31. Dezember 2013 und die Regelung, dass bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen gefördert werden, ermöglicht eine Finanzierung der Maßnahmen über den 31. Dezember 2013 hinaus bis Ende 2015.“

#### Fassung des § 16f im SGB II (ab 01.01.2009):

Am 05.12.2008 nahm der Bundestag auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 03.12.2008 (BT-Drs. 16/11233) § 16f in der nun geltenden Form an:

#### § 16f Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann bis zu zehn Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeinhalten ist zulässig. Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. In Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsord-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

nung zulässig. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

In der Begründung zur Beschlussempfehlung heißt es:

„Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen entgegen der Fassung des Gesetzentwurfs einen weiter reichenden Gestaltungsspielraum erhalten. Dazu trägt einerseits eine Erhöhung des Budgets für die freie Förderung auf zehn Prozent der auf die Agentur für Arbeit entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei. Andererseits stellt die Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots sicher, dass Langzeitarbeitslosen in Fällen, in denen eine geeignete gesetzlich geregelte Eingliederungsmaßnahme nicht zeitnah in Anspruch genommen werden kann, frühzeitig eine Leistung oder Maßnahme der freien Förderung zur Verfügung gestellt werden kann. Im Gegensatz zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung sieht der neue Absatz 2 keine zeitlichen Grenzen für die freie Förderung mehr vor. Um die mit der Maßnahme verfolgte Zielsetzung zu überprüfen, ist eine regelmäßige Erfolgskontrolle vorzunehmen. Damit soll gleichzeitig vermieden werden, dass Teilnehmer langfristig in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verharren.“

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Eingliederungsleistungen des SGB II**

§ 16g SGB II

**I. Gesetzliche Regelung**

**§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.

(2) Für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach § 16 Abs. 1, § 16d Satz 1 oder § 16e können auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel und § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Dritten Buches oder nach § 16a Nr. 1 bis 4 und § 16b erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

**Gesetzesbegründung zu § 16g SGB II (BR-Drs. 755/08):**

„Die bisherigen Regelungen in § 16 Abs. 4 und 5 zur weiteren Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit werden in der Regelung des neuen § 16g zusammengefasst und an die neue Strukturierung der Eingliederungsleistungen angepasst. Die im bisherigen § 16 Abs. 4 geregelte darlehensweise Weitergewährung von Eingliederungsleistungen wird als Soll-Vorschrift ausgestaltet, die es den SGB II-Leistungsträgern im Einzelfall ermöglicht, abweichend vom Regelfall der Darlehensgewährung die Eingliederungsleistungen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit als Zuschuss zu erbringen. Die nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Dritten Buches neu eingeführte Möglichkeit zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme ist in vielen Fällen auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige notwendig, die nach langer Arbeitslosigkeit wieder eine Beschäftigung aufnehmen, insbesondere mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e.“

**Anmerkung:**

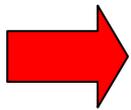
Nach § 16g Abs. 2 SGB II können für die Dauer einer Förderung von Trägern durch Geldleistungen nach § 16e SGB II auch Leistungen nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Somit muss im konkreten individuellen Förderfall keine Hilfebedürftigkeit mehr vorliegen

*Beispiel:*

*Die Förderung einer sozialpädagogischen Begleitung zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme kann im Rahmen §§ 16 Abs. 1, 16e, 16g Abs. 2 SGB II iVm. § 46 Abs. 1 S. 1 Z. 5 SGB III fortgeführt werden.*

*(vgl. Hinweise zur praktischen Umsetzung Vb und MAbE, Seite 27)*





## **Instrumentenreform SGB II – Hinweise zur praktischen Umsetzung**

**Vermittlungsbudget (Vb) und Maßnahmen der Aktivierung und  
beruflichen Eingliederung (MAbE) in der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende**

**§ 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III**

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

**Gesetzestext**

**SGB II**

**§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung**

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p und 421q des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

**SGB III**

**§ 45 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget**

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

**§ 46 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbe“**

4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder

5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung).

Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.

(3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

(4) Das Vergaberecht findet Anwendung. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Vorbemerkung zu Kapitel II</b>	<b>6</b>
<b>I. Allgemeines zum neuen Leistungssystem</b>	<b>7</b>
<b>II. Vermittlungsbudget (Vb)</b>	<b>8</b>
II.1 Gesetzliche Voraussetzungen für die Leistungserbringung	8
1.1 Personelle Voraussetzung: SGB II-Berechtigter	9
1.2 Sachliche Voraussetzung 1: Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	10
1.3 Sachlicher Tatbestand 2: Anbahnung einer Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung	12
1.4 Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung	12
1.5 Leistungsausschluss: Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot	14
II.2 Rechtsfolgen	17
2.1 Ermessen	17
2.2 Art und Höhe der Leistung	20
2.3 Leistungsadressat	21
II.3 Verfahrensfragen	21
II.4 Planung und Steuerung eines Vermittlungsbudgets in der ARGE bzw. beim zugelassenen kommunalen Träger	22
<b>III. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE)</b>	<b>24</b>
III.1 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Gesetzgebungsverfahren	24
III.2 Gesetzliche Voraussetzungen für die Leistungserbringung	25
2.1 Personelle Voraussetzung: SGB II-Berechtigter	25
2.2 Sachliche Voraussetzungen	26
2.2.1 Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	27
2.2.2 Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	27
2.2.3 Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung	27
2.2.4 Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	27
2.2.5 Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	28
2.3 Unterstützung der beruflichen Eingliederung	29
2.4 Grenzen für die Förderung	30
III.3 Rechtsfolgen	34
3.1 Ermessen und Rechtsanspruch	34
3.2 Art und Höhe der Leistung	35
3.3 Leistungsadressat	36
III.4 Verfahrensfragen	36
III.5 Anwendung des Vergaberechts	37

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

III.6	Planung und Steuerung von Maßnahmen zur Aktivierung und Beruflichen Eingliederung der ARGE bzw. beim zKT	40
	<b>Anlage 1: Darstellung von Leistungen aus dem Vb und MAbE in der XML-Datensatzbeschreibung 2.5.0.1</b>	<b>42</b>

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante  
Änderungen des SGB III**

**Vorbemerkung zu Kapitel II**

Die nachstehenden Hinweise gehen auf anwendungsorientierte Fragestellungen des Vermittlungsbudgets und zu den Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein. Sie wurden von Praktikern aus den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen in NRW sowie Mitarbeitern des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und der Regionaldirektion NRW erarbeitet. Die Hinweise geben eine erste - soweit mögliche - rechtssichere Orientierung zur Anwendung dieser neuen, auch konzeptionell veränderten aktivierenden Leistungen. Schließlich zielt die Novellierung auf eine Erhöhung von Handlungsspielräumen vor Ort, die eine effiziente Vermittlungstätigkeit ermöglichen soll. Die Ergebnisse der Bund- Länder Arbeitsgruppe wurden in der nun vorliegenden überarbeiteten Fassung berücksichtigt.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

## **I. Allgemeines zum neuen Leistungssystem**

Mit dem Verweis in § 16 SGB II auf die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende anwendbaren Regelungen zum Vb (§ 45 SGB III) und zu MAbE (§ 46 SGB III) sind zwei neue Leistungen vom Gesetzgeber vorgesehen, die bisher keine Vorbilder im Arbeitsförderungsrecht bzw. in der Grundsicherung für Arbeitsuchende besitzen. Den neuen Charakter dieser Leistungsmöglichkeiten veranschaulichen insbesondere:

- die geregelten Voraussetzungen für eine Förderung,
- die vor allem auf Ziele ausgerichtete Bestimmung dieser Leistungen,
- aus dieser Regelungsmethodik resultierende Entscheidungs- und Handlungsspielräume vor Ort,
- die mit unbestimmten Rechtsbegriffen ausgestalteten Förderinhalte und Rechtsfolgen sowie
- die Besonderheiten im Verfahren.

Insbesondere bei Neuregelungen kommt den Zielen von Gesetzesprojekten wie der Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente besondere Bedeutung zu. In Ermangelung möglicher Anknüpfungspunkte im bestehenden Recht und auch fehlender Rechtsprechung bilden die in der amtlichen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/10810) niedergelegten Motive für die Neuregelung eine wichtige Richtschnur für die Beantwortung von Anwendungs- und Auslegungsfragen. Sie führen zu Konsequenzen im System aktivierender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Auslegung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe wird ebenso wie die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens von den formulierten Zielen des Gesetzgebers bestimmt.

Für das Vb und den MAbE in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind folgende allgemeine Ziele hervorzuheben:

Die Vermittlungstätigkeit von Hilfeberechtigten soll effektiviert werden und effizienter erfolgen. Mit verständlichen Regelungen soll das Leistungsspektrum für alle Beteiligten transparenter werden.

Mit der gesetzlichen Vorgabe von Zielen für den Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten soll Bürokratie abgebaut werden.

Neben diesen allgemein formulierten Zielrichtungen in den amtlichen Begründungen werden für die Regelungen des Vb und den MAbE darüber hinaus spezifische Ziele benannt. Mit der Zusammenfassung bisheriger detaillierter Regelungen über einzelne Förderinstrumente soll ein überschaubares Leistungssystem geschaffen werden, welches zugleich flexible und der Bedarfslage angepasste Förderungen ermöglicht. Besonders für den Bereich der Grundsiche-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

nung für Arbeitsuchende werden neben der Flexibilität auch die Innovationsmöglichkeiten bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen betont.

## **II. Vermittlungsbudget (Vb)**

In den gesetzlichen Bestimmungen zum Vb (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 45 SGB III) werden vor allem Leistungen berücksichtigt, die sich an den Hilfeberechtigten unmittelbar richten. Folgende bisher geltende Regelungen gehen in dem Vermittlungsbudget auf:

- Bewerbungskosten (§ 45 Satz 1 Nr. 1 SGB III),
- Reisekosten (§ 45 Satz 1 Nr. 2 SGB III),
- Ausrüstungsbeihilfe (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB III),
- Reisekostenbeihilfe (§ 53 Abs. 2 Nr. 3a SGB III),
- Fahrkostenbeihilfe (§ 53 Abs. 2 Nr. 3b SGB III),
- Trennungskostenbeihilfe (§ 53 Abs. 2 Nr. 3c SGB III),
- Umzugskostenbeihilfe (§ 53 Abs. 2 Nr. 3d SGB III).

Das Vermittlungsbudget soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Grundlage für eine flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Hilfeberechtigten bilden. Für die Umsetzung der neuen Regelung ergibt sich daraus die erste Konsequenz, dass die bisher guten Erfahrungen mit dem bisherigen „starrten Leistungskatalog“ fortgeführt werden können, darüber hinaus aber mit dem Vermittlungsbudget insbesondere Leistungen unmittelbar an den Hilfeberechtigten entsprechend der Bedarfslage weiterentwickelt werden können. Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Vb auch bisher über § 16 Abs. 2 Satz 1 geförderte sogenannte weitere Leistungen aufgehen sollen (BT-Drs. 16/11153, S. 4).

### **II. 1 Gesetzliche Voraussetzungen für die Leistungserbringung**

Die Voraussetzungen für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ergeben sich aus einer Zusammenschau der verschiedenen Regelungen in § 16 und § 45 SGB III.

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

**1. 1 Personelle Voraussetzung: SGB II-Berechtigter**

Leistungsberechtigt für Leistungen aus dem Vb sind Hilfeberechtigte des SGB II. Insoweit müssen bei diesen Personen die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 ff. erfüllt sein. Leistungen aus dem Vb kann demnach nur erhalten, wer:

- das 15., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- erwerbsfähig ist,
- hilfebedürftig ist und
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit sind in den §§ 8 und 9 SGB II definiert.

Beispiel:

Personen, die zwar über ein Einkommen verfügen, dennoch aber aufstockend Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten (sog. Einkommensaufstocker), können auch mit aktivierenden Leistungen aus dem Vb gefördert werden.

Für nichterwerbsfähige Hilfebedürftige können aktivierende Leistungen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erbracht werden.

Als problematisch erweisen sich immer wieder in der Umsetzungspraxis Förderungen mittels aktivierender Leistungen aus dem Vb im präventiven Sinne. Es geht um die Förderung von Personen, die wegen einer Arbeitsaufnahme nicht mehr hilfeberechtigt sind, Maßnahmen aber noch nicht begonnen haben oder absehbar wegen Arbeitslosigkeit oder Einkommensverlusten (z. B. Anordnung von Kurzarbeit) hilfeberechtigt werden. Insbesondere auch bei kurzfristig wechselnden Arbeitsverhältnissen können sich Phasen der Hilfebedürftigkeit ergeben. Zwar sehen die allgemeinen Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 SGB II auch das Ziel einer Vermeidung von Hilfebedürftigkeit vor. Daraus kann jedoch **nicht generell der Grundsatz abgeleitet werden, dass aktivierende Leistungen präventiv zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erbracht werden.**

Insbesondere die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des Vb ausgeschlossen. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden.

## **Instrumentenreform SGB II Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante Änderungen des SGB III**

Für eine Förderung aus dem Vb bedarf es spezialgesetzlicher Regelungen, die nicht ersichtlich sind. Eine präventive Förderung über § 16 Abs. 1 i. V. m. § 45 SGB III ist in der Regel nicht möglich, wenn die Person nicht hilfeberechtigt ist. Jedoch sind originäre SGB III-Leistungen zu prüfen.

**Beispiel:**

Es ist absehbar, dass wegen der vom Arbeitgeber bereits angemeldeten Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder der Verringerung der Einkünfte infolge des Kurzarbeitgeldes in wenigen Wochen eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II eintritt.

### **1. 2 Sachliche Voraussetzung 1: Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung**

Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Die Definition der versicherungspflichtigen Beschäftigung ist § 25 Abs. 1 SGB III zu entnehmen. Praxisrelevant ist insbesondere die nicht versicherungspflichtige Beschäftigung als **Selbständiger** oder **Beamter**. Daher ist die Anbahnung oder die Aufnahme einer Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder einer selbstständigen Tätigkeit nicht über § 45 SGB III förderfähig. Arbeitnehmer im Rahmen eines Beschäftigungszuschusses nach § 16e (**Job-Perspektive**) oder in einer **Arbeitsgelegenheit** nach § 16d in der Entgeltvariante sind nicht versicherungspflichtig beschäftigt. (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III). Auch eine **geringfügige Beschäftigung** (Mini-Job) ist nicht versicherungspflichtig (§ 27 Abs. 2 SGB III).

Die Regelung im § 45 Abs. 1 SGB III unterscheidet zwischen der Anbahnung und der Aufnahme einer Tätigkeit.

Die **Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** bezieht sich auf das gesamte Bewerbungsverfahren und auf weitere in der Eingliederungsvereinbarung (EV) dokumentierte Integrationsschritte zur Verbesserung der individuellen Integrationschancen in das Erwerbsleben.

Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung wird als förderfähig betrachtet, wenn sie in der EV als ein notwendiger Integrationsschritt für die Heranführung an eine spätere versicherungspflichtige Beschäftigung vereinbart wird (z. B. mit der Erstattung von Fahrkosten zum Vorstellungsgespräch) und eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht. Berücksichtigt werden hier die besonderen Belange der arbeitsmarktfremden Hilfeberechtigten des Rechtskreises des SGB II zur stufenweisen Heranführung an eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

## Instrumentenreform SGB II Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbe“

Eine Förderung über das Vermittlungsbudget zur Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der JobPerspektive (§ 16e) wird nicht als Integrationsschritt betrachtet. Die Intention der JobPerspektive besteht in der dauerhaften Förderung einer versicherungsfreien Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 Nr. 5c SGB III.

Beispiele:

- Bewerbungskostenerstattung für schriftliche, telefonische Bewerbungen und Bewerbungen per Mail;
- Kosten für Vorstellungsgespräche: z. B. Erstattung für Fahrten zum Vorstellungsgespräch, sofern der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt;
- Unterstützung der Persönlichkeit: z. B. Friseurbesuch oder Kleidung anlässlich eines konkreten Vorstellungsgesprächs;
- Fahrkosten zu Beratungsgesprächen beim Grundsicherungsträger, zu den Fachdiensten der Arbeitsagentur bzw. zu dem Gesundheitsamt der Kommune.

Eine Förderung über § 45 SGB III für die **Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung** kann erfolgen, sobald die Zusage des Arbeitgebers für diese Beschäftigung vorliegt.

Weitere Beispiele für die Anwendung des Vermittlungsbudgets sind:

- Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme: zum erstmaligen Antritt der Arbeitsstelle und innerhalb der ersten sechs Monate ist eine Übernahme der Fahrkosten möglich.
- Arbeitsmittel/Ausrüstungsgegenstände: Sofern der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Arbeitsmittel und/ oder Ausrüstungsgegenstände zu stellen (z. B. durch Arbeitsschutzbestimmungen), kann die Anschaffung über § 45 SGB III gefördert werden.
- Kosten zur Beschaffung eines Pkw/Mofas/Fahrrads können bei einer Arbeitsaufnahme, bzw. Einstellungszusage gefördert werden.
- Kosten für die Reparatur eines Pkw/Mofas können, sofern das Fahrzeug für die Erreichung und/oder Ausübung der versicherungspflichtigen Beschäftigung zwingend erforderlich ist, gefördert werden. Nicht förderfähig sind ausschließlich wertsteigernde Reparaturen.
- Zertifizierungen/Bescheinigungen, die zur Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind: z. B. Gesundheitsnachweise, Impfungen.
- Förderung des Erwerbs des Führerscheins Klasse B: Sofern der Führerschein Klasse B für die Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich ist, kann der Erwerb des Führerscheins gefördert werden. Ein entsprechender Nachweis sollte vorgelegt werden, z. B. ein Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Einstellungszusage, aus denen hervorgeht, dass der Führerschein Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme ist oder innerhalb der Probezeit erworben werden muss. Für Regelfälle ist die Festlegung eines Höchstbetrages für die Förderung zulässig. Im Grundsatz von Fördern und Fordern kann die Förderhöhe in der Regel auch auf einen Betrag unterhalb des durchschnittlichen tatsächlichen Kostensatzes für den Führerschein festgelegt werden, sodass der Hilfeberechtigte einen Eigenanteil zu erbringen hat. Des Weiteren kann bei der Ausgestaltung der Förderung unterschieden werden, ob der Führerschein zur Erreichung oder zur Ausübung der Beschäftigung erforderlich ist. Darüber hinaus müssen Einzelfälle möglich bleiben. In der Regel ist die Vorlage von mindestens drei Kostenvoranschlägen erforderlich.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Eine Förderung der Aufnahme einer **Beschäftigung im Ausland** außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme der Schweiz kann nicht über § 45 SGB III erfolgen.

Leistungen und Möglichkeiten für eine Förderung der Beschäftigungsaufnahme außerhalb der EU/EWR sind nach § 46 Abs. 1 Nr. 4, 5 SGB III oder § 16f SGB II zu prüfen.

### **1. 3 Sachlicher Tatbestand 2: Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung**

Leistungen des § 45 SGB III können auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden (§ 16 Abs. 3 SGB II). Einen Hinweis für eine schulische Berufsausbildung enthält u. a. § 2 Berufsbildungsgesetz (BGBl. I 2005, S. 931), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.12.2008, BGBl. I, S. 2917).

### **1. 4 Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung**

Eine Förderung aus dem Vb ist möglich, „wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig.“ Mit dieser Formulierung werden die in §§ 1 und 3 geregelten Zielvorgaben konkretisiert. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und damit auch Förderungen aus dem Vb erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Diese Leistungsvoraussetzung stellt insoweit kein Novum in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar. Vielmehr wird für die Förderung aus dem Vb der bisher geltende Rechtszustand bei aktivierenden Leistungen gesetzlich geregelt. Insoweit kann bei der Auslegung auf die Erkenntnisse der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Danach liegt die Notwendigkeit in diesem Sinn vor, wenn ein Eingliederungserfolg mit hinreichender Sicherheit vorhergesagt werden kann. Insoweit ist in jedem Leistungsfall eine **Prognoseentscheidung** über den Erfolg einer beruflichen Eingliederung zu treffen.

**Beispiel:**

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ist wegen der Wohnortsituation des Hilfeberechtigten, der konkreten Lage auf dem Arbeitsmarkt, möglichen potenziellen Arbeitgebern und dem angestrebten Ziel der beruflichen Eingliederung die Nutzung privater Verkehrsmittel notwendig. Hierzu können der Erwerb von Berechtigungen (Führerschein) oder der Erwerb von Fortbewegungsmitteln (Roller, Krafträder,

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

Pkw) unter besonderer Beachtung von Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden.

Dabei wird der Begriff der **beruflichen Eingliederung** weit auszulegen sein. Er besteht immer dann, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen der Förderung aus dem Vb und der künftigen beruflichen Tätigkeit des Hilfeberechtigten im objektiven und subjektiven Sinne angenommen werden kann. Eine allein gesellschaftliche Eingliederung des Hilfeberechtigten reicht hierfür nicht aus. Nach dem BSG ist „es [...] nicht Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, eine Persönlichkeitsentfaltung ohne Rücksicht auf die Sicherung der Lebensgrundlage zu ermöglichen.“

**Beispiel:**

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in Deutschland wird die Beherrschung der deutschen Sprache stets als notwendig anzunehmen sein. Insofern sind Alphabetisierungskurse bei Analphabeten nach Erreichen der Schulpflicht im Rahmen des Vb förderbar, sofern sie der Vermittlung in Arbeit unmittelbar dienen. Es können die Fahrkosten zu den Kursen erstattet werden. Demgegenüber wird jedoch die Vermittlung von speziellen Kenntnissen in neuen Informationstechnologien in der Regel allein der Persönlichkeitsentfaltung dienen, wenn die Integration in Arbeit nicht auf diese berufliche Tätigkeit zielt.

Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung (grundlegend BSG vom 23.11.2006 – B 11b AS 3/05 R in: NDV-RD 2007, S. 95 ff. = SGB 2007, S. 38 ff.) setzt die **Prognoseentscheidung** zur Notwendigkeit der beruflichen Eingliederung eine Plausibilitätsprüfung und ein schlüssiges Konzept voraus. Dabei steht die Antwort auf die Frage im Mittelpunkt, wie mit der Förderung aus dem Vb ein Integrationsfortschritt beim Hilfeberechtigten erreicht werden kann.

**Beispiel:**

An einem schlüssigen Konzept können berechtigte Zweifel bestehen, wenn einerseits die Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung z. B. hinsichtlich der Erstattung von Bewerbungskosten nach §§ 16 Abs.1 i. V. m. § 45 SGB III angenommen wird, für die Hilfeberechtigten jedoch Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e im Rahmen der JobPerspektive zur Verfügung gestellt werden. Hier wäre im Einzelfall darzustellen, warum die nach § 16e Abs. 1 Z. 3 angestellte Einschätzung, dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nicht möglich ist, nicht mit der Prognoseentscheidung nach § 45 SGB III kollidiert.

Die Prognose wie auch der erwartete Integrationsfortschritt sollten in der Eingliederungsvereinbarung dokumentiert werden.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### 1. 5 Leistungsausschluss: Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden durch allgemein geltende Leistungsprinzipien des SGB II oder dem Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot begrenzt. Besondere Bedeutung allgemeiner gesetzlicher Prinzipien erhalten die **Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Sie können dazu führen, bestimmte Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erst nach einer angemessenen Markterkundung zu gewähren.

Beispiel:

Vor der Förderung eines für die Vermittlung in Arbeit notwendigen Erwerbs eines Führerscheins der Klasse B sind Kostenvoranschläge von verschiedenen Fahrschulen einzuholen.

Darüber hinaus ist die Vorrangigkeit der Leistung anderer Träger nach § 5 zu beachten. Aus dem Vb können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Beispiel:

Keine Übernahme von Eigenanteilen für Brillen oder Zahnersatz

Mit dem **Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot** wird unter Beibehaltung der generellen Handlungsspielräume für eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Beseitigung von unterschiedlichen Hemmnissen erreicht, dass keine konkreten gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente des SGB III und SGB II (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II) durch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget missachtet werden. Es ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung, ob das Ziel der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch andere konkret geregelte Förderungen erreicht werden kann. So ist regelmäßig davon auszugehen, dass Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fertigkeiten und Fähigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung (§§ 59 ff. SGB III), der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 ff SGB III) oder der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III) erfolgen.

Beispiel:

Der Erwerb eines Führerscheins für Berufskraftfahrer oder anderer Leistungsnachweise kann im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung nach § 77 SGB III erfolgen.

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

Ausgenommen von dieser Prüfung sind solche Regelungen, die selbst ein Aufstockungsverbot ausweisen (freie Förderung nach § 16f SGB II). Von dieser Prüfung werden keine von den Ländern im Rahmen von ESF-Finanzierungen oder Landesfinanzierungen organisierte Arbeitsmarktprogramme erfasst.

Diese Prüfung bezieht sich entsprechend der Überschrift nach § 16 auf Leistungen zur Eingliederung. Als ein wesentliches tragendes Prinzip ist anzusehen, dass Leistungen zur Eingliederung in Arbeit stets Vorrang gegenüber Leistungen zum Lebensunterhalt haben (BT-Drs. 15/1516, S. 44). Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können somit nicht im Rahmen des Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbots nachrangig gegenüber passiven Leistung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden. Insbesondere soll die Erstattung von Umzugskosten nach § 22 der Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung dienen, nicht jedoch der Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort. Die Berücksichtigung von Kostenanteilen beim ÖPNV im Regelsatz des ALG II kann nicht dazu führen, Fahrkosten im Zusammenhang mit der Eingliederung in Arbeit aus dem Vb abzulehnen.

Beispiel:

Eine Umzugskostenbeihilfe aus dem Vb, die der konkreten Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung des eHb und damit der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit dienen soll, hat keinen Nachrang gegenüber der Erstattung von Umzugskosten nach § 22.

Für die rechtskonforme Anwendung ergibt sich aus der Regelung des § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB III, dass:

- keine höheren individuellen Leistungen an den Hilfeberechtigten erfolgen als in den anderen gesetzlich geregelten Instrumenten vorgesehene Voraussetzungen (**Aufstockungsverbot**);

Beispiel:

Die Erstattung von Fahrkosten in einer FbW-Maßnahme darf nicht mit Mitteln des Vb erhöht werden.

- individuelle Leistungen nicht von SGB II-Mitteln des Eingliederungstitels finanziert werden, die nach anderen gesetzlich geregelten Voraussetzungen von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind (**Umgehungsverbot**);

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Beispiel:

Leistungen für Integrationskurse, für die das BAMF zuständig ist, sind auch aus diesen Bundesmitteln zu finanzieren. Die Kinderbetreuung bzw. psychosoziale Leistungen nach § 16a SGB II sind aus kommunalen Mitteln zu finanzieren. Eine Finanzierung aus dem Eingliederungsbudget des SGB II wäre eine Verletzung des Umgehungsverbots. Gleichwohl können Bestandteile der Leistungen des Vermittlungsbudgets auch Ziele der sozialpädagogischen Begleitung des Hilfebedürftigen oder die Kinderbetreuung während der aus dem Vermittlungsbudget geförderten Aktionen unterstützen. Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Dieser kann aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z.B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung. Ebenso kann sich im Zuge einer Arbeitsaufnahme im Einzelfall ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Es kommt die Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch die Kommune in Betracht. Keinesfalls kann aus diesen Notwendigkeiten eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge abgeleitet werden. Die Abgrenzung für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Gründe der Leistungserbringung sind zu dokumentieren.

- keine konkrete Leistungsregelung der anderen Instrumente durch die Anwendung des § 45 SGB III ersetzt wird (**Ersetzungsverbot**).

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

## II. 2 Rechtsfolgen

### 2. 1 Ermessen

Leistungen aus dem Vb stehen im Ermessen. Sowohl die Frage, ob überhaupt eine Leistung aus dem Vb erfolgt (**Entscheidungsermessen**), als auch die Frage, welche konkrete Förderung in welcher Höhe aus dem Vb erfolgt (**Auswahlermessen**), unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen. In jedem Leistungsfall aus dem Vb sind die subjektiven und objektiven Besonderheiten des Förderfalls zu prüfen. Dazu muss das Ermessen dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt werden (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Im Mittelpunkt steht daher die Frage, ob die Leistung aus dem Vb zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das Entscheidungsermessen und Auswahlermessen wird maßgeblich von den **allgemeinen Leistungsgrundsätzen des SGB II** bestimmt. Aus den Regelungen in den §§ 1, 3 und 14 ist eine verpflichtende Verantwortung ableitbar, den Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Insbesondere für die pflichtgemäße Ausübung des Entscheidungsermessens ist die Unterscheidung der Leistungen aus dem Vb zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von einer Förderung zur Anbahnung relevant. Leistungen zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vb können nur im Ausnahmefall insgesamt abgelehnt werden.

**Beispiel:**

Leistungen aus dem Vb können sich auf die Übernahme angemessener Reisekosten für die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen beziehen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Bewerbungsgespräche fortgeschritten sind und zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung der Hilfeberechtigten führen, wird das Entscheidungsermessen gegen null gehen.

Eine vollständige Ablehnung der Förderung aus dem Vb wird nur dann ermessensfehlerfrei sein, wenn im Einzelfall keine Eingliederungsleistungen erforderlich oder keine geeigneten Leistungen möglich sind.

Das Auswahlermessen führt dazu, dass Hilfeberechtigte regelmäßig **keinen Anspruch auf eine bestimmte Förderung** aus dem Vb besitzen. Die allgemeinen Grundsätze des SGB II sowie die allgemeinen Bestimmungen des § 33 SGB I bestimmen die Kriterien für das Ermessen näher. Die Auswahl muss insbesondere folgende Kriterien (§ 3 Abs. 1 Satz 2) berücksichtigen:

- die **Eignung** der Hilfeberechtigten,

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante Änderungen des SGB III**

Beispiel:

Bei Leistungen aus dem Vb sind die beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und auch die besondere persönliche Situation zu berücksichtigen. Daher kann Bestandteil eines geförderten Bewerbungsgesprächs auch eine sozialpädagogische Begleitung sein.

- die individuelle **Lebenssituation**, insbesondere die familiäre Situation,
- die voraussichtliche **Dauer der Hilfebedürftigkeit** und
- die **Dauerhaftigkeit der Eingliederung**.

Beispiel:

Bei der Höhe der zu übernehmenden Fahrkosten können die Besonderheiten des angebotenen Arbeitsverhältnisses (Befristung; Teilzeitarbeit; Vollzeit etc.) Berücksichtigung finden.

Beim Auswahlermessen sind des Weiteren die **Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 4; § 14 Satz 3).

Darüber hinaus sind nach § 33 SGB I teilweise überschneidend, aber weiter gehend zu den Regelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende allgemeine Kriterien:

- **Bedarfe der Hilfeberechtigten** und ihre **Leistungsfähigkeiten**

Beispiel:

Bei der Höhe der zu übernehmenden Kosten für den Erwerb eines Führerscheins kann eine Eigenleistung entsprechend der persönlichen Interessenlage der Hilfeberechtigten Berücksichtigung finden.

- sowie die **örtlichen Verhältnisse**.

Beispiel:

Bei der Entscheidung über eine Förderung aus dem Vb können die Verhältnisse des örtlichen Arbeitsmarktes Berücksichtigung finden.

Angemessene **Wünsche der Hilfebedürftigen** können bei der Auswahl der Förderung aus dem Vb berücksichtigt werden. Sie sollen (§ 33 Satz 2 SGB I) berücksichtigt werden, wenn die gewünschte Leistung mit der angebotenen Förderung inhaltlich und kostenmäßig vergleichbar ist und zu den gleichen angestrebten Zielen führt. In jedem Fall gewünschter Förderungen sollten die Ermessenserwägungen dokumentiert werden.

**Fehlerhaft wäre die Ausübung des Entschließungs- oder Auswahlermessens**, wenn die Entscheidung allein auf interne Weisungen oder Richtlinien gestützt werden, die lediglich bestimmte quantitative Aussagen zu bestimmten Förderungen aus dem Vb treffen, und eine individuelle Prüfung nicht erfolgt.

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

Beispiel für eine fehlerhafte Ausübung des Ermessens:

Die Höhe der angemessenen Kosten für den Erwerb eines Führerscheins wird allein auf die Aussage in einer Dienstanweisung gestützt. Die Förderung eines hilfeberechtigten Analphabeten durch Übernahme der Fahrkosten zu entsprechenden Alphabetisierungskursen wird mit der Begründung abgelehnt, die interne Weisung sehe eine solche Förderung nicht vor.

Bei der Festlegung der Förderhöhe können **haushaltsmäßige Belange** berücksichtigt werden. Die Ablehnung einer Förderung aus dem Vb allein mit der Aussage, die Haushaltsmittel für diese Förderung seien im laufenden Haushaltsjahr bereits aufgebraucht, ist fehlerhaft. Bereits in der amtlichen Begründung (BT-Drs. 16/10810, S. 54) wird darauf hingewiesen, dass nach § 71b SGB IV ein angemessener Anteil der Eingliederungsmittel für die Förderung der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sicherzustellen ist.

Als Steuerungsmittel zur einheitlichen Anwendung der Förderung aus dem Vb können **ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften** z. B. vom zugelassenen kommunalen Träger oder in der Arbeitsgemeinschaft erlassen werden. Bereits in einer Entscheidung zur Grundversicherung für Arbeitsuchende hat das Bundessozialgericht darauf hingewiesen (BSG, Urteil vom 06.12.2007 (–B 14/7b AS 50/06 R [Pflicht zur Erstattung von Fahrkosten unter 6 Euro] – in: SozR 4-4200, § 59 Nr. 1 = NDV-RD 2008, S. 93-95 = EuG 2008, S. 397-406), dass diese Vorschriften aber lediglich verwaltungsinterne Bedeutung ohne Verbindlichkeit für die Auslegung des zu Grunde liegenden Gesetzes besitzen. Zugleich hat es ausgeführt, dass ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften „einen Anspruch auf Gleichbehandlung begründen ... [können].“ Die ständige Übung und fortgesetzte bestimmte Auslegung der Regelungen zum Vb führt zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Diese Gleichbehandlung führt im Rahmen der Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen in gleich gelagerten Fällen zu einem Rechtsanspruch der Hilfeberechtigten, weil das Ermessen auf null reduziert wird.

Beispiel:

Obdachlose Hilfeberechtigte erhalten regelmäßig im Falle eines bevorstehenden Bewerbungsgesprächs bei einem potenziellen Arbeitgeber Sach- oder Geldleistungen für eine angemessene Bekleidung. Diese ständige Übung würde bei vergleichbaren Anträgen obdachloser Hilfeberechtigter zu einem Rechtsanspruch auf Förderung aus dem Vb führen.

## **Instrumentenreform SGB II Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante Änderungen des SGB III**

### **2. 2 Art und Höhe der Leistung**

Art und Höhe der Förderung sind in § 45 SGB III nicht näher spezifiziert. Die Förderung umfasst die angemessenen Kosten, soweit gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht durch den Arbeitgeber erbracht werden.

Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten für die Umsetzung regelmäßig angewandter Leistungen einheitliche Kriterien, z. B. die Höhe und die erforderlichen Nachweise für die jeweilige Förderung, regional festgelegt werden. Dies könnte z. B. in Form ermessenslenkender Verwaltungsvorschriften erfolgen. Pauschalierungen sind im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls zulässig. Neben diesen regional festgelegten Kriterien zur Ausgestaltung der jeweiligen Förderung muss ein Handlungsspielraum für Einzelfälle bestehen bleiben.

#### **Beispiele:**

- **Bewerbungskosten:** Pauschalierung zulässig, z. B. Betrag pro schriftliche Bewerbung, möglich ist auch die Erstattung von telefonischen oder Bewerbungen per Mail, ggf. zu einer geringeren Pauschale, da vermutet werden kann, dass die Kosten in diesen Fällen in der Regel geringer ausfallen. Hinweis: Sofern für Regelförderungen Höchstgrenzen bzw. Richtwerte pro Jahr festgelegt werden, müssen darüber hinaus bei Notwendigkeit Einzelfälle möglich sein.
- **Kosten für Vorstellungsgespräche:** z. B. Erstattung für Fahrten zum Vorstellungsgespräch, sofern der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt. Die Förderung der Fahrkosten kann zur Vereinheitlichung auf die Rechtsgedanken des § 81 SGB III im Einzelfall gestützt werden (z. B. Nutzung des privaten Pkw trotz genereller Möglichkeit des ÖPNV). Die spitze Abrechnung der tatsächlich entstandenen geltend gemachten Kosten ist ebenfalls möglich.
- **Erwerb des Führerscheins Klasse B:** Grundsätzlich sind die angemessenen Kosten zu übernehmen, es kann für Regelfälle ein Höchstbetrag festgelegt werden, der sich an den durchschnittlichen Kosten orientiert. Darüber hinaus kann die Eigenleistungsfähigkeit überprüft werden und vor der möglichen Förderung in Abzug gebracht werden. Einzelfälle müssen möglich bleiben. In der Regel sollte ein Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Einstellungszusage vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass der Erwerb des Führerscheins Einstellungs voraussetzung ist bzw. innerhalb eines angemessenen Zeitraums (z. B. Probezeit) erfolgen muss.
- **Kosten zur Beschaffung eines Pkw/Mofas/Fahrrades bei Arbeitsaufnahme bzw. Einstellungszusage:** Für Regelfälle kann die Übernahme der Kosten auf einen Höchstbetrag begrenzt werden. Darüber hinaus kann die Eigenleistungsfähigkeit bzw. die mögliche Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten überprüft werden und vor der möglichen Förderung in Abzug gebracht werden. Einzelfälle müssen möglich bleiben. Darüber hinaus ist die regionale Festlegung bestimmter Voraussetzungen möglich, z. B. aktuelle TÜV-/AU-Bescheinigung, Garantie, maximaler Gesamtwert des Pkw. In der Regel ist die Vorlage von mindestens drei Angeboten erforderlich.
- **Reparatur eines Pkw/Mofas:** Die Übernahme von Kosten für Reparaturen, die für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit unerlässlich sind, können gefördert werden, sofern das Fahrzeug für die Erreichung und/oder Ausübung der versicherungspflichtigen Beschäftigung zwingend erforderlich ist. Die Festlegung eines Höchstbetrages für Regelfälle ist zulässig. In der Regel ist die Vorlage von mindestens drei Kostenvoranschlägen erforderlich.

Das Vb zielt ausschließlich auf die tatsächlich entstehenden Kosten. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten in diesem Sinne dar. Die Zah-

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

lung sog. Motivations- oder Durchhalteprämien sowie von Prämien ist zudem als eine unzulässige Subventionierung einer von den Arbeitsuchenden beispielsweise wegen ihrer niedrigen Entlohnung als unattraktiv bewerteten Beschäftigung zu bewerten.

Für eine **Förderung mittels eines Darlehens** ist darauf hinzuweisen, dass bisher eine eindeutige Ermächtigung in § 16 SGB II bzw. § 45 SGB III nicht vorgesehen ist. Daher fehlt es an einer klaren Regelung per Gesetz für eine Förderung per Darlehen.

### **2. 3 Leistungsadressat**

Die Leistungen sind dem Hilfeberechtigten zu gewähren. Sofern die Auszahlung der Leistungen an einen Dritten zielführender ist, kann dies in Abstimmung mit dem Hilfeberechtigten mit einer Abtretungserklärung vereinbart werden.

### **II. 3 Verfahrensfragen**

Leistungen aus dem Vb setzen inhaltlich hinreichend bestimmte Anträge der Hilfeberechtigten auf aktivierende Leistungen voraus (§ 37 Abs. 1). Ein **Antrag** allein auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende reicht nicht aus. Die Anspruchsgrundlage muss im ansonsten auch formlos möglichen Antrag nicht genannt werden. Eine nachträgliche Beantragung von Leistungen aus dem Vb führt wegen des Rückwirkungsverbot (§ 37 Abs. 2) in der Mehrzahl der Förderung aus dem Vb zu einem Leistungsverbot.

Beispiel:

Erst nach dem Erwerb des Führerscheins der Klasse B wird ein Antrag auf Übernahme der angemessenen Kosten gestellt.

Die Antragstellung kann auch mündlich oder durch entsprechendes Verhalten erfolgen.

Beispiel:

Hilfeberechtigte stimmen dem Vorschlag seitens der Grundsicherungsverwaltung zu, an einem Bewerbungsgespräch teilzunehmen.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Wesentliche Aspekte der Ermessensentscheidung für oder gegen die Förderung aus dem Vb sowie entstandene Kosten sind von der Grundsicherungsverwaltung entsprechend zu dokumentieren.

Die Förderung aus dem Vb ist in die Eingliederungsvereinbarung hinreichend konkret aufzunehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, siehe zur Bestimmtheit und Rechtmäßigkeit der Eingliederungsvereinbarung auch Arbeitshilfe des MAGS „Sanktionen gem. § 31 SGB II, Stand 26.08.2008,

S. 6“). Mit der Aufnahme von bestimmten Pflichten der Hilfeberechtigten in die Eingliederungsvereinbarung ist zugleich ein antizipierter Antrag zur Förderung aus dem Vb anzunehmen.

**Beispiel:**

In der Eingliederungsvereinbarung wird im Rahmen des Nachweises von Eigenbemühungen die Pflicht der Hilfeberechtigten aufgenommen, zehn Bewerbungen pro Monat vorzunehmen (zur grundsätzlichen Zumutbarkeit vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 28.02.2008 - L 25 AS 522/06; LSG Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2007 - L 20 B 10/07 AS). Nach der Bewerbung wird ein Antrag auf Übernahme der tatsächlichen Kosten gestellt. Eine Übernahme der Bewerbungskosten aus dem Vb kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Antrag vor der Bewerbung zu stellen ist.

## **II. 4 Planung und Steuerung eines Vermittlungsbudgets in der ARGE bzw. beim zugelassenen kommunalen Träger**

Für Förderungen aus dem Vermittlungsbudget ist von den Grundsicherungsstellen ein angemessener Anteil des Eingliederungstitels bereitzustellen (§ 71b SGB IV). Für die ganzjährige Bereitstellung von Mitteln bzw. der Steuerung des Mittelabflusses haben die Grundsicherungsstellen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

In der Praxis werden dazu bisher unterschiedliche Planungs- und Steuerungsstrategien angewandt.

- Die Höhe des Vermittlungsbudgets für das Haushaltsjahr 2009 wurde in der Übergangsphase vielfach anhand der bisherigen Ausgaben der früheren Instrumente zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (UBV) und der Mobilitätshilfen (MOBI), sowie ggf. eines Teils der früheren weiteren Leistungen des SGB II geplant.
- Zur Steuerung des Vermittlungsbudgets für das Haushaltsjahr 2009 werden derzeit teilweise u. a. einzelne wesentliche Leistungen budgetiert oder Budgets je Team oder je Kommune gebildet.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

- Der Mittelabfluss für das Vermittlungsbudget wird in der Regel über regional zum Teil verschiedene EDV-Systeme oder FINAS gesteuert.

Anlage 1 enthält einen Hinweis auf die Datenübermittlung nach § 51b zur Anwendung von Leistungen aus dem Vb in XSozial-BA-SGB II Version 2.5.0.1.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### **III. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE)**

#### **III. 1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Gesetzgebungsverfahren**

Neben dem Vb stellen Maßnahmen zur Aktivierung und zu beruflichen Eingliederungsleistungen eine wesentliche Neuregelung dar, die auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende Anwendung findet (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III).

**In diesen Regelungen sollen die „positiven Elemente“ folgender Regelungen aufgehen:**

- Leistungen zur Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III),
- Personal-Service-Agentur (§ 37c SGB III),
- Trainingsmaßnahmen (§§ 48 ff. SGB III),
- Lehrgangskosten (§ 50 Satz Nr. 1 SGB III),
- Prüfungsgebühren (§ 50 Satz Nr. 1 SGB III),
- Fahrkosten (§ 50 Satz Nr. 2 SGB III),
- Kinderbetreuungskosten (§ 50 Satz Nr. 3 SGB III),
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III) und Aktivierungshilfen (§ 241 Abs. 3a SGB III)

Die Förderungen richten sich neben dem eHb vor allem auch an Arbeitgeber oder Maßnahmeträger arbeitspolitischer Maßnahmen. Dazu wird den ARGEN bzw. zugelassenen kommunalen Trägern die Möglichkeit eröffnet, Träger oder Arbeitgeber mit Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu beauftragen, um eHb „je nach Bedarf alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote unterbreiten zu können“. Ausdrücklich soll nach dem Willen des Gesetzgebers „die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert und die Teilnehmer umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen unterstützt werden.“ Bei Personengruppen mit weitergehenden Vermittlungshemmnissen, „für die neben der reinen Vermittlung weitergehende Unterstützung erforderlich ist“, sollen die Träger „größtmögliche Flexibilität in der Ausgestaltung“ besitzen (BT-Drs. 16/10810). „Notwendige sozialpädagogische Begleitung kann in angemessenem Umfang Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein.“

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

### **III. 2. Gesetzliche Voraussetzungen für die Leistungserbringung**

Die Voraussetzungen für eine Förderung von MAbE ergeben sich aus einer Zusammenschau der verschiedenen Regelungen in § 16 und § 46 SGB III.

#### **2. 1. Personelle Voraussetzung: SGB II-Berechtigter**

Für die personellen Voraussetzungen einer Förderleistung unmittelbar an den eHb gelten die unter II. 2. 1. aufgeführten Darstellungen entsprechend. Die MAbE sind als sogenannte „Arbeitnehmerleistung“ konzipiert (§ 3 Abs.1 Nr. 3 SGB III), schließen jedoch eine Leistung an Arbeitgeber oder Träger nicht aus. Für **Förderleistungen unmittelbar an anspruchsberechtigte Dritte** wie Arbeitgeber oder Träger von MAbE ist Voraussetzung, dass von diesen Förderleistungen stets zumindest mittelbar ein eHb begünstigt wird. Es können auch ausdrücklich Gruppenmaßnahmen konzipiert werden, diese müssen jedoch einen konkreten Bezug zur Förderung von eHb aufweisen.

Beispiel:

Eine MAbE wird für 20 eHb konzipiert. Voraussetzung für die Förderleistung an Arbeitgeber bzw. Träger ist eine individualisierbare mittelbare Förderung konkret zugewiesener eHb.

Die amtliche Begründung zu § 46 SGB III (BT-Drs. 16/10810) führt für **präventiv aktivierende Leistungen** zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit von Personen und **im Rahmen der nachhaltigen Integration für aktivierende Leistungen** gegenüber Personen, die wegen einer Tätigkeitsaufnahme nicht mehr hilfeberechtigt sind, aus: „Mit der Neuregelung wird zudem klargestellt, dass während der ersten Zeit einer Beschäftigung auch Nachbetreuung durch Dritte erfolgen kann. Diese Möglichkeit bestand schon bisher durch die Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen bei der Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, indem Erfolgshonorare erst nach einer gewissen Dauer einer aufgenommenen Beschäftigung fällig wurden. Konfliktintervention und Begleitung während der Probezeit haben sich bewährt und Beschäftigungsabbrüche verhindert.“

Wurde der Bedarf einer Nachbetreuung vor der Beschäftigungsaufnahme festgestellt, ist eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III möglich. Die Förderung der Stabilisierung eines Beschäftigungsverhältnisses nach bereits erfolgter Beschäftigungsaufnahme ist nach dem Regelungszweck der MAbE nicht möglich. Mit der Teilnahme an einer MAbE soll die Vermittlung unterstützt werden, indem bspw. Vermittlungshemmnisse beseitigt oder verringert werden. Sofern die Beschäftigungsaufnahme bereits erfolgte, kann aus dem

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

bereits vollzogenen Zusammenkommen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber kein Handlungsbedarf im Sinne dieses Regelungszwecks unterstellt werden.

Ausdrücklich enthält § 16g Abs. 2 die Möglichkeit der fortgesetzten Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers auch nach Wegfall der Hilfeberechtigung.

Beispiel:

Im Rahmen einer Maßnahme bei einem Träger kann die Persönlichkeit des ehemaligen eHb stabilisiert oder seine Arbeitsbereitschaft erhöht werden und eine sozialpädagogische Begleitung erfolgen.

## 2. 2. Sachliche Voraussetzungen

Wesentliche Voraussetzung für eine Förderung ist eine Maßnahme, die bestimmte in § 46 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB III formulierte Ziele erfüllen soll.

Der Begriff der „Maßnahme“ ist lediglich als Oberbegriff für nicht vom Hilfesuchenden allein ausgehende Aktionen zur Eingliederung in Arbeit zu verstehen. Wie in anderen Regelungszusammenhängen des SGB II (§ 2 Abs. 1; § 3 Abs. 1; § 6a Abs. 1; § 10 Abs. 3; § 16 Abs. 5; § 16g) auch handelt es sich zugleich um einen Sammelbegriff für verschiedene arbeitsmarktpolitische Instrumente, die bei Anwendung zugleich Leistungen der Arbeitsförderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) darstellen.

Eine **Unterscheidung der verschiedenen MAbE kann nach folgenden Kriterien erfolgen:**

- die Zieldefinition,
- die Maßnahmeinhalte einschließlich einer Modulbildung und einer variantenreichen Anordnung verschiedener Module,
- die Definition teilnehmender Hilfeberechtigter oder
- Einzelmaßnahmen bzw. Gruppenmaßnahmen, die auf bestimmte Projekte zielen, dennoch einen individualisierbaren Anknüpfungspunkt besitzen.

Die Zielbestimmung erfolgt in den folgenden fünf Sachbereichen:

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbe“**

**2. 2. 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt**

Beispiele:

- niederschwellige Angebote, z. B. im Bereich Motivation/Einstellungen, beruflicher Perspektiventwicklung, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen (multiple Problemlagen);
- Maßnahmen für besondere Personengruppen, z. B. integrationsferne Kunden, Alleinerziehende, Migrantinnen und Migranten, Jugendliche U 25, eHb mit multiplen Vermittlungshemmnissen auf Grund physischer und/oder psychischer Beeinträchtigungen

**2. 2. 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen**

Beispiele:

- Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, z.B. Bewerbungstraining/ -beratung, (berufliche) Erprobung;
- Finanzierung von Bewerbercenter;
- Coaching-, Trainings- und/oder Erprobungscenter mit Ziel der Erhöhung der Eingliederungsaussichten;
- Eignungsfeststellung, berufliche Kenntnisvermittlung, z. B. Lager/Logistik, Hotel/Gastronomie, EDV, Büro/ Handel;
- Bewerbungstraining mit beruflicher Fremdsprachenförderung;
- Förderung von Einzelmaßnahmen, z. B. Staplerschein;
- Bestandteile zur Gesundheitsprävention zur Verringerung von Vermittlungshemmnissen im Rahmen der o. g. Maßnahmen;
- Erprobung in Betrieben

**2. 2. 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung**

Beispiel:

Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz1 SGB III oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung

**2. 2. 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit**

Beispiel:

Beratungsleistungen zur Unterstützung einer Existenzgründung, wie Existenzgründungscenter

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### 2. 2. 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Der Regelfall der Förderung betrifft die Feststellung des Stabilisierungsbedarfes vor einer Beschäftigungsaufnahme. Für den Fall laufender Maßnahmen bzw. der Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers enthält § 16 g SGB II besondere Regelung.

**Beispiele:**

- Jobcoach zur Begleitung nach einer Beschäftigungsaufnahme zur Verhinderung von Beschäftigungsabbrüchen (z. B. im Rahmen einer geförderten Beschäftigung über § 16e SGB II – Job-Perspektive);

Um passgenaue Angebote zu schaffen, sollte die Möglichkeit der Maßnahmekombination der Nummern 1 bis 5 genutzt werden. Hierzu können verschiedene Module gebildet werden, die entsprechend der Zielrichtung wesentliche Bestandteile einer insgesamt neuen Maßnahme darstellen.

**Beispiel:**

§ 46 Nr. 1, 3, 5: Unterbreitung niederschwelliger Angebote im Vorfeld von Qualifizierung und Beschäftigung zur intensiven Aktivierung und damit Heranführung an den Beschäftigungsmarkt. Zugleich soll auch eine Ergänzung durch Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit anschließender Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erfolgen. Die Aktivierung wird durch intensive sozialpädagogische Begleitung ergänzt.

Der Beachtung des Vorranges von Leistungen anderer Träger (§ 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) widerspricht nicht, wenn Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter Vermittlungshemmnisse so ausgestaltet sind, dass sie andere als primär der Arbeitsförderung zuzurechnende Elemente enthalten (z.B. Ernährungsberatung, Gesundheitsprävention). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen. Sie dürfen jedoch nicht alleiniger Inhalt der MAbE sein, weil sonst der Vorrang von Leistungen anderer Träger missachtet wird. Die Grundsicherungsstellen können MAbE auch mit allgemeinbildenden Inhalten bzw. Inhalten einrichten/beauftragen, für die andere Leistungsträger zuständig sind, solange diese Inhalte nicht alleiniger Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind. Allerdings sind die klaren gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu be-

## **Instrumentenreform SGB II Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

achten. Bestandteil von MAbE kann auch die Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse (Deutsch oder Fremdsprache) unter Beachtung der Zeitgrenze von 8 Wochen (Siehe unten 2. 4.) sein.

Im Rahmen der Durchführung von MAbE können auch vom Land Nordrhein-Westfalen oder vom Bund vorgesehene arbeitsmarktpolitische Programme Berücksichtigung finden. Die Verknüpfung mit MAbE ist möglich. Die Landesprogramme bzw. Bundesprogramme müssen jedoch rechtlich von den MAbE trennbar bleiben. Zur Verknüpfung können die verschiedenen Bestandteile zeitlich, inhaltlich oder organisatorisch aufeinander abgestimmt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Voraussetzungen dieser Programme zu prüfen sowie steuer- und zugewandungsrechtliche Aspekte zu beachten.

Beispiel:

Beratungsleistungen im Rahmen der Landesprogramme wie z. B. „Jugend in Arbeit plus“ (s.: [http://www.mags.nrw.de/02\\_Arbeit/001\\_Arbeitsmarkt/Jugend\\_in\\_Arbeit\\_plus/index.php](http://www.mags.nrw.de/02_Arbeit/001_Arbeitsmarkt/Jugend_in_Arbeit_plus/index.php)) können integraler Bestandteil von MAbE sein.

Weitergehenden Möglichkeiten der Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse bieten die spezifischen Sprachkurse des ESF-geförderten Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm). Von den bundesweit flächendeckend 117 Fördergebieten sind für 112 Gebiete Maßnahmeträger im Wege des Wettbewerbsverfahrens bestimmt worden (s. [http://www.bamf.de/clin\\_092/nn\\_442116/DE/Integration/Integrationskurse/integrationskurse-node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bamf.de/clin_092/nn_442116/DE/Integration/Integrationskurse/integrationskurse-node.html?__nnn=true)).

Das ESF-Bundesprogramm "Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus Arbeitslosigkeit", wird über die KfW Mittelstandsbank bzw. deren Regionalpartnern angeboten und hält Coachingangebote/-förderungen für Selbständige vor (s. [http://www.kfw-mittelstandsbank.de/DE\\_Home/Beratungsangebot/Beratungsfoerderung/Gruendercoaching\\_Deutschland/index.jsp](http://www.kfw-mittelstandsbank.de/DE_Home/Beratungsangebot/Beratungsfoerderung/Gruendercoaching_Deutschland/index.jsp)).

### **2. 3. Unterstützung der beruflichen Eingliederung**

Eine Förderung von MAbE setzt voraus, dass die berufliche Eingliederung unterstützt wird. Neben der allgemeinen Zielbestimmung in den Ziffern 1 bis 5 ist somit weiterhin ein erkennbarer Fortschritt für die berufliche Eingliederung des eHb zu erreichen. Im Unterschied zur Regelung des Vb, die von einer Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung ausgeht, wird im § 46 Abs. 1 SGB III von einer Unterstützung der beruflichen Eingliederung ausgegangen. Für die Begriffsbestimmung einer **beruflichen Eingliederung** kann an die Darstellung unter II. 2. 4. angeknüpft werden. Es bedarf eines konkreten Sachzusammenhanges zwischen der Förderung einer MAbE und eines Integrationsfortschrittes des eHb.

An die Kriterien einer **Unterstützung** sind keine so hohen Merkmale anzulegen wie bei der Notwendigkeit. Es müssen Integrationsfortschritte plausibel dargestellt werden können. Diese

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

sollten im Rahmen einer Prognoseentscheidung getroffen werden. Selbst von einer Unterstützung der beruflichen Eingliederung wird jedoch nicht auszugehen sein, wenn die Maßnahme keinen Zugewinn für die berufliche Eingliederung erbringt.

Beispiel:

Ein PC-Fachmann soll an einem Computerkurs teilnehmen, der keine neuen Erkenntnisse für den eHb vermittelt, alte Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht auffrischt und vom Abschluss her unter den bereits erworbenen Nachweisen beruflicher Ausbildung liegt.

#### **2. 4. Grenzen für die Förderung**

Die Regelungen im § 46 SGB III sind „offen und flexibel konzipiert, dass damit ein umfangreicher Gestaltungsspielraum eröffnet wird. Über die im Gesetzentwurf genannten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen hinaus sollen keine weiteren Einschränkungen erfolgen.“ (BT-Drs. 16/11153).

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** bei der Förderung (§ 3 Abs. 1 Satz 4; § 14 Satz 3 SGB II) zu beachten. Im Leistungsfall an Dritte wird diesen Grundsätzen im Rahmen der Anwendung des Vergaberechts entsprochen. Die Förderung von MAbE erhält weiterhin durch gesetzliche Vorgaben in § 46 Abs. 2 SGB III eine Begrenzung. Sie wird allgemein dadurch bestimmt, dass für die Dauer von Maßnahmen der Zweck und der Inhalt der Maßnahme ausschlaggebend sind. Damit wird deutlich, dass allgemein verbindliche, vom Gesetzgeber vorgegebene verallgemeinerungswürdige Standards oder Richtlinien für Maßnahmen entsprechend der Zielrichtungen im Hinblick auf die **Kosten** oder die **Dauer von Maßnahmen nicht bestehen**.

Im Gegensatz zu den Regelungen des Vb kennt die Förderung der MAbE kein Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot. Allerdings erfolgen gesetzliche Grenzziehungen der MAbE **erstens bei Arbeitgebern** oder **zweitens bei der Vermittlung beruflicher Kenntnisse**.

Erstens: Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die **bei oder von einem Arbeitgeber** durchgeführt werden, dürfen jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Diese Befristung soll nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes zu § 46 SGB III ein „**Beitrag zur Vermeidung von Missbrauch und Mitnahmen**“ (BT-Drs. 16/10810) sein. In Abgrenzung zu längerfristigen Instrumenten für eine Betreuung bei Arbeitgebern sind insbesondere Betriebspraktika bei einem Arbeitgeber zeitlich begrenzt. Missbrauch oder Mitnahmen sind allerdings nur dann anzunehmen, wenn der eHb im Sinne eines Arbeitnehmers während

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

der vier Wochen tatsächlich tätig werden soll. Dabei kommt es auf den tatsächlichen Aufgabenbereich während des Praktikums an, nicht auf die vertragliche Gestaltung z. B. zwischen einem Träger und dem Arbeitgeber. Ausreichend ist bereits ein Einsatz des eHb bei einem Arbeitgeber. Eine Förderung des Arbeitgebers selbst ist nicht notwendig.

**Beispiel:**

Ein Betriebspraktikum wird für einen eHb von einem Maßnahmeträger bei einem Arbeitgeber organisiert, der allerdings keine Leistungen von der Grundsicherungsverwaltung erhält.

Der **Begriff des Arbeitgebers** ist weder im SGB II noch im SGB III definiert. Insoweit kann an die in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte entwickelte arbeitsrechtliche Definition angeknüpft werden. **Arbeitgeber ist jede natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere andere Personen als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder zur Berufsausbildung weisungsabhängig und eingegliedert in seine Arbeitsorganisation beschäftigt.** Auch Maßnahmeträger können insoweit als Arbeitgeber auftreten, sofern die Stellung des eHb mit der eines Arbeitnehmers verglichen werden kann, ohne dass der rechtliche Status eines Arbeitnehmers erlangt wird. Träger sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die aktivierende Leistungen gegenüber eHb erbringen oder Maßnahmen von Dritten durchführen lassen (§ 21 SGB III). Es besteht die Möglichkeit, dass in einer Maßnahme der maßgebliche Akteur sowohl Träger als auch Arbeitgeber ist.

**Beispiele:**

- Eine MAbE wird bei einem Wohlfahrtsverband durchgeführt. Ein Modul sieht zugleich ein Betriebspraktikum in einer von diesem Verband betriebenen Pflegeeinrichtung vor. Die Pflegeeinrichtung gilt als Arbeitgeber.
- Im Rahmen eines niederschweligen Angebots unterhält ein Träger eine Werkstatt für Holzarbeiten. Dort verrichten eHb mit multiplen Vermittlungshemmnissen handwerkliche Tätigkeiten. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme der Strukturierung und Stabilisierung des eHb. In diesem geschützten Rahmen ist die Stellung des eHb nicht mit der eines Arbeitnehmers vergleichbar. Der Träger wird daher nicht als Arbeitgeber angesehen.

Probleme können sich insbesondere dann ergeben, wenn der regionale Arbeitsmarkt von einem großen Arbeitgeber beherrscht wird oder das Fähigkeits- und Ausbildungsprofil des eHb den Erfolg aktivierender Leistung auf einen Arbeitgeber im Territorium begrenzt. Eine Auflösung des Arbeitgeberbegriffes auf seine Betriebsteile oder Filialen ist angesichts des Ziels einer Vermeidung von Missbrauch und Mitnahmen nicht möglich.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Beispiel:

Auch wenn der eHb während einer Maßnahme in andere Betriebsteile oder Filialen wechselt, ohne dass sich der Maßnahmeinhalt maßgeblich ändert, gilt die Befristung von insgesamt vier Wochen.

Der Vermeidung von Missbrauch und Mitnahmen widerspricht jedoch nicht der Auslegung, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber über mehrere Wochen zu strecken, ohne den Gesamtzeitraum von 4 Wochen bei einer 5-Tage-Arbeitswoche zu verlängern. Je nach den branchen- oder betriebsbezogenen üblichen Gebräuchen können auch Besonderheiten (z. B. 6-Tage-Woche) berücksichtigt werden.

Beispiel:

Es ist zulässig, eine MAbE so zu konzipieren, dass das Betriebspraktikum bei einem Arbeitgeber einen Tag pro Woche in den nächsten 20 Wochen durchgeführt wird.

Der eindeutige Wortlaut „bei einem Arbeitgeber“ und „jeweils“ in § 46 Abs. 2 S. 2 SGB II ermöglicht eine neue MAbE beim gleichen Arbeitgeber zu einem späteren Zeitpunkt.

Beispiel:

Nach dem erfolglosen Abschluss eines Betriebspraktikums eines eHb, welches dazu dienen sollte, die berufliche Geeignetheit des eHb für eine Ausbildung als Metallbauer festzustellen, wird eine neue Maßnahme durchgeführt, in deren Verlauf bei demselben Arbeitgeber die Geeignetheit in kaufmännischer Richtung überprüft werden soll.

**Zweitens:** Die **Vermittlung beruflicher Kenntnisse** darf nicht länger als 8 Wochen andauern. Damit werden die MAbE von längerfristigen Qualifizierungen klar abgegrenzt. Nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes zu § 46 SGB III „[soll] darüber hinausgehende Qualifizierung [...] ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften zur Förderung der beruflichen Weiterbildung unterstützt werden. Mit dem Ausschluss von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung ist klargestellt, dass mit der neu geschaffenen Leistung die bewährten Instrumente zur Berufsvorbereitung und Benachteiligtenförderung nicht ersetzt oder umgangen werden dürfen. Diese Förderungen erfolgen weiterhin ausschließlich nach den Vorschriften des Vierten Kapitels Fünfter Abschnitt, des Fünften Kapitels Zweiter Abschnitt und des Sechsten Kapitels Erster und Zweiter Abschnitt. Jugendliche, für die eine Förderung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen nicht in Betracht kommt, weil das Ziel der Aufnahme einer Berufsausbildung nicht oder nicht mehr erreicht werden kann, können im Rahmen des neuen Instruments mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit gefördert werden“ (BT-Drs. 16/10810).

## **Instrumentenreform SGB II Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

Mit diesen Ausführungen wird anerkannt, dass kurzfristige Qualifizierungen, die mit dem Erwerb von Berechtigungen oder Nachweisen verbunden sind, im Rahmen der MAbE möglich sind. Die Kenntnisvermittlung in einer MAbE ist von anderen ähnlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wie der Förderung beruflicher Weiterbildung abzugrenzen. Der Bildungsgutschein stellt für die Förderung der beruflichen Weiterbildung das speziellere Instrument dar, für das besondere Regelungen zur Qualitätssicherung gelten. In der Praxis ist bei der Auswahl der Kenntnisvermittlung in einer MAbE oder eines anderen Instruments der diagnostizierte Qualifizierungsbedarf zu berücksichtigen. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Können die Eingliederungschancen durch Teilnahme an einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit maximal achtwöchiger Kenntnisvermittlung verbessert werden?
- Ist eine längerfristige Qualifizierung im Rahmen von FbW zweckmäßiger?
- Kann das Bildungsziel auch in kürzerer Zeit im Rahmen von FbW erreicht werden?

Letztlich ist auch eine Kombination beider Instrumente denkbar, um längerfristige oder spezifische Kenntnisvermittlung, die vom Maßnahmeträger nicht geleistet werden kann, mit der Zielsetzung der MAbE zweckmäßig und für den Einzelfall begründet zu verbinden.

### Beispiel:

Kurzqualifikationen, die auch weiterhin im Rahmen einer beruflichen Qualifizierung nach § 77 SGB III durch zertifizierte Institutionen möglich sind, können nunmehr auch in einer MAbE erworben werden, wie z. B. Schweißprüfungen, ADR (Gefahrgutbeförderung), Ladekranführerschein, Gabelstaplerführerschein, Sägeschein, Kurse für EDV-Programme, sofern diese nicht länger als 8 Wochen andauern.

Innerhalb einer Maßnahme können auch verschiedene Inhalte beruflicher Kenntnisse vermittelt werden, sofern die Gesamtdauer nicht überschritten wird.

Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die auf die Ausübung eines Berufes oder einer beruflichen Tätigkeit vorbereiten. Von der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung werden diejenigen Maßnahmen oder Maßnahmeteile nicht erfasst, die folgende Ziele verfolgen:

- Feststellung, Aktivierung oder Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten;
- Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie
- die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### III. 3. Rechtsfolgen

#### 3. 1. Ermessen und Rechtsanspruch

Aktivierende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind vorrangig Ermessensleistungen (für das Arbeitsförderungsrecht ausdrücklich § 3 Abs. 5 SGB III). Die Leistungsgewährung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III erfolgt im Regelfall nach pflichtgemäßen Ermessen. Insoweit gelten die unter II. 3. 1. erfolgten Darstellungen zum Vb auch bei den MAbE.

Allerdings sieht der Gesetzgeber bei MAbE unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Rechtsanspruch vor. Die Regelung eines **Rechtsanspruchs auf Zuweisung in eine MAbE** soll die eHb nach der amtlichen Begründung (BT-Drs. 16/10810) „gezielt aktivieren, an der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen zu arbeiten. Der Grundsatz des Förderns und Forderns kommt mit dieser Regelung besonders zum Ausdruck, da nur diejenigen, die sich aktiv um die Beseitigung ihrer Vermittlungshemmnisse bemühen, ihren Rechtsanspruch geltend machen werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass sich die Agentur für Arbeit zunächst sechs Monate lang bemüht, den Arbeitslosen in eine Beschäftigung zu vermitteln. Die Agentur für Arbeit legt fest, welche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für die berufliche Eingliederung geeignet und notwendig ist.“

Die Regelung des § 46 Abs. 3 SGB III gilt auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, weil diese Regelung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II entsprechend – d. h. also unter Berücksichtigung angeordneter Rechtsfolgen - anzuwenden ist. Voraussetzung dieses Anspruches ist eine **Arbeitslosigkeit von über 6 Monaten**. Der Zeitpunkt für den Eintritt der Arbeitslosigkeit wird in Anwendung der Regelung des § 16 SGB III im Regelfall vom Zeitpunkt der Meldung einer Arbeitslosigkeit abhängen. Für die Dauer der Arbeitslosigkeit gilt § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend. Unbeachtlich ist, ob der eHb bereits 6 Monate ALG I oder ALG II erhalten hat. Ausdrücklich wird auf die Arbeitslosigkeit, nicht auf einen bestimmten Leistungsbezug abgestellt.

**Beispiel:**

Ein Hilfeberechtigter erhielt bereits 12 Monate ALG I und wechselte am 01.01.2009 in den Rechtskreis des SGB II. Ein erneuter Fristlauf von 6 Monaten der Arbeitslosigkeit mit dem Ergebnis, dass erst nach dem 30.06.2009 ein Rechtsanspruch besteht, widerspricht dem Ziel der „Verringerung des Risikos der Langzeitarbeitslosigkeit“.

Vor der Meldung der Arbeitslosigkeit am 01.01.2008 war ein Hilfeberechtigter Selbständiger. Nach einjähriger Arbeitslosigkeit ohne ALG I-Leistungsbezug erhält er seit dem 01.01.2009 Leistungen nach dem SGB II. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung in eine Maßnahme besteht seit 01.01.2009.

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

Der Rechtsanspruch ist allgemein auf die Zuweisung in eine MAbE gerichtet. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten vom eHb gewünschten Maßnahme. Insoweit besteht weiterhin ein Auswahlermessen.

### **3. 2. Art und Höhe der Leistung**

Art und Höhe der Förderung sind in § 46 SGB III nicht näher spezifiziert. Die Förderung umfasst die angemessenen Kosten, soweit sie zur Eingliederung notwendig sind. Dabei können auch die sozialpädagogische Begleitung des Hilfebedürftigen oder die Kinderbetreuung während der Teilnahme an einer MAbE berücksichtigt werden. Die Abgrenzung für Leistungen nach § 16a SGB II richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Gründe der Leistungserbringung sind zu dokumentieren.

Für die Einrichtung und den Einkauf der MAbE bei Dritten findet das Vergaberecht Anwendung. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Sie kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein, d. h. auch eine Kombination von aufwands- und erfolgsbezogenen Vergütungsbestandteilen ist denkbar. Eine Pauschalierung der Vergütung ist zulässig. So kann an den Träger z. B. eine Pauschale je Teilnehmer und zusätzlich bei einer erfolgreichen Vermittlung eines Teilnehmers eine erfolgsbezogene Vermittlungspauschale gezahlt werden. (Weitere Ausführungen s. unter III. 5. Anwendung des Vergaberechts).

Die Förderung kann neben den Kosten für die Teilnahme an z. B. mehrtägigen Schulungsveranstaltungen auch Fahrkosten enthalten, die mit der Teilnahme der Maßnahme ursächlich im Zusammenhang stehen. Es sind die angemessenen Fahrkosten zu erstatten, eine Pauschalierung ist zulässig. Die Fahrkosten können auch vom Träger ausgezahlt werden.

Die Förderung kann auf die Weiterleistung von ALG II beschränkt werden. Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Ermächtigungsgrundlage, MAbE zu entwickeln, die ausdrücklich keine Leistungen unmittelbar an den eHb vorsehen, zu seiner Eingliederung aber Leistungen an Arbeitgeber oder Maßnahmeträger zum Inhalt haben.

**Beispiele:**

- betriebliche Maßnahme bei einem Arbeitgeber z. B. zur Kenntnisvermittlung oder Eignungsfeststellung, für die keine weiteren Kosten wie z. B. Fahrkosten oder Kosten für Arbeitsmittel entstehen,
- Teilnahme an der Landesinitiative Jugend in Arbeit Plus zur Vermittlung von arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: Die Kosten für die Be-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

- ratungs- und Vermittlungsleistung werden aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.
- im Einzelfall bei der Teilnahme an einer Maßnahme, für die die Notwendigkeit aus arbeitsmarktlichen Gesichtspunkten nicht unmittelbar gegeben ist, der Grundsicherungsträger dem eHb die Teilnahme jedoch nicht verwehrt.

Die Dauer der Teilnahme an einer MAbE muss ihrem Inhalt und Zweck entsprechen und ist nur in den zwei Fällen beschränkt, wenn die Maßnahme

- von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt wird – maximal 4 Wochen – oder
- berufliche Kenntnisse vermittelt werden – maximal 8 Wochen.

(Weitere Ausführungen siehe unter III. 2. 4 Grenzen der Förderung,).

Im Bereich der MAbE können sowohl Gruppen- als auch Einzelmaßnahmen durchgeführt werden. Es sind auch Gruppenmaßnahmen möglich, die ausschließlich ein Kontingent für Einzelberatungen vorsehen. In diesen Fällen könnten z. B. Gutscheine für Beratungsleistungen an den eHb ausgehändigt werden, oder die Zuweisung erfolgt über andere mit dem Träger der MAbE abgestimmte Verfahren.

Die MAbE können eine sozialpädagogische Begleitung als einen Bestandteil zur Stabilisierung der eHb während der Maßnahmeteilnahme zur Verbesserung der Vermittlungschancen beinhalten. Eine Klärung zur Abgrenzung einer sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen von MAbE als ein bewährtes Instrument aus den bisherigen Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 48 ff und § 421i SGB III a. F. und der psychosozialen Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II steht noch aus.

Weitere Beispiele des Leistungskatalogs siehe „III. 2. 2 Sachliche Voraussetzungen“.

### **3. 3. Leistungsadressat**

Gefördert wird die Teilnahme des Hilfeberechtigten an MAbE nach § 46 SGB III. Die Leistungen können an einen Träger oder Arbeitgeber erfolgen (vgl. auch III. 2. 1).

### **III. 4. Verfahrensfragen**

Für die MAbE gelten die unter II. 4. getroffenen Aussagen entsprechend.

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

### **III. 5. Anwendung des Vergaberechts**

Generell gelten für die Beauftragung Dritter nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen, die nach § 55 LHO NRW bzw. § 55 BHO für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorsehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Bereits mit diesen Regelungen wird der Bezug zum Vergaberecht hergestellt. Entsprechend des Verweises in § 16 SGB II ist nunmehr auch die gesetzliche Anordnung der Anwendung des Vergaberechts in § 46 Abs. 4 SGB III in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen.

MAbE sind als öffentliche Aufträge nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sind anzuwenden. Das Diskriminierungsverbot, das Transparenzgebot und das Wettbewerbsgebot zählen zu den Grundsätzen des Vergaberechts und sind unabhängig vom Auftragswert anzuwenden. Aufträge im Zusammenhang mit MAbE sind damit vor allem nach den Vorschriften der VOL/A zu vergeben. In der amtlichen Begründung (BT-Drs. 16/10810) heißt es dazu: „Es wird immer dann ein Vergabeverfahren durchzuführen sein, wenn die Agentur für Arbeit einen privaten Dritten mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gegen Entgelt beauftragt (Geschäftsbesorgungsvertrag).“

Auf Grund der vielseitigen inhaltlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist die Anwendung des Vergaberechts für jeden Förderansatz und Förderfall gesondert zu prüfen. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Zusammenhang die zu erbringenden Leistungen in den Verdingungsunterlagen so beschrieben werden, dass für die Teilnehmer eine Maßnahme von hoher Qualität zu erwarten ist.“

Zur wirtschaftlichen und passgenauen Vergabe von MAbE und zur Erstellung der notwendigen Leistungsbeschreibung ist es erforderlich, vor der Bestellung von Maßnahmen den Bedarf zu untersuchen und das Ergebnis als Grundlage für die Folgeplanungen und für spätere Evaluationen zu dokumentieren. Die Bedarfsanalyse sollte Aussagen zur erforderlichen Quantität und Qualität von Maßnahmen in einem überschaubaren Zeitraum und zur Bewirtschaftung der erforderlichen Haushaltsmittel enthalten.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen ist bei der Anwendung des Vergaberechts bei arbeitsmarktpolitischen Leistungen vor allem auf folgende Schwerpunkte hinzuweisen:

1. Es bedarf einer eindeutigen **Leistungsbeschreibung**. Eine Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können (§ 8 Nr. 1 VOL/A). Dadurch soll die Chancengleichheit der Teilnehmer gewahrt werden. Ohne eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Leistungsbeschreibung dürfen MAbE wegen fehlender Beschaffungsreife nicht vergeben werden. Unzulässig ist auch, die Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit potenziellen Bietern auszuhandeln.

2. Die Gründe der **Wahl der Vergabeart** sind zu dokumentieren. Das Vergaberecht – wie die anzuwendende VOL, insbesondere Teil A - sieht im Wesentlichen drei unterschiedliche Vergabearten vor, die in § 3 VOL/A normiert sind. Je nachdem, ob es sich um Verfahren ab den Schwellenwerten von derzeit **206.000 Euro** (europaweite Verfahren) oder unterhalb der Schwellenwerte (nationale Verfahren) handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen sie jedoch in wesentlichen Teilen überein. Der Öffentlichen Ausschreibung in nationalen Vergabeverfahren entspricht bei europaweiten Vergaben das Offene Verfahren, die Beschränkte Ausschreibung gleicht dem Nichtoffenen Verfahren und die Freihändige Vergabe dem Verhandlungsverfahren.

- Offenes Verfahren bzw. Öffentliche Ausschreibung

In diesem Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Bietern durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Es erfolgt also keine vorherige Einengung des Bewerberkreises, sodass alle interessierten Unternehmen die Möglichkeit haben, ein Angebot einzureichen. Dieses ist das Regelverfahren, das durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet ist.

- Nichtoffenes Verfahren bzw. Beschränkte Ausschreibung

Dieses Verfahren ist unterhalb eines der Schwellenwerte nur zulässig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 3 VOL/A erfüllt sind. Oberhalb der Schwellenwerte ist das Verfahren – sofern die Anlage B zur VOL/A nicht Anwendung findet - nur unter Beachtung des § 3a VOL/A zulässig. Bei dieser Verfahrensart dürfen nur die Bieter ein Angebot abgeben, die der Auftraggeber hierzu auffordert (begrenzter Bewerberkreis). Dem Nichtoffenen Verfahren ist dabei ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb zwingend vorgeschaltet, d. h., Unternehmen werden öffentlich aufgefordert, einen Antrag auf Teilnahme am Nichtoffenen Verfahren zu

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbe“**

stellen. Bei der Beschränkten Ausschreibung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilnahmewettbewerb vorangestellt. Auch für diese Verfahren gelten zwingende Formvorschriften.

- Verhandlungsverfahren bzw. Freihändige Vergabe

Dieses Verfahren ist unterhalb der Schwellenwerte nur zulässig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 4 VOL/A erfüllt sind. Oberhalb der Schwellenwerte ist das Verfahren nur unter Beachtung des § 3a VOL/A zulässig. Für Sozialleistungen und für Arbeitsvermittlung findet die Anlage B zur VOL/A Anwendung, sodass allein die Regelung des § 3 VOL/A auch bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte gegeben ist. Bei diesem nicht förmlichen Verfahren fordert der Auftraggeber in der Regel mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Beim Verhandlungsverfahren ist in der Regel ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorangestellt, beim nationalen VOL-Verfahren kann dies zur Markterkundung zweckmäßig sein.

3. Es bedarf einer **Bekanntmachung** z. B. im Rahmen eines Vergabeportals.

4. Die **Wertung der abgegebenen Angebote** erfolgt in vier Stufen:

- Beachtung zwingender Ausschlusskriterien,
- Bieterreignung,
- Angemessenheit des Preises,
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots.

5. Übergangene Bieter sind zu informieren.

Das Konjunkturpaket II sieht **zur Beschleunigung der Beschaffungsverfahren** eine Vereinfachung der Vergabeverfahren vor. Befristet auf zwei Jahre werden Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben - jeweils ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb - mit einer bestimmten Höhe eingeführt. Bis zu einem geschätzten Auftragswert von **100.000 Euro ohne Umsatzsteuer** können die Vergabestellen Beschränkte Ausschreibungen gem. § 3 Nr. 3 Buchstabe d) VOL/A oder Freihändige Vergaben gem. § 3 Nr. 4 Buchstabe f) VOL/A durchführen. Diese Grenzen sind festgeschrieben in entsprechenden Erlassen

- des Landes,

gemeinsamer Runderlass vom 03.02.2009 – AZ: 121-80-20/02 –, zum Vergaberecht in NRW,

siehe im Internet: [www.vergabe.nrw.de/auswahl/index.html](http://www.vergabe.nrw.de/auswahl/index.html)

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

- bzw. des Bundes,  
siehe Rundschreiben vom 29.01.2009 im Internet:  
[www.bmwi.de/BMWi/Navigation/wirtschaft.did=288178.html](http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/wirtschaft.did=288178.html).

Die Vereinfachung der Vergabeverfahren sollte stets vor dem Aspekt der Beschleunigungsin-  
tention betrachtet werden. Entscheidendes Begründungskriterium für eine Abweichung vom  
Regelverfahren ist vor dem Hintergrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen  
Wirtschaftslage die **Dringlichkeit** im Sinne von § 3 Nr. 4 Buchst. f) VOL/A. Sofern vor  
Einleitung des Beschaffungsverfahrens erkennbar ist, dass eine Freihändige Vergabe keinen  
zeitlichen Vorteil gegenüber einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Aus-  
schreibung bringt, sollte das Regelverfahren bzw. bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände die  
Beschränkte Ausschreibung angewendet werden.

Das Vergaberecht gibt eine strikte Trennung zwischen den Bedarfsstellen für Leistungen und  
der vergebenden Stelle vor. Gemäß § 2 Nr. 3 VOL/A gehört es zu den maßgeblichen Verga-  
begrundsätzen, dass Leistungen unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestelle ver-  
geben werden müssen. Die ARGE n können das **Regionale Einkaufszentrum** der Regionaldi-  
rektion für die Beschaffung von MAbE in Anspruch nehmen oder eine andere Vergabestelle  
beauftragen, welche die rechtssichere Durchführung des hochgradig aufwendigen und kom-  
plexen Vergabeverfahrens inkl. lückenloser und jederzeit nachvollziehbarer Dokumentation  
der einzelnen Verfahrensstufen und Entscheidungen gewährleistet. Gleichwohl besteht keine  
Rechtspflicht, für Ausschreibungsverfahren das Regionale Einkaufszentrum der Regionaldi-  
rektion in Anspruch zu nehmen. Sofern dies geschieht, handelt das Einkaufszentrum der Re-  
gionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit als Erfüllungsgehilfe des  
SGB II-Trägers.

Hinsichtlich der zu vereinbarenden Vergütungen wird klarstellend eine Abrechnung nach dem  
Aufwand und/oder nach dem Erfolg benannt. Auch Pauschalierungen „zur Verwaltungsverein-  
fachung“ sind möglich.

### **III. 6. Planung und Steuerung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Einglie- derung in der ARGE bzw. beim zKT**

Die jährliche Arbeitsmarkt- und Integrationsplanung bildet die Grundlage für die Planung und  
Steuerung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE).

**Instrumentenreform SGB II  
Hinweise zur praktischen Umsetzung: „Vb und MAbE“**

Seitens der Geschäftsführungsebene/Leitungsebene werden Prognosen der zu erwartenden Veränderungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt getroffen. Die Erfahrungen aus den Vorjahren bilden gemeinsam mit der erstellten Prognose die Basis für die Planung und Steuerung von MAbE.

Hierbei ist darauf zu achten, ein ausreichendes Angebot an MAbE für unterschiedliche Personengruppen, Maßnahmeeinheiten und Zieldefinitionen mit verschiedenen Eintrittsterminen für die eHb über das gesamte Jahr verteilt zur Verfügung zu stellen. Zur Planung der neu eingeführten MAbE werden in der Praxis derzeit die bisherigen Erfahrungen u. a. im Bereich der Trainingsmaßnahmen (§§ 48 ff. SGB III a. F.) und der Maßnahmen nach § 421i SGB III a. F. berücksichtigt. Darüber hinaus können MAbE auch nach vorheriger Bedarfsabfrage beim Fallmanagement bzw. in der Arbeitsvermittlung konzipiert und eingerichtet werden. Neben den Gruppenmaßnahmen sind für individuelle Einzelfallmaßnahmen, welche im Jahresverlauf durchgeführt werden sollen, Mittelkontingente zu reservieren.

Anlage 1 enthält einen Hinweis auf die Datenübermittlung nach § 51b zur Anwendung von MAbE in XSozial-BA-SGB II Version 2.5.0.1.

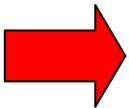


**Anlage 1: Darstellung von Leistungen aus dem Vb und MAbE in der XML-Datensatzbeschreibung 2.5.0.1**

Für die Erfassung der aktivierenden Leistungen stehen in XSozial-BA-SGB II Version 2.5.0.1 folgende Schlüssel zur Verfügung:

<b>Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III</b>	
	<u>Anbahnung</u> einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung
1001	Anbahnung einer Arbeitsaufnahme in Deutschland
1002	Anbahnung einer Arbeitsaufnahme im Ausland (EU, EWR oder Schweiz)
1003	Anbahnung einer Ausbildung in Deutschland
1004	Anbahnung einer Ausbildung im Ausland (EU, EWR oder Schweiz)
	<u>Aufnahme</u> einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung
1005	Arbeitsaufnahme in Deutschland
1006	Arbeitsaufnahme im Ausland (EU, EWR oder Schweiz)
1007	Aufnahme einer Ausbildung in Deutschland
1008	Aufnahme einer Ausbildung im Ausland (EU, EWR oder Schweiz)
1009	Leistung aus dem Vermittlungsbudget ohne weitere Differenzierung
<b>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 i. V. m. § 46 SGB III</b>	
1010	Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, § 46 Abs. 1 Nr. 1
1011	Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, § 46 Abs. 1 Nr. 2
1012	Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, § 46 Abs. 1 Nr. 3
1013	Heranführung an eine selbständige Tätigkeit, § 46 Abs. 1 Nr. 4
1014	Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme, § 46 Abs. 1 Nr. 5
1015	Kombinationsleistung, § 46 Abs. 1
1016	Maßnahme zur Aktivierung und Eingliederung (beim Arbeitgeber)





**Instrumentenreform SGB II – Hinweise zur praktischen  
Umsetzung:**

**Weitere für die Grundsicherungsstellen  
relevante Änderungen des SGB III**

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Vorbemerkung zu Kapitel III</b>	<b>4</b>
<b>II. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 77 Abs. 3 SGB III Förderung des Hauptschulabschlusses</b>	<b>5</b>
II.1 Gesetzliche Regelung	5
II.2 Der Hauptschulabschluss nach § 77 Abs. 3 SGB III im Gesetzgebungsverfahren	6
II.3 Gesetzliche Voraussetzungen	6
II.3.1 Vorliegen der Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 SGB III	6
II.3.2 Zulassung von Maßnahme/Maßnahmeträger gem. §§ 77 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 84, 85 SGB III	7
II.3.2.1 Exkurs: Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III	7
II.3.2.1.1 Rechtsgrundlage	7
II.3.2.1.2 Anerkennung	8
II.3.2.1.3 Zulassung (Zertifizierung)	8
II.3.2.2 Weitere Informationen	9
II.3.2.3 Praxisbedarfe im Zertifizierungsverfahren	9
II.3.3 Erwartung erfolgreicher Teilnahme, § 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III	10
II.3.4 Vorrangige Leistung Dritter, § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB III	10
II.4 Rechtsfolge	11
II.5 Maßnahmegestaltung/Empfehlungen	13
II.5.1 Zielgruppen	13
II.5.2 Gestaltung der Maßnahme	13
II.5.2.1 Bedarfe der Praxis	14
II.5.2.2 Umfang des „schulischen Anteils“ der Maßnahme	14
II.5.2.3 Berufliche Qualifikation	15
<b>III. § 61a SGB III Anspruch auf Vorbereitung eines Hauptschulabschlusses im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen</b>	<b>17</b>
III.1 Gesetzliche Regelung	18
III.2 Der Hauptschulabschluss nach § 61a SGB III im Gesetzgebungsverfahren	18
III.3 Gesetzliche Voraussetzungen	19
III.3.1 Vorliegen der Voraussetzungen der § 61a Satz 1 SGB III und § 64 Abs. 2 SGB III	19
III.3.2 Vorrangige Leistung Dritter, § 61a Satz 2 SGB III	20
III.4 Rechtsfolge	21
III.5 Maßnahmegestaltung	22
III.6 Exkurs: Förderung des Hauptschulabschlusses auch außerhalb der bVB?	23

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

<b>IV.</b>	<b>§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 2 SGB III Fahrkosten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung</b>	<b>24</b>
IV.1	Gesetzliche Regelung	24
IV.2	Die Fahrkosten im Gesetzgebungsverfahren	25
IV.3	Gesetzliche Voraussetzungen nach § 81 Abs. 1 SGB III	25
IV.4	Rechtsfolge	25
IV.4.1	Höhe der Fahrkostenerstattung gem. § 81 Abs. 2 und Abs. 3 SGB III	25
IV.4.2	Sonderfälle	26
<b>V.</b>	<b>§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 240 ff. SGB III Förderung der Berufsausbildung</b>	<b>29</b>
V.1	§ 240 SGB III Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	29
V.1.1	Gesetzliche Regelung	29
V.1.2	Die Berufsausbildung im Gesetzgebungsverfahren	30
V.1.3	Gesetzliche Voraussetzungen	31
V.1.4	Rechtsfolge	32
V.2	§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 241 SGB III Ausbildungsbegleitende Hilfen	32
V.2.1	Gesetzliche Regelung	33
V.2.2	Die ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 241 SGB III im Gesetzgebungsverfahren	34
V.2.3	Gesetzliche Voraussetzungen	34
V.2.4	Rechtsfolge	34
V.2.5	Maßnahmegestaltung/Empfehlungen	34
<b>VI.</b>	<b>§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 421o SGB III Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer</b>	<b>35</b>
VI.1	Gesetzliche Regelung	35
VI.2	Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer im Gesetzgebungsverfahren	37
VI.3	Gesetzliche Voraussetzungen	37
VI.4	Rechtsfolge	39
VI.5	Maßnahmegestaltung/Empfehlungen	39
<b>VII.</b>	<b>§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 421p SGB III Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer</b>	<b>40</b>
VII.1	Gesetzliche Regelung	40
VII.2	Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer im Gesetzgebungsverfahren	40
VII.3	Gesetzliche Voraussetzungen, Rechtsfolge, Maßnahmegestaltung und Empfehlung	41

Abkürzungsverzeichnis für die Hinweise zur praktischen Umsetzung der Instrumentenreform

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

## **I. Vorbemerkung Kapitel III**

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungsleistungen des SGB II und SGB III novelliert, um eine effektivere Vermittlung durch die Vereinfachung der Verwaltung, stärkere Flexibilität und die Stärkung der Eigenverantwortung der örtlichen Leistungsträger zu erreichen. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist dabei der Bezug auf die wesentlichen Instrumente der Arbeitsförderung bestehen geblieben. Über § 16 Abs. 1 SGB II finden die dort aufgeführten Instrumente des SGB III auch Anwendung auf erwerbsfähige Hilfebedürftige. Damit kommen diese im SGB III vorgenommenen Änderungen auch im Rechtskreis des SGB II zum Tragen.

. Das Kapitel „Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante Änderungen des SGB III“ beschäftigt sich mit den Änderungen der für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen anwendbaren Eingliederungsinstrumente des SGB III. Es soll eine Orientierung und erste Rechtssicherheit im Hinblick auf sich durch die Novellierung ergebende Rechtsfragen bieten und mit Empfehlungen einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung leisten.

Mit Blick darauf, dass der Bundesgesetzgeber im Bereich der für den Rechtskreis des SGB II anwendbaren Vorschriften überwiegend bereits existierende Leistungen modifiziert, in der Rechtsfolge erweitert oder umgestaltet hat, hatten sich die Bearbeiter der ersten Auflage der Hinweise zur praktischen Umsetzung darauf verständigt, sich auf die Änderungen der Vorschriften und die Bedarfe der Praxis zu konzentrieren.

Auf dieser Grundlage und bezogen auf Klärungsbedarfe, Rechtsfragen, Anregungen zu Maßnahmegestaltungen und Spielräumen aus der Praxis, die sich aus den Änderungen ergaben, sowie eventuellen Best-Practice-Beispielen wurden die nachstehenden Hinweise zur praktischen Umsetzung erarbeitet und fortgeschrieben. Dementsprechend wurde zu Neuerungen, Streichungen und Änderungen, zu denen keinerlei Klärungsbedarf bestand, sowie dort, wo sich zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen einzelner Eingliederungsleistungen keine Rechtsänderungen ergeben haben, auf nähere Erläuterungen verzichtet.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

**II. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 77 Abs. 3 SGB III Förderung des Hauptschulabschlusses**

Im Zuge des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist mit § 77 Abs. 3 SGB III eine ausdrückliche Regelung zur Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses getroffen worden, die über § 16 Abs. 1 SGB II auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) Anwendung findet. Die Vorschrift gewährt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Übernahme der Kosten für eine Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. Mit dem Anspruch auf Förderung der Vorbereitung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses ist die Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beabsichtigt.

**II.1 Gesetzliche Regelung**

**Förderung der beruflichen Weiterbildung**  
**§ 77 Grundsatz**

*(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn*

- 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,*
- 2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und*
- 3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.*

*Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.*

*(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie*

- 1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder*
- 2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.*

*(3) Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie*

- 1. die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und*
- 2. eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen.*

*Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.*

*(4) Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bil-*

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

*Leistungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.*

## **II.2 Der Hauptschulabschluss nach § 77 Abs. 3 SGB III im Gesetzgebungsverfahren**

Mit dem Anspruch auf Förderung der Vorbereitung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses hat der Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung die Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beabsichtigt. Die Leistung ist nunmehr als Pflichtleistung ausgestaltet und gibt den in Betracht kommenden Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Leistung.

Als Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung soll dabei die Vorbereitung zur Nachholung des Hauptschulabschlusses mit beruflicher Weiterbildung verknüpft werden.

## **II.3 Gesetzliche Voraussetzungen**

### **II.3.1 Vorliegen der Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 SGB III**

Der Anspruch nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 77 Abs. 3 SGB III setzt zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 SGB III voraus.

Danach kann eine Förderung nach vorangegangener Beratung erfolgen, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um den Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern bzw. eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Auch wenn die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, kann eine Förderung erfolgen. Die Regelung zur Einbeziehung von Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige Berufstätigkeit nach § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III findet entsprechende Anwendung.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

**II.3.2 Zulassung von Maßnahme/Maßnahmeträger gem. §§ 77 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 84, 85 SGB III**

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III müssen Maßnahme und Maßnahmeträger zugelassen sein, damit Weiterbildungskosten übernommen werden können. Es gelten die §§ 84 und 85 SGB III, die sich auf die Zulassung von Maßnahmen und Maßnahmeträgern beziehen. Nach § 85 Abs. 4 Satz 1 SGB III sind dabei Maßnahmen, die überwiegend Wissen vermitteln, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht, von der Zulassung ausgeschlossen. Hiervon sind Maßnahmen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses gem. § 85 Abs. 4 Satz 2 SGB III ausgenommen.

Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses vorbereiten, bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle gemäß der Regelungen der AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV v. 16.06.2004).

**II.3.2.1 Exkurs: Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III**

**II.3.2.1.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III ist die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV v. 16.06.2004.

Die AZWV ist eine [Verordnung](#) des [Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit](#) vom [16. Juni 2004](#) (jetzt BMAS) gem. § 87 SGB III und regelt die

- Anerkennung (Akkreditierung) von Fachkundigen Stellen (FKS)

und die

- Zulassung (Zertifizierung) von Bildungsträgern und Bildungsmaßnahmen.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### **II.3.2.1.2 Anerkennung**

Auf Grundlage der AZWV wurde die „Anerkennungsstelle“ bei der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet, welche für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens der FKS zuständig ist. Darüber hinaus übernimmt sie die Beantwortung allgemeiner Anfragen zum formalen Zulassungsverfahren.

Die FKS sind zuständig für die Zulassung (Zertifizierung) von Maßnahmen und Maßnahmeträgern nach § 85 SGB III, § 9 AZWV.

Anerkennungsstelle und FKS erhalten Empfehlungen des Anerkennungsbeirates, der aus neun Mitgliedern (Vertreter der Länder, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Bildungsverbände, des BMAS, des BMBF sowie drei unabhängigen Experten) besteht.

### **II.3.2.1.3 Zulassung (Zertifizierung)**

Die von den [Agenturen für Arbeit](#) bzw. den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II herausgegebenen Bildungsgutscheine können nur bei anerkannten Bildungsträgern und zertifizierten Bildungsmaßnahmen eingelöst werden. Über die FKS können Bildungsträger ihre Bildungsmaßnahmen zertifizieren lassen. Eine Zulassung nach der AZWV ist im Bereich der nach §§ 77 ff SGB III geförderten Weiterbildung für das Förderinstrument Bildungsgutschein Voraussetzung.

Die für das Zulassungsverfahren relevanten Daten der FKS sind im „Verzeichnis der fachkundigen Stellen“ aufgeführt, welches laufend aktualisiert wird. Das Verzeichnis kann über den folgenden Link abgerufen werden: <http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/start?target=fks> .

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens prüft die FKS im Hinblick auf die Zertifizierung von Maßnahmen insbesondere, ob diese

- methodisch und inhaltlich effektiv gestaltet und für den aktuellen Arbeitsmarkt zweckmäßig sind,
- angemessene Teilnahmebedingungen haben,
- mit einem aussagekräftigen Zeugnis abschließen,
- wirtschaftlich und sparsam geplant und durchgeführt sowie hinsichtlich Art und Dauer angemessen sind (vgl. § 85 SGB III)
- und den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 bis 5 AZWV genügen.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Die Zertifizierung einer Maßnahme durch die FKS bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese damit auch als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 77 SGB III zulässig ist.

So kann es Maßnahmen geben, die zwar eine Zertifizierung durch eine FKS erhalten haben, gleichwohl aber z. B. unter die Ausschlussstatbestände des § 85 Abs. 4 SGB III (überwiegende Vermittlung von allgemeinbildenden und nicht berufsbezogenen Inhalten) fallen und daher nicht über den Bildungsgutschein gefördert werden können. Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens sind die Träger der Maßnahmen in diesen Fällen hierüber in der Regel auch in Kenntnis gesetzt.

Dies sollte seitens der Integrationsfachkraft in der Beratung berücksichtigt werden und der eHb diesbezüglich aufgeklärt werden.

### **II.3.2.2 Weitere Informationen**

Weitere Informationen sowie Antragsunterlagen für die Träger- und Maßnahmezulassung sind über den Link <http://www.azwv.de/unterlagen.html> abrufbar.

### **II.3.2.3 Praxisbedarfe im Zertifizierungsverfahren**

Zur Maßnahmegestaltung nach der AZWV erfolgt keine unmittelbare Kommunikation zwischen Grundsicherungsstellen und FKS/Anerkennungsstelle. Beide erhalten Empfehlungen des Anerkennungsbeirates (siehe II.3.2.1.2).

Die Grundsicherungsstellen formulieren ihre Bedarfe in der Bildungszielplanung. Darin können sie auch Anforderungen an die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wie z. B. Größe der Teilnehmergruppen und Ausgestaltung der Maßnahme (z. B. modular, Vollzeit/Teilzeit, etwaige sozialpädagogische Unterstützung) einfließen lassen. Durch die Bildungszielplanung kommunizieren die Grundsicherungsstellen ihre Bedarfe gegenüber den Trägern.

Trägern, die den Bedarfen der Praxis entgegenkommen, steht die Zertifizierung frei und ist zu begrüßen.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Beispielhaft sei hier auf die Volkshochschulen hingewiesen, deren Angebot zwar nicht immer bzw. noch nicht den im Rahmen der beruflichen Weiterbildung erforderlichen Maßnahmegestaltungen entspricht, die jedoch wegen der Berechtigung, den Hauptschulabschluss selbst abzunehmen, flexible und direkt an die Vorbereitung anschließende Abschlussprüfungen anbieten könnten.

### **II.3.3 Erwartung erfolgreicher Teilnahme, § 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III**

§ 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III setzt voraus, dass der zu fördernde Arbeitnehmer eine erfolgreiche Teilnahme an der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme erwarten lässt.

Bei dieser Voraussetzung handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die sich auf die individuelle Eignung des Arbeitnehmers im Hinblick auf das Förderziel bezieht.

Bei der Eignungsfeststellung kann in diesem Zusammenhang neben der Einschaltung der ärztlichen und psychologischen Dienste der Grundsicherungsstellen auch ein Eignungstest, ggf. auch eine Maßnahme der Eignungsfeststellung nach § 16 SGB II, § 46 SGB III sinnvoll und hilfreich sein.

### **II.3.4 Vorrangige Leistung Dritter, § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB III**

Nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB III wird die Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nur erbracht, wenn sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 77 Abs. 3 SGB III sind gleichartige Leistungen Dritter vorrangig. Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 61a SGB III verwiesen, die sich diesbezüglich auf Leistungen der Länder z. B. im Bereich des Berufsorientierungsjahres bezieht, das als Leistung der Berufskollege erbracht wird.

Vorrangig können somit im Bereich des § 77 Abs. 3 SGB III gleichartige Leistungen des Schulwesens sein.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Da es sich um gleichartige Leistungen handeln muss, ist bei der jeweils als vorrangig in Betracht kommenden Leistung der Abgleich zu den Leistungsinhalten der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorzunehmen.

Da diese je nach Ausgestaltung mehr oder weniger berufliche Qualifizierungsanteile enthalten kann (siehe III.5. Maßnahmeausgestaltung), ist die Abgrenzung individuell vorzunehmen.

Als vorrangig im Bereich des § 77 Abs. 3 SGB III können z. B. folgende Fortbildungen und Leistungen in Betracht kommen:

- Fortbildung im Bereich des Weiterbildungskolleges,
- Leistungen anderer Träger, wie z. B. Stiftungen,
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus einem Arbeits-/ oder Dienstverhältnis (z. B. Soldatenversorgungsleistungen),
- nachgehende Leistungen der Qualifizierung Inhaftierter/Haftentlassener,
- Leistungen der Reha-Träger.

Leistungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden dagegen nicht zu berücksichtigen sein, da derartige Leistungen als Zuwendungen nur erbracht werden, soweit nicht entsprechende Leistungen auf Grund nationaler Rechtsvorschriften gefördert werden. Somit besteht gegenüber der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 77 Abs. 3 SGB III ein Nachrang der aus ESF-Mitteln geförderten gleichartigen Leistungen.

Soweit Leistungen im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens gewährt werden können, sind diese schon auf Grund der vorrangigen Kostenträgerschaft bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

## **II.4 Rechtsfolge**

In einigen Ländern, darunter Nordrhein-Westfalen, besteht die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 zu erwerben sowie einen solchen nach Klasse 10, der im Niveau unter dem mittleren Schulabschluss nach Definition der Kultusminister der Länder steht, abzulegen. Im Zusammenhang mit der Regelung des § 77 Abs. 3 SGB III stellt sich die Frage, welche Abschlussqualität gefördert werden kann.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Die Gewährung des Rechtsanspruchs auf Vorbereitung des Erwerbes eines nachträglichen Hauptschulabschlusses ist für Auszubildende ohne Schulabschluss in die Berufsvorbereitung, für Erwachsene in die berufliche Weiterbildung eingebettet. Ziel ist es, den betroffenen Personengruppen eine bessere Eingliederungschance zu verschaffen. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 77 Abs. 3 SGB III und § 61a SGB III.

In der Gesetzesbegründung zu § 61a SGB III ist hinsichtlich des Begriffes „Hauptschulabschluss“ Bezug genommen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, der nach der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ der Kultusminister der Länder vom 02.06.2006 derjenige nach Klasse 9 ist. Ebenfalls wird in der Gesetzesbegründung festgestellt, dass für einen erfolgreichen Übergang in die Berufsausbildung auf Grund steigender Anforderungen der Berufsbilder und der Betriebe auch der Nachweis eines schulischen Abschlusses von wachsender Bedeutung ist.

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung und der durch die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente angestrebten passgenaueren Fördermöglichkeit und stärkeren Verantwortlichkeit der örtlichen Akteure hat sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt.

Aus Sicht des BMAS zielt der Rechtsanspruch zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss für Jugendliche nach § 61a SGB III und § 77 Abs. 3 SGB III im Bereich der Weiterbildungsförderung nur auf die Vorbereitung auf den einfachsten Schulabschluss und nicht auf einen höheren Schulabschluss. Eine Vorbereitung auf erweiterte oder qualifizierte Hauptschulabschlüsse, die über den einfachsten allgemeinbildenden Schulabschluss hinausgehen, wird vom Rechtsanspruch nach Auffassung des BMAS nicht erfasst.

Eine Förderung der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ist für das BMAS lediglich durch die Bundesagentur für Arbeit für Jugendliche im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme als Ermessenleistung gemäß § 61 SGB III wie bisher grundsätzlich möglich.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

## **II.5 Maßnahmegestaltung/Empfehlungen**

Ziel der Hinweise zur praktischen Umsetzung der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist es, durch Einbindung der Erfahrung und der Bedarfe der Praxis auch Empfehlungen im Hinblick auf die mögliche und sinnvolle Maßnahmegestaltung zu geben. Vor diesem Hintergrund haben die Erarbeiter der Hinweise zur praktischen Umsetzung entsprechende Hinweise zusammengetragen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert.

### **II.5.1 Zielgruppen**

Bestimmte Personengruppen im SGB II weisen einen besonderen Hilfebedarf auf. Dazu gehören u. a.

- Berufsrückkehrer/-innen,
- Migrantinnen und Migranten,
- Alleinerziehende.

Hier kann es sinnvoll sein, bei der Bildungszielplanung deren Bedarfe zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besonders zu berücksichtigen.

### **II.5.2 Gestaltung der Maßnahme**

Der Anspruch auf die Vorbereitung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 77 Abs. 3 SGB III ist in die berufliche Weiterbildung eingebettet.

Die Verknüpfung mit beruflicher Weiterbildung ist nach der Gesetzesbegründung erwünscht. Konkret führt diese dazu aus, dass „ [...] die Vorbereitungskurse zum Nachholen des Hauptschulabschlusses [...] mit beruflicher Weiterbildung verknüpft werden [sollen]“.

Konkrete Vorgaben zum Umfang der beruflichen Weiterbildungsanteile bzw. zum Umfang der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss ergeben sich danach aus § 77 Abs. 3 SGB III nicht.

*Hinweis: Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit sollte der Anteil der beruflich qualifizierenden Bildungsinhalte einen Anteil von 50 Prozent der Gesamtdauer der Maßnahme nicht unterschreiten.*

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### **II.5.2.1 Bedarfe der Praxis**

Aus den Voraussetzungen der für die Förderung in Betracht kommenden Personenkreise und den Anforderungen des Arbeitsmarktes ergeben sich konkrete Bedarfe, die bei der Maßnahmegestaltung nach § 77 Abs. 3 SGB III zu berücksichtigen sind.

Diese können sich z. B. aus dem Erfahrungshintergrund der Maßnahmeteilnehmer (gute berufliche Erfahrung/keine berufliche Erfahrung), dem zeitlichen Abstand zum schulischen Lernprozess und der Lebenssituation (Alleinerziehende) ergeben.

Die Bedarfe der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 77 Abs. 3 SGB III können dementsprechend unterschiedliche Ausgestaltungen in Art und Umfang (Vollzeit/Teilzeit, berufliche Qualifizierung/Fachpraxis und schulische Inhalte) erfordern. Diese können in die Bildungszielplanung eingestellt werden.

### **II.5.2.2 Umfang des „schulischen Anteils“ der Maßnahme**

Die Förderung der Vorbereitung des Hauptschulabschlusses ist ausgerichtet auf eine schulische Abschlussprüfung. Diese ist extern abzulegen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die auch schon im Hinblick auf die oben dargelegten Maßnahmeerfordernisse für bestimmte Personengruppen angesprochene Frage von Vorgaben für eine minimal zu fördernde bzw. maximal förderfähige Anzahl von Vorbereitungsstunden.

Gesetzeswortlaut und -begründung geben keinen Anhalt für eine Höchstdauer der Gesamtmaßnahme bzw. eine Vorgabe für die Vorbereitungszeit auf den Hauptschulabschluss im Sinne minimal bzw. maximal förderfähiger Stundenzahlen.

Die schulisch qualifizierenden Maßnahmeinhalte sollen an den Prüfungsordnungen der einzelnen für das Schulwesen zuständigen Bundesländer ausgerichtet sein. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sind obligatorisch. Darüber hinaus empfiehlt es sich, auch ein naturwissenschaftliches Fach (z. B. Biologie oder Chemie) und ein gesellschaftspolitisches Fach (z. B. Geschichte oder Politik) zu unterrichten. Nach der nordrhein-westfälischen Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I), §§ 10 und 12, sind diese Fächer auch Prüfungsfächer zum externen Erwerb des Hauptschulabschlusses.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Dabei kann gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 PO-Externe-S I das Fach Englisch auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der schriftlichen Prüfung durch ein anderes Fach gem. § 12 Abs. 1 PO-Externe-S I ersetzt werden.

Gemäß § 6 PO-Externe-S I kann zur Prüfung zugelassen werden, wer den erstrebten Abschluss nicht besitzt. Die Meldung zur Prüfung umfasst gemäß § 5 der PO-Externe-S I zwar die Angabe des Bildungsganges und der Art der Prüfungsvorbereitung, jedoch setzt die Prüfungsordnung keine Mindestzahl absolvierter Unterrichtsstunden voraus und bestimmt auch keine Höchstgrenze.

Um die Teilnehmer optimal auf die Nichtschülerprüfung vorzubereiten, sollte der Anteil schulischer Inhalte jedoch mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Für die berufliche und schulische Qualifizierung ist nach den bisherigen Erkenntnissen eine Maßnahmedauer von sechs Monaten angemessen.

Hinsichtlich der Maßnahmedauer kann auf bestehende Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

### **II.5.2.3 Berufliche Qualifikation**

Nach der Gesetzesbegründung soll die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss mit der beruflichen Weiterbildung verknüpft werden.

Förderfähig sind in der Regel Maßnahmen, die neben der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses in Kombination auch berufsfachliche Inhalte vermitteln. Integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis im Rahmen von beruflicher Weiterbildung ist erfahrungsgemäß Erfolg versprechender und lässt höhere Integrationschancen erwarten.

Die beruflich qualifizierenden Maßnahmeinhalte sollen an den Bedarfen des lokalen Arbeitsmarktes ausgerichtet sein.

Bildungsgutscheine für Maßnahmen, die ausschließlich auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, sollten nur in Ausnahmefällen ausgehändigt werden.

Im Zusammenhang mit einer Förderung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses nach § 77 Abs. 3 SGB III stellt sich die Frage, ob eine unmittelbar anschließende Umschu-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

lung der geförderten Person möglich ist.

Grundsätzlich ist es Ziel der beruflichen Weiterbildung, im Rahmen eines Förderkonzeptes durch passgenaue Förderung eine schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall im Rahmen einer individuellen Eingliederungsstrategie sinnvoll sein kann, an eine Förderung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses eine Umschulung anzuschließen.

Ein ausdrückliches Verbot nachgehender Umschulung ist nicht ersichtlich. Im Sinne passgenauer individueller Förderung ist somit eine an die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss anschließende Umschulung dort, wo sie im Einzelfall zur Eingliederung notwendig ist, möglich. An die Prüfung der Notwendigkeit der Umschulung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Um den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen, empfehlen die Bearbeiter der Hinweise zur praktischen Umsetzung Umschulungsinhalte, die schulisch sind, in die Förderung des Hauptschulabschlusses einzubinden sowie ggf. im Rahmen der Weiterbildungsinhalte der Maßnahmen nach § 77 Abs. 3 SGB III auf eine spätere betriebliche Einzelumschulung vorzubereiten.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

**III. § 61a SGB III Anspruch auf Vorbereitung eines Hauptschulabschlusses im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen**

§ 61a SGB III sieht für junge Menschen (U25) eine Förderung der Vorbereitung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (bvB) vor.

Gemäß § 3 Abs. 2, 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 35 SGB III obliegt die Ausbildungsvermittlung unter 25-jähriger Personen dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Diese kann gemäß § 16 Abs. 4 SGB III auf die für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit übertragen werden.

Die zuständige Agentur für Arbeit hat gemäß dem SGB III weiterhin die Pflicht, Beratung und Berufsorientierung junger Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II zu übernehmen. Sie ist auch für berufsvorbereitende Maßnahmen nach § 61 ff. SGB III zuständig. Die Grundsicherungsstellen steuern insoweit die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Rechtskreis des SGB II in die Berufsberatung und berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem SGB III der Agenturen für Arbeit ein.

Auch wenn somit Berufsvorbereitung nicht unmittelbar durch die Grundsicherungsstellen durchgeführt wird, bleibt die Verantwortung für die jungen Hilfebedürftigen und für eine zielführende und erfolgsorientierte Durchführung einer geeigneten Maßnahme bei den Grundsicherungsstellen.

Vor diesem Hintergrund haben die an den Hinweisen zur praktischen Umsetzung beteiligten Praktiker im Hinblick auf die nun im Rahmen der Berufsvorbereitung vorgesehene Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses diskutiert und die speziellen Bedarfe wie auch Empfehlungen zur Maßnahmedurchführung für Personen aus dem Rechtskreis des SGB II formuliert.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### III.1 Gesetzliche Regelung

**§ 61a**

**Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen  
einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme**

*Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.*

### III.2 Der Hauptschulabschluss nach § 61a SGB III im Gesetzgebungsverfahren

Mit § 61a SGB III wird ein Rechtsanspruch für junge Menschen auf Förderung der Vorbereitung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme eingeführt. Die notwendigen Qualifikationen müssen in einer schulischen Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

Neben dem Ziel, durch berufsqualifizierende und die Persönlichkeit bildende Elemente die Berufseignung herzustellen und hierüber die berufliche Eingliederung zu erreichen, konstatiert die Gesetzesbegründung auch, dass für einen erfolgreichen Übergang in die Berufsausbildung auf Grund steigender Anforderungen der Berufsbilder und der Betriebe der Nachweis eines schulischen Abschlusses von wachsender Bedeutung ist. Dem soll durch den Anspruch auf Förderung der Vorbereitung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses Rechnung getragen werden.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### **III.3 Gesetzliche Voraussetzungen**

#### **III.3.1 Vorliegen der Voraussetzungen des § 61a Satz 1 SGB III und des § 64 Abs. 2 SGB III**

Voraussetzung nach § 61a SGB III ist, dass die zu fördernde Person unter 25 Jahre alt ist, über keinen Schulabschluss verfügt sowie die Voraussetzungen für die Förderung im Rahmen einer berufsvorbereitenden Maßnahme erfüllt.

Zu diesen Voraussetzungen gehört nach § 64 Abs. 2 SGB III, dass die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und die individuellen Voraussetzungen des zu Fördernden vorliegen, das Maßnahmeziel (den Abschluss) zu erreichen.

Dem Merkmal der „Erforderlichkeit“ kommt dabei keine eigenständige Bedeutung zu. Allerdings geht die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit vor, um eine schnelle Eingliederung der besonderen Personengruppe der unter 25-jährigen zu gewährleisten.

Außerdem müssen die zu Fördernden die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben. Die Schulpflicht untergliedert sich in

- eine Vollzeitschulpflicht mit einer Dauer von zehn Schuljahren (Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I – § 37 SchulG) und
- eine sich anschließende Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG).

Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule oder Förderschule) erfüllt. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II wird durch den Besuch der Teilzeitberufsschule erfüllt; sie kann auch durch den Besuch eines allgemeinbildenden Bildungsganges in einer Schule der Sekundarstufe II erfüllt werden. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Für Jugendliche mit Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist.

Da sich zu diesem Regelungsbereich keine Rechtsänderungen ergeben haben, wurde auf nähere Erläuterungen verzichtet.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### **III.3.2 Vorrangige Leistung Dritter, § 61a Satz 2 SGB III**

Nach § 61a Satz 2 SGB III wird die Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nur erbracht, wenn sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird.

Die Gesetzesbegründung zu § 61a SGB III nennt als vorrangige Leistungen Dritter Leistungen der Länder z. B. im Bereich des Berufsorientierungsjahres, das als Leistung der Berufskollege erbracht wird.

Vorrangig können somit gleichartige Leistungen des Schulwesens sein. In Betracht kommen z. B. auch:

- sonstige Leistungen im Bereich der Berufs- und Weiterbildungskollege, die zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses hinführen,
- Leistungen anderer Träger, wie z. B. Stiftungen,
- nachgehende Leistungen der Qualifizierung Inhaftierter/Haftentlassener, die sich zu-  
meist an den Personenkreis der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre  
wendet,
- Leistungen der Reha-Träger.

Leistungen aus Mitteln des ESF werden dagegen nicht zu berücksichtigen sein, da derartige Leistungen als Zuwendungen nur erbracht werden, soweit nicht entsprechende Leistungen auf Grund nationaler Rechtsvorschriften gefördert werden. Somit besteht gegenüber der berufsvorbereitenden Maßnahme nach § 61a SGB III ein Nachrang der aus ESF-Mitteln geförderten gleichartigen Leistungen.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### **III.4 Rechtsfolge**

§ 61a SGB III beinhaltet für den in Frage kommenden Personenkreis der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses.

In einigen Ländern, darunter Nordrhein-Westfalen, besteht die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 zu erwerben sowie einen solchen Hauptschulabschluss nach Klasse 10, der im Niveau unter dem mittleren Schulabschluss nach Definition der Kultusminister der Länder steht, abzulegen. Im Zusammenhang mit der Regelung des § 61a SGB III stellt sich die Frage, welche Abschlussqualität gefördert werden kann.

Die Gewährung des Rechtsanspruchs auf Vorbereitung des Erwerbs eines nachträglichen Hauptschulabschlusses ist für Auszubildende ohne Schulabschluss in die Berufsvorbereitung eingebettet. Ziel ist es, den betroffenen Personengruppen eine bessere Eingliederungschance zu verschaffen. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 61a SGB III.

In der Gesetzesbegründung ist zwar hinsichtlich des Begriffes „Hauptschulabschluss“ Bezug genommen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, der nach der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ der Kultusminister der Länder vom 02.06.2006 derjenige nach Klasse 9 ist, jedoch widerspricht die Definition des Hauptschulabschlusses in diesem Sinne dem ebenfalls in der Gesetzesbegründung festgestellten Umstand, dass für einen erfolgreichen Übergang in Berufsausbildung auf Grund steigender Anforderungen der Berufsbilder und der Betriebe auch der Nachweis eines schulischen Abschlusses von wachsender Bedeutung ist.

Wie bereits zu § 77 Abs. 3 SGB III festgestellt (siehe II.4.), kann die Verbesserung der Eingliederungschancen mit einer alleinigen Förderung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 nicht erreicht werden.

Angesichts der Zielsetzung, Eingliederungschancen zu verbessern, der Tatsachen, dass steigende Anforderungen der Berufsbilder und der Betriebe den Nachweis eines qualifizierten schulischen Abschlusses erfordern und dass sich nur mit einem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 rechtlich und tatsächlich viele Berufsfelder eröffnen, die zur Eingliederung der in Frage kommenden Zielgruppen besonders geeignet sind – wie z. B. die Altenpflegeausbildung –, ist

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

eine Förderung sowohl des Abschlusses nach Klasse 9 als auch des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 allein zielführend.

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung und der durch die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente angestrebten passgenaueren Fördermöglichkeit und stärkeren

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung und der durch die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente angestrebten passgenaueren Fördermöglichkeit und stärkeren Verantwortlichkeit der örtlichen Akteure hat sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt.

Aus Sicht des BMAS zielt der Rechtsanspruch zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss für Jugendliche nach § 61a SGB III und § 77 Abs. 3 SGB III im Bereich der Weiterbildungsförderung nur auf die Vorbereitung auf den einfachsten Schulabschluss und nicht auf einen höheren Schulabschluss. Eine Vorbereitung auf erweiterte oder qualifizierte Hauptschulabschlüsse, die über den einfachsten allgemeinbildenden Schulabschluss hinausgehen, wird vom Rechtsanspruch nach Auffassung des BMAS nicht erfasst.

Eine Förderung der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ist für das BMAS lediglich durch die Bundesagentur für Arbeit für Jugendliche im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme als Ermessenleistung gemäß § 61 SGB III wie bisher grundsätzlich möglich.

Da die Durchführung der BvB den Agenturen für Arbeit obliegt, werden diese zurzeit auf Basis des dortigen Fachkonzeptes durchgeführt.

### **III.5 Maßnahmegestaltung**

Angesichts der Durchführung der berufsvorbereitenden Maßnahmen durch die Agenturen für Arbeit nach dem SGB III ist eine direkte Maßnahmegestaltung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II nicht möglich. Die Umsetzung im Sinne der Jugendlichen macht es erforderlich, die spezifischen Zuständigkeiten zu berücksichtigen und auf eine optimale Zusammenarbeit der Beteiligten hinzuwirken. Die Grundsicherungsstellen sollten in diesem Sinne gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit die Bedarfe planen.

Eine Einrichtung von Maßnahmen mit klarer Zieldefinition „Hauptschulabschluss“ ist erforderlich (Homogenität). Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Bedarfe der Praxis aus dem

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Rechtskreis des SGB II im Rahmen der gemeinsamen Planung deutlich mit den Agenturen für Arbeit abzustimmen, um so eine passgenaue Förderung zu erreichen.

Die Gestaltungsspielräume des Fachkonzeptes der BA sollten genutzt werden.

### **III.6 Exkurs: Förderung des Hauptschulabschlusses auch außerhalb der bVB?**

Im Rahmen der Erarbeitung der Hinweise zur praktischen Umsetzung zu den weiteren für die Grundsicherungsstellen relevanten Änderungen des SGB III ist die Frage aufgetreten, ob für den Personenkreis U 25, der wegen der fehlenden persönlichen Voraussetzungen über die Berufsberatung nicht in die Berufsvorbereitung vermittelbar ist, weiterhin alternative Lösungsmöglichkeiten für die Grundsicherungsstellen bestehen.

Angesprochen wurden Möglichkeiten der Förderung über den Qualifizierungsanteil in Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II.

Für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die nicht mit Maßnahmen der Berufsvorbereitung kompatibel sind (keine Gruppenfähigkeit, z. B. Gewaltbereitschaft), wurde eine Förderung im Sinne einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II für erforderlich gehalten. § 61a SGB III steht nach Ansicht der Praktiker hier nicht entgegen, da er für diese Zielgruppe nicht in Betracht kommt – berufsvorbereitende Maßnahmen werden hier regelmäßig abgebrochen.

*Hinweis: Nach der Arbeitshilfe der BA zu § 16 d SGB II - Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten (AGH) - können Jugendliche ohne Schulabschluss im Rechtskreis SGB II, denen aufgrund einer negativen Prognoseentscheidung die Teilnahme an einer BvB zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses 2009 nicht möglich ist, bis zum 31.12.2009 auch in AGH MAE mit Maßnahmebestandteilen zur Vorbereitung auf einen nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses einmünden, die von den Grundsicherungsstellen in eigener Zuständigkeit eingerichtet und finanziert werden. (siehe a.a.O., S 6).*

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

**IV. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 2 SGB III Fahrkosten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung**

Im Zuge des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist mit § 81 Abs. 2 SGB III eine Regelung im Hinblick auf die Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der „Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)“ getroffen worden, wonach nunmehr sichergestellt ist, dass Fahrkosten im öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen der günstigsten zumutbaren Beförderung vollständig übernommen werden können.

**IV.1 Gesetzliche Regelung**

**Förderung der beruflichen Weiterbildung**  
**§ 81 Fahrkosten**

*(1) Fahrkosten können übernommen werden*

- 1. für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten),*
- 2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.*

*(2) Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert.*

*(3) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.*

**Bundesreisekostengesetz (BRKG)**

**§ 5 Wegstreckenentschädigung**

*(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Die oberste Bundesbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.*

*(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.*

*(3) Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt.*

*(4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie*

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
2. von anderen Dienstreisenden des Bundes oder eines anderen Dienstherrn in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.

#### **IV.2 Die Fahrkosten im Gesetzgebungsverfahren**

Mit dem Dritten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Berechnung der Fahrkosten stärker pauschaliert. Diese Pauschalierung hat in der Praxis dazu geführt, dass in bestimmten Fällen eine vollständige Fahrkostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht gewährleistet war. Mit der Neufassung des § 81 Abs. 2 SGB III stellt der Gesetzgeber sicher, dass bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine vollständige Fahrkostenerstattung gewährleistet ist.

#### **IV.3 Gesetzliche Voraussetzungen nach § 81 Abs. 1 SGB III**

Gemäß § 81 Abs. 1 SGB III können im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung Fahrkosten für Fahrten aus bestimmten Anlässen übernommen werden.

Nach § 81 Abs. 1 SGB III ist dies der Fall für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten) sowie bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt bzw. an deren Stelle für die Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers pro Monat.

#### **IV.4 Rechtsfolge**

##### **IV.4.1 Höhe der Fahrkostenerstattung gem. § 81 Abs. 2 und Abs. 3 SGB III**

§ 81 Abs. 2 SGB III regelt die Höhe des Betrages, welcher – abhängig von dem genutzten Verkehrsmittel - für die Übernahme der Fahrkosten zu Grunde gelegt werden kann. Dabei wird unterschieden zwischen der Nutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels und der Nutzung sonstiger Verkehrsmittel.

§ 81 Abs. 3 SGB III regelt, dass Kosten für Pendelfahrten nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre. In-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

soweit stellt § 81 Abs. 3 SGB III eine Kappungsgrenze der Fahrkosten nach § 81 Abs. 2 SGB III dar.

Bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels werden gem. § 81 Abs. 2 SGB III nunmehr Kosten in Höhe der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen.

Hinsichtlich der Nutzung sonstiger Verkehrsmittel wird die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) bemessen.

Im Zusammenhang mit der Regelung des § 5 Abs. 1 BRKG war fraglich, wie diese im Verhältnis zu § 81 Abs. 3 SGB III zu bewerten ist.

Durch die Bezugnahme des § 81 Abs. 2 SGB III auf § 5 Abs. 1 BRKG ist die Kostenerstattung für die Wegstrecke definiert; sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke, (höchstens jedoch 130 Euro). § 5 Abs. 1 BRKG regelt somit die Kostenerstattung für die einzelne Wegstrecke.

Die Kappungsgrenze des § 81 Abs. 3 SGB III ist jedoch immer zu beachten (derzeit 476 Euro).

#### **IV.4.2 Sonderfälle**

Folgende Sonderfälle im Zusammenhang mit der Gewährung von Fahrkosten bedürften der Klärung:

- Kostenerstattung bei Fehltagen,
- Kostenerstattung bei Maßnahmeabbruch,
- Wahl des Verkehrsmittels.

##### Kostenerstattung bei Fehltagen bzw. Maßnahmeabbruch

Nach Gewährung der Fahrkosten, die im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs regelmäßig im Voraus teilnehmerbezogen erbracht werden, da durch den Erwerb von Zeitkarten meist eine erhebliche Kostenersparnis realisiert werden kann, kommt es u. U. zu Fehltagen der geförderten Person in der Fortbildungsmaßnahme bzw. sogar zum Abbruch der-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

selben, sodass keine Fahrkosten mehr anfallen. Es stellt sich die Frage, wie in diesen Fällen zu verfahren ist.

Es muss eine verhältnismäßig hohe Fehlzeit vorliegen (meist mehr als zehn Tage), damit die Kostenersparnis durch den Kauf der Monatskarte entfällt. Bei unvorhergesehenen Fehlzeiten ist eine Rückforderung der Kosten daher nicht zielführend.

Im Falle eines Maßnahmeabbruchs ist der Sachverhalt analog zu bewerten und entsprechend zu verfahren.

Wahl des Verkehrsmittels

Die Übernahme der Fahrkosten für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist in § 81 Abs. 2 SGB III an die erste Stelle gesetzt. Es stellt sich die Frage, ob dies bedeutet, dass der öffentliche Personennahverkehr vorrangig zu nutzen ist bzw. die Kosten für die Nutzung desselben ggf. eine Höchstgrenze für die Kostenerstattung darstellen sollen.

§ 81 Abs. 2 SGB III bestimmt, „[...] dass Fahrkosten in Höhe des Betrages zugrunde gelegt werden, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG [...].“

Nach Wortlaut und Satzbau der Vorschrift ergibt sich zwischen der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und sonstigen Verkehrsmitteln kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis, denn die beiden Fallgestaltungen sind durch ein Komma getrennt und somit nebeneinanderstehend.

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass die Pauschalierung bei der Berechnung der Fahrkosten nach der alten Regelung in der Vergangenheit dazu geführt habe, dass in bestimmten Fällen eine vollständige Fahrkostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht gewährleistet war. Dieses solle durch die Modifizierung des § 81 SGB III geändert werden. Sinn der Gesetzesänderung war somit, eine kostendeckende Einbeziehung der Fahrkosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen. Auch hieraus kann kein Vorrang der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs abgeleitet werden.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

Die Wahl des Verkehrsmittels ist somit frei, und auch bei zumutbarer möglicher Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln stellen die Kosten einer solchen Fahrt keine Kappungsgrenze dar, wenn die Fahrt mit sonstigen Verkehrsmitteln zurückgelegt wurde. Hier sind lediglich die Höchstgrenzen des § 5 Abs. 1 BRKG zu berücksichtigen.

Insgesamt ist die Kappungsgrenze nach § 81 Abs. 3 SGB III zu beachten.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

**V. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 240 ff. SGB III Förderung der Berufsausbildung**

Im Zuge des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurden im Bereich der Förderung der Berufsausbildung Modifikationen der Instrumente vorgenommen. Dabei wurden die §§ 240, 241, 242, 243 und 245 und 246 SGB III teilweise auch neu geordnet und Klarstellungen vorgenommen.

**V.1. § 240 SGB III Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung**

§ 240 SGB III, der die Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung für förderungsbedürftige Jugendliche als allgemeine Einweisungsvorschrift regelt, wurde dahin gehend umgestaltet, dass nunmehr deutlich wird, dass neben Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung auch Maßnahmekosten übernommen werden. Außerdem wird die Anwendung des Vergaberechts durch den neuen § 240 Abs. 3 SGB III klargestellt. Im Übrigen erfolgte eine Anpassung an die Umgestaltung des § 241 SGB III, in dem Übergangshilfen nunmehr nicht mehr als eigenständige Leistungen erbracht werden. Die Ausbildung (§ 241 Abs. 1 Satz 1 SGB III a. F.) wird nun gesondert in § 240 Abs. 2 SGB III definiert.

**V.1.1 Gesetzliche Regelung**

**Ab 01.08.2009**

**§ 240**

***Förderung der Berufsausbildung***

***Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung***

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche

1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei deren betrieblicher Berufsausbildung unterstützen oder deren Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern,

2. anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden,

3. mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder

4. durch die Unterstützung mit administrativen und organisatorischen Hilfen in die Berufsausbildung, in die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung eingliedern.

(2) *Eine Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist eine Ausbildung, die in einem nach dem Be-*

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

*rufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, oder eine im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführte Ausbildung.*

(3) Das Vergaberecht findet Anwendung.

### **V.1.2 Die Berufsausbildung im Gesetzgebungsverfahren**

Nach der Gesetzesbegründung hebt die Aufnahme der Maßnahmekosten in § 240 Abs. 1 SGB III die Zielrichtung dieser Rechtsvorschrift hervor: die berufliche Eingliederung förderungsberechtigter Jugendlicher durch Maßnahmen von Trägern.

Mit der Übernahme der Definition der Ausbildung in § 240 Abs. 2 SGB III wird rechtlich deutlich gemacht, dass schulische Berufsausbildungen und Ausbildungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder deren Unterstützung nicht gefördert werden können. Außerdem wird die bundesrechtlich geregelte Altenpflegeausbildung in die Förderung Benachteiligter einbezogen, um deren beruflichen Eingliederungschancen zu erhöhen.

§ 240 Abs. 1 Nr. 1 SGB III wird im Hinblick auf die Integration der Übergangshilfen in die ausbildungsbegleitenden Hilfen in den neuen § 241 Abs. 1 SGB III geändert, um den Rahmen der Förderung genau zu beschreiben.

Die Möglichkeit, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen zu fördern, wird aus der Nummer 1 herausgelöst und im Sinne der Rechtsklarheit in der neuen Nummer 2 verankert. Die bisherige Nummer 2 ist entbehrlich geworden, weil die Aktivierungshilfen jetzt in „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 46 SGB III aufgehen.

Durch die neuen Nummern 3 und 4 wird der durch die Einführung des § 243 SGB III veränderten Rechtslage Rechnung getragen.

§ 240 Abs. 3 SGB III schreibt ausdrücklich die Anwendung des Vergaberechts vor.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### **V.1.3 Gesetzliche Voraussetzungen**

§ 240 Abs. 1 SGB III setzt als Einweisungsvorschrift für die Förderung der Berufsausbildung voraus, dass Träger von Maßnahmen förderungsbedürftige Jugendliche im Sinne des § 245 SGB III

- mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei betrieblicher Berufsausbildung unterstützen oder deren Aussichten auf eine Berufsausbildung oder Arbeit verbessern,
- in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden,
- mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen
- oder mit administrativen und organisatorischen Hilfen in die Berufsausbildung, die Berufsausbildungsvorbereitung bzw. eine Einstiegsqualifizierung eingliedern.

§ 240 Abs. 3 SGB III schreibt für die o. g. Maßnahmen nunmehr ausdrücklich die Anwendung des Vergaberechts vor. Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob nach § 240 SGB III auch die Erteilung von Dienstleistungskonzessionen möglich ist.

Nach der Gesetzesbegründung wird mit § 240 Abs. 3 SGB III die ausdrückliche Regelung zur Anwendung des Vergaberechts aus Gründen der Vereinheitlichung mit der Regelung zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (vgl. § 46 SGB III) auch hier übernommen. Bislang wurde diese für die Benachteiligtenförderung aus dem bisher in § 241 Abs. 4 Nr. 2 SGB III geltenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hergeleitet.

Schon vor Einführung des § 240 Abs. 3 SGB III war somit über § 241 Abs. 4 Nr. 2 SGB III für die Auftragserteilung das Vergaberecht anzuwenden. Unter Geltung des § 241 Abs. 4 Nr. 2 SGB III war das Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) einzuhalten und Aufträge im Zusammenhang mit der Benachteiligtenförderung danach zu vergeben.

Hieran hat sich durch die Festschreibung der Anwendung des Vergaberechts in § 240 Abs. 3 SGB III nichts geändert. Schon § 241 Abs. 4 Nr. 2 SGB III, dessen Vorgaben in § 240 Abs. 3 SGB III ausdrücklich übernommen werden sollten, sah die Anwendung der VOL/A vor. Die in der Gesetzesbegründung zu § 240 Abs. 3 SGB III in Bezug genommene Vereinheitlichung mit der Regelung zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (vgl. § 46 SGB III)

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

macht ebenfalls deutlich, dass Maßnahmen der Benachteiligtenförderung nach den auch dort geltenden Maßgaben, nämlich denjenigen der Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A zu vergeben sind.

Wegen näherer Einzelheiten zum Vergabeverfahren wird auf die Ausführungen in Kapitel I der Hinweise zur praktischen Umsetzung, „Vermittlungsbudget (Vb) und Maßnahmen der aktiven Eingliederung (MAbE) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III“, Abschnitt III. 5, verwiesen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise der Erteilung von Dienstleistungskonzessionen keine Vorgehensweise im Sinne des Vergaberechts ist, sondern sich auf das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis bezieht und daher im Bereich der §§ 240 ff. SGB III Förderung der Berufsausbildung nicht anwendbar ist.

#### **V.1.4 Rechtsfolge**

Für Maßnahmen im Sinne des § 240 SGB III können Trägern nach den Maßgaben des § 246 SGB III Zuschüsse gewährt und Maßnahmekosten erstattet werden.

#### **V.2 § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 241 SGB III Ausbildungsbegleitende Hilfen**

§ 241 SGB III definiert die Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen, für die gemäß § 240 Abs. 1 SGB III Leistungen an Träger gewährt werden können.

Im Zuge des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde § 241 SGB III dahin gehend modifiziert, dass in dieser Norm künftig nur noch die ausbildungsbegleitenden Hilfen geregelt sind.

§ 241 SGB III enthält nunmehr keine selbständigen Maßnahmen der Übergangshilfe mehr (§ 241 Abs. 3 SGB III a. F.). Es handelte sich um eigenständige Maßnahmen, in denen ausbildungsbegleitende Hilfen nach Abbruch einer Ausbildung bis zur Aufnahme einer neuen Ausbildung bzw. nach Ende der Ausbildung bis zur Begründung oder Verfestigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden konnten. Entgegen der früheren Regelung ist es durch Wegfall

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

des § 241 Abs. 3 Satz 3 SGB III a. F. nunmehr möglich, Übergangshilfen auch nach wiederholtem Abbruch einer Ausbildung zu erbringen.

Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a SGB III a. F. sind mit Blick auf die Einführung der Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III im Bereich der Benachteiligten Förderung nach § 241 SGB III nicht mehr vorgesehen.

### V.2.1 Gesetzliche Regelung

**Ab 01.08.2009**

#### **§ 241**

#### **Ausbildungsbegleitende Hilfen**

(1) Maßnahmen, die förderungsbedürftige Jugendliche während einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen (ausbildungsbegleitende Hilfen), sind förderungsfähig. Als ausbildungsbegleitende Hilfen sind auch erforderliche Maßnahmen förderungsfähig, mit denen die Unterstützung nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt oder die nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden. Die Förderung beginnt frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen müssen über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

### **V.2.2 Die Ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 241 SGB III im Gesetzgebungsverfahren**

Nach der Gesetzesbegründung wurden die Übergangshilfen in § 241 Abs. 1 SGB III als ausbildungsbegleitende Hilfen in Absatz 1 aus Gründen der besseren Möglichkeit der Bereitstellung des Angebots (wegen nicht verlässlich zu prognostizierenden Bedarfes an Maßnahmen und der vergaberechtlichen Anforderungen war eine bedarfsgerechte Bereitstellung der Maßnahmen schwierig) integriert.

In der amtlichen Begründung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (BT-Drs. 16/10810) heißt es dazu: „Durch die Integration der Regelungen zu den Übergangshilfen im Rahmen des Abs. 1 in eine einheitliche Maßnahme ist es nunmehr nicht mehr erforderlich, Hilfen bei Ausbildungsabbruch und Hilfen zum Übergang in den Beruf nach dem Absolvieren einer Ausbildung separat auszuschreiben. Damit wird ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.“

Die Möglichkeit, Übergangshilfen auch bei wiederholtem Ausbildungsabbruch zu leisten, dient nach der Gesetzesbegründung dem Ziel, die Eingliederungsbemühungen auch nach mehrmaligem Abbruch zu verstärken.

### **V.2.3 Gesetzliche Voraussetzungen**

Da sich mit Ausnahme der dargestellten Neuregelungen keine Änderungen ergeben haben, wurde auf nähere Erläuterungen verzichtet.

### **V.2.4 Rechtsfolge**

Gemäß den § 240 Abs. 1 Nr. 1 SGB III können Träger bei Erbringung von Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert werden.

### **V.2.5 Maßnahmegestaltung/Empfehlungen**

Die Regelungen zur Förderung der Berufsausbildung treten gemäß Artikel 8 des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zum 01.08.2009 in Kraft. Maßnahme-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

beispiele oder -konzeptionen insbesondere im Hinblick auf die neuen Gestaltungsmöglichkeiten lagen daher noch nicht vor.

**VI. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 421o SGB III Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer**

§ 421o SGB III regelt den Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer. Arbeitgeber erhalten für die Einstellung von Personen Zuschüsse, wenn die Person bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn sie zuvor mindestens sechs Monate arbeitslos war und nicht über einen Berufsabschluss verfügt und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert wird. Über § 16 Abs. 1 SGB II findet diese Regelung auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige Anwendung.

Im Zuge des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde § 421o SGB III dahin gehend modifiziert, dass mit Blick auf das Erfordernis der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung förderungs-schädliche Unterbrechungszeiten definiert wurden.

Während der Förderdauer sind darüber hinaus gemäß § 421o Abs. 5 SGB III notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung im Sinne § 243 Abs. 1 SGB III förderungsfähig.

**VI.1 Gesetzliche Regelung**

**§ 421o**

**Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer**

*(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse erhalten, wenn diese*

- 1. vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren,*
- 2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen und*
- 3. im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden.*

Bei der Feststellung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit vor Aufnahme der Beschäftigung bleiben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit unberücksichtigt:

1. Zeiten einer Maßnahme nach § 46 oder § 16d Satz 2 des Zweiten Buches,

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
4. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
5. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

*(2) Die Förderdauer richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Davon werden in der Regel 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet.*

*(3) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und die Auszahlung des Zuschusses bestimmen sich nach § 220. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 Euro überschreitet, bleibt der 1 000 Euro übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.*

*(4) Inhalt der Qualifizierung nach Absatz 1 Nr. 3 soll die betriebsnahe Vermittlung von arbeitsmarktverwertbaren Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sein, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern und auf einen beruflichen Abschluss vorbereiten können. Der Arbeitgeber hat die vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu bescheinigen. Die Qualifizierung kann auch durch einen Träger durchgeführt werden, wenn eine Qualifizierung im Betrieb nicht möglich ist.*

*(5) Während der Förderdauer sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung im Sinne des § 243 Abs. 1 förderungsfähig.*

*(6) Leistungen nach diesem Buch, die auf einen beruflichen Abschluss zielen, haben Vorrang vor dieser Leistung.*

*(7) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn*

- 1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Qualifizierungszuschuss zu erhalten,*
- 2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war, oder*
- 3. es sich nicht um eine Vollzeitbeschäftigung handelt.*

*(8) Der Qualifizierungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn*

- 1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,*
- 2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war oder*
- 3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.*

*Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt.*

*(9) Wird die Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach Absatz 4 nicht bescheinigt, ist der Qualifizierungszuschuss teilweise zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist auf ein Fünftel des Förderungsbetrages begrenzt.*

*(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen haben.*

*(11) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art,*

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

*Umfang und Verfahren der Qualifizierung zu bestimmen.*

## **VI.2 Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer im Gesetzgebungsverfahren**

Hintergrund der neuen Regelungen des § 421o SGB III ist nach der amtlichen Begründung, dass sichergestellt wird, dass der Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer auch dann geleistet werden kann, wenn die Voraussetzungen der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit nur deshalb nicht erfüllt sind, weil diese durch bestimmte Tatbestände innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung unterbrochen wurden.

Außerdem sollen die Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber den Zuschuss nach § 421 o SGB III erhält, die Möglichkeit haben, während ihrer Tätigkeit und der Qualifizierung sozialpädagogische Begleitung im Sinne des § 241 Abs. 1 SGB III zu erhalten, wenn diese notwendig ist. Die Begründung führt dazu aus: „Über die [...] geregelte Förderungsfähigkeit hinaus müssen auch die übrigen Voraussetzungen der § 240 ff. SGB III erfüllt sein. Insbesondere muss eine solche Fördermaßnahme als Trägerleistung ausgestaltet sein und der jüngere Arbeitnehmer zum förderungsbedürftigen Personenkreis im Sinne des § 245 SGB III gehören.“

## **VI.3 Gesetzliche Voraussetzungen**

Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und vor Aufnahme der Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens sechs Monate arbeitslos waren, Zuschüsse erhalten, wenn im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eine Qualifizierung im Sinne des § 421o Abs. 4 SGB III erfolgt.

Bei der Feststellung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung (vgl. § 421o Abs. 1 Satz 2 SGB III) bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit nunmehr unberücksichtigt:

- Zeiten einer Maßnahme nach § 46 oder § 16d Satz 2 des Zweiten Buches,

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

- Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
- Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
- Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war und
- kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

Angesichts der parallelen Ausgestaltung der Regelung zu § 18 SGB III war fraglich, ob nicht auch Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit wegen der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit gem. § 16d SGB II oder wegen der Gewährung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung gem. § 16e SGB II förderunschädlich seien.

Bei den o. a. Zeiten handelt es sich um eine abschließende Aufzählung der förderunschädlichen Unterbrechungszeiten.

Aus der Tatsache, dass die o. a. Unterbrechungszeiten auch in § 18 Abs. 2 SGB III genannt sind, ist nicht abzuleiten, dass das Erfordernis der Langzeitarbeitslosigkeit vorliegen muss.

§ 421o SGB III stellt eine eigenständige Regelung dar, welche Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III nicht voraussetzt, vielmehr knüpft schon der Wortlaut des § 421o Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III an die Arbeitslosigkeit nach § 119 SGB III an.

Im Rahmen der Anbahnung von Beschäftigungsverhältnissen jüngerer Arbeitnehmer kommt es gelegentlich dazu, dass im Vorfeld der Einstellung eine Zeit der Erprobung in dem Betrieb des späteren Arbeitgebers absolviert wird.

Soweit es sich dabei um eine Zeit von weniger als 4 Wochen (vgl. § 46 Abs. 2 SGB III) handelt, ist sie für die Bewertung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit ohne Belang, da es sich um eine Maßnahme der Eignungsfeststellung nach § 46 SGB III handelt und insoweit eine unschädliche Unterbrechung darstellt.

Weitere Voraussetzung des § 421o SGB III ist, dass keine vorrangigen Leistungen im Hinblick auf einen Berufsabschluss gewährt werden können und dass eventuelle Ausschlussstatbestände nicht erfüllt sind. § 421o Absätze 6 und 7 regeln diesen Vorrang anderer Leistungen des SGB III, die auf einen beruflichen Abschluss zielen, und bestimmte Ausschlussstatbestände für die Förderung.

Da sich bezüglich der übrigen Fördervoraussetzungen sowie der Absätze 6 und 7 keine inhaltli-

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

chen Änderungen ergeben haben, wird auf nähere Ausführungen verzichtet.

#### **VI.4 Rechtsfolge**

Nach § 421o Abs. 2 SGB III ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Förderung in Höhe eines Arbeitgeberzuschusses von 50 Prozent des nach § 421o Abs. 3 SGB III zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes für die Dauer von bis zu maximal 12 Monaten in Abhängigkeit vom Eingliederungserfordernis möglich. 35 Prozent hiervon erfolgen in der Regel als Zuschuss zum Arbeitsentgelt, 15 Prozent als Qualifizierungszuschuss.

§ 421o Absätze 8 und 9 SGB III enthalten Vorschriften zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des Förderzeitraums und zu Folgen der fehlenden Bescheinigung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Arbeitgeber. Hier kann es unter den genannten Voraussetzungen zur Rückzahlungspflicht des Arbeitgebers im Hinblick auf den erhaltenen Zuschuss kommen.

Da sich auch hierzu keine Rechtsänderungen ergeben haben, wird auf weitere Ausführungen verzichtet.

#### **VI.5 Maßnahmegestaltung/Empfehlungen**

Die Regelung des § 421o SGB III stellt ein bekanntes Instrument dar. Gesonderte Empfehlungen oder Hinweise zur Maßnahmegestaltung wurden daher nicht erarbeitet.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

**VII. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 421p SGB III Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer**

§ 421p Abs. 1 SGB III ermöglicht die Gewährung eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt für Arbeitgeber zur Eingliederung jüngerer Arbeitnehmer. Über § 16 Abs. 1 SGB II findet diese Regelung auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige Anwendung.

Wie § 421o SGB III setzt dieser voraus, dass der jüngere Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos war. Hinsichtlich dieser Voraussetzung knüpft § 421p SGB III nun an die Regelung des § 421o Abs. 1 Satz 2 an, der gemäß § 421p Abs. 1 Satz 2 SGB III entsprechend anwendbar ist.

**VII.1 Gesetzliche Regelung**

**§ 421p**  
**Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer**

*(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern mit Berufsabschluss, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren. § 421o Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

*(2) Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die Förderhöhe darf 25 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Die Förderdauer beträgt längstens zwölf Monate.*

*(3) Die Regelungen des § 421o zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, zur Auszahlung des Zuschusses, zum Förderausschluss und zur Rückzahlung des Zuschusses sowie zur Befristung der Leistung gelten entsprechend.*

**VII.2 Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer im Gesetzgebungsverfahren**

Hintergrund der Anpassung ist nach der Gesetzesbegründung, sicherzustellen, dass auch der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer dann geleistet werden kann, wenn die Voraussetzungen der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit nur deshalb nicht erfüllt sind, weil diese durch bestimmte Tatbestände innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung unterbrochen worden sind.

**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

**VII.3 Gesetzliche Voraussetzungen, Rechtsfolge, Maßnahmegestaltung und Empfehlung**

Mit Ausnahme der Regelung der für die Voraussetzung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit vor Beschäftigung unschädlichen Unterbrechenstatbestände ist im Zusammenhang mit dem Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer keine Rechtsänderung erfolgt. Hinsichtlich der Neuregelung wird daher auf die Ausführungen zu § 421o Abs. 1 Satz 2 SGB III verwiesen und im Übrigen auf weitere Ausführungen verzichtet.

Da die Regelung ein bekanntes Instrument darstellt, wurden gesonderte Empfehlungen oder Hinweise zur Maßnahmegestaltung nicht dargestellt.



**Instrumentenreform SGB II**  
**Hinweise zur praktischen Umsetzung: Weitere für die Grundsicherungsstellen relevante**  
**Änderungen des SGB III**

**Abkürzungsverzeichnis für die Hinweise zur praktischen Umsetzung der Instrumentenreform**

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
AGH	Arbeitsgelegenheit
ALG	Arbeitslosengeld
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
eHb	Erwerbsfähige/-r Hilfebedürftige/-r
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU/EWR	Europäische Union/Europäischer Wirtschaftsraum
EV	Eingliederungsvereinbarung
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
LSG	Landessozialgericht
MAbE	Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung
MOBI	Mobilitätshilfen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
UBV	Unterstützung der Beratung und Vermittlung
Vb	Vermittlungsbudget
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen/Teil A

# **Gemeinsame Erklärung**

**des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und  
der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder  
als aufsichtführende Stellen nach § 47 SGB II  
(im Folgenden Bund und Länder)**

**zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit  
nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III und nach § 16f SGB II  
(Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung  
und Freie Förderung)**

---

## **Präambel**

Mit dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind die Eingliederungsleistungen des SGB II neu geordnet und die Gestaltungsspielräume für die Arbeitsgemeinschaften, zugelassenen kommunalen Träger und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (im Folgenden: Grundsicherungsstellen) gegenüber der alten Rechtslage erweitert worden. Insbesondere mit den in Bezug genommenen Arbeitsförderungsinstrumenten Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) sowie mit der neu geschaffenen Freien Förderung (§ 16f SGB II) werden den Verantwortlichen vor Ort flexible Handlungsmöglichkeiten für die Unterstützung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet. Dies gilt sowohl für die Prüfung von offen formulierten Anspruchsvoraussetzungen als auch für die einzelfallbezogene Ausübung des Ermessens. Diese Handlungsmöglichkeiten sollen vor Ort aktiv und umsichtig ausgeschöpft werden.

In dem übereinstimmenden Bestreben, die Nutzung der eröffneten Gestaltungsspielräume durch die Grundsicherungsstellen zu unterstützen und zu befördern und vor dem Hintergrund der besonderen Situation einer mit Einführung des Vermittlungsbudgets sowie den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verbundenen neuen Förderphilosophie haben Bund und Länder in einem offenen und konstruktiven Dialog einen gemeinsamen Verständnisrahmen zur Umsetzung der § 16f SGB II sowie § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III erarbeitet. Damit soll eine übereinstimmende inhaltliche Basis für die Nutzung der neuen Instrumente geschaffen werden. Dies dient folgenden Zielen:

- eine möglichst rechtssichere Nutzung der im Rahmen der Instrumentenreform geschaffenen flexiblen Handlungsspielräume, um für die aktivierenden Leistungen eine fundierte Arbeitsgrundlage zu schaffen,
- Absicherung einer einheitlichen Auslegung und bedarfsgerechten Handhabung der neuen Instrumente des Vermittlungsbudgets, der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und der Freien Förderung,

- Feststellung besonderer Förderbedarfe der Hilfeberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Berücksichtigung in der Handhabung der neuen Instrumente und
- Vermeidung von Rückforderungen des Bundes gegenüber zugelassenen kommunalen Trägern infolge ungesicherter Rechtsanwendung der neuen Regelungen.

Bund und Länder ermutigen die Grundsicherungsstellen, die eröffneten Handlungsspielräume zu nutzen. Die vorliegende gemeinsame Erklärung stellt den örtlichen Verantwortlichen verlässliche Leitplanken für die Umsetzung zur Verfügung. Dabei gilt: Spielraum vor Ort ist unmittelbar verbunden mit entsprechender Verantwortung, Transparenz und Initiative. Insbesondere bedeuten die größeren Gestaltungsmöglichkeiten auch höhere Anforderungen an eine nachvollziehbare und transparente Dokumentation der Entscheidung.

Es wird davon ausgegangen, dass Unsicherheiten im Hinblick auf eine vertretbare Auslegung der neuen Regelungen bis zur Veröffentlichung der in diesem Papier einvernehmlich getroffenen Leitplanken nicht zu Lasten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehen dürfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird bei der Prüfung der von den zugelassenen kommunalen Trägern vorzulegenden Schlussrechnungen des Jahres 2009 den bis Mitte des Jahres 2009 dauernden Abstimmungsprozess zu diesem Papier angemessen berücksichtigen.

### **Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu § 16f SGB II**

Die Erörterungen fanden im Rahmen einer auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe statt. An der Arbeitsgruppe waren alle Länder beteiligt. Sie hatte zunächst den Auftrag, die mit der Umsetzung der Freien Förderung nach § 16f SGB II zusammenhängenden Fragen zu klären und zu möglichst einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

Mit der Bildung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde auf eine außergewöhnliche arbeitsmarktpolitische Herausforderung reagiert: Die effektive Umsetzung der neuen Instrumente war gefährdet durch zögerliches Handeln der Grundsicherungsstellen im ersten Halbjahr 2009. Die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen, einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger, haben dies ebenfalls erkannt und daher die Schaffung einer verlässlichen und einheitlichen Arbeitsgrundlage für die neuen Instrumente von Bund und Ländern eingefordert.

Die Hinweise zu den Instrumenten spiegeln den derzeitigen Erkenntnisstand wider. Der Umgang mit den neuen Eingliederungsleistungen ist ein dynamischer Prozess, in dem Erfahrungen gesammelt werden müssen. Die Arbeitsgruppe wird diesen Prozess aktiv weiter begleiten und unterstützen. Sie wird der Konferenz der aufsichtführenden Stellen des Bundes und der Länder hierzu berichten.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2009 die vorliegende gemeinsame Erklärung verabschiedet.

## Teil 1:

### Hinweise zu einzelnen Instrumenten

#### A. Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)

##### Gesetzestext:

#### **§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung**

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, [ab 01.08.2009: 421n] 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

#### **§ 45 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget**

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

## **I. Inhalt und Intention der Regelung**

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen geschaffen. Über § 16 SGB II ist das Vermittlungsbudget auch für die Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger anwendbar. Mit dem Vermittlungsbudget wird den Vermittlungsfachkräften bzw. Fallmanagern ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedensten Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewähren können. Dabei steht nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können im Vordergrund, sondern ob und welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit werden einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

Jede Grundsicherungsstelle hat für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget einen angemessenen Anteil der Mittel aus dem Eingliederungstitel bereitzustellen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung.

## **II. Verhältnis zu anderen Leistungen**

Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst sind, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist mit anderen aktivierenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kombinierbar.

## **III. Förderfähiger Personenkreis**

Nach § 45 SGB II gehören zum förderfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II-Rechtskreis gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff SGB II. Damit können beispielsweise auch erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

## **IV. Fördervoraussetzungen**

Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann der förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. nach § 16

Abs. 3 SGB II auch bei Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (bspw. als Beamte, Anwärter), einer selbständigen Tätigkeit oder eines sog. Minijobs können mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht unterstützt werden (ergänzende Ausführungen siehe unter A. VIII. **Fragen c, d und e**).

## **V. Förderleistungen**

Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget sollen die Anbahnung und die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Die Unterstützung kann unabhängig davon erfolgen, ob es sich um eine von der Grundsicherungsstelle vermittelte Beschäftigung handelt oder der erwerbsfähige Hilfebedürftige diese selbst gesucht hat oder noch sucht.

Bei der Unterstützung der Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die Grundsicherungsstellen auch Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Die Grundsicherungsstelle hat im jeweiligen Einzelfall über das "Ob" und "Wie" der Förderung (Art, Dauer und Höhe der Förderung) aus dem Vermittlungsbudget zu entscheiden. Die Grundsicherungsstelle kann für die dafür geeigneten Leistungen Pauschalen festlegen.

Das Vermittlungsbudget bietet dabei einen größeren Spielraum für eine individuelle Förderung als die bis 31. Dezember 2008 vorgesehenen Einzelleistungen der aktiven Arbeitsförderung:

- Bewerbungskosten (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 S. 1 Nr. 1 SGB III a.F.),
- Reisekosten (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 S. 1 Nr. 2 SGB III a.F.),
- Übergangsbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB III a.F.),
- Ausrüstungsbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB III a.F.),
- Reisekostenbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 3a SGB III a.F.),
- Fahrtkostenbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 3b SGB III a.F.),
- Trennungskostenbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 3c SGB III a.F.) und
- Umzugskostenbeihilfe (§ 16 SGB II i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 3d SGB III a.F.).

Der Gesetzgeber hat bewusst auf detaillierte gesetzliche Vorgaben verzichtet, um den Akteuren vor Ort einen größeren Spielraum für verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Integration zu geben. Die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderleistung muss im Kontext des jeweiligen Einzelfalles erfolgen.

## **VI. Verfahrensfragen**

Das Ergebnis der Ermittlung von im Einzelfall bestehenden Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessenausübung zu treffenden Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit der Förderung sollen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

## VII. Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird grundsätzlich als Individualförderung unmittelbar an den Berechtigten erbracht.

## VIII. Fragen und Antworten

- (a) Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. Eigenanteil für Brille, Zahnersatz)?**

Nach § 5 SGB II gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Für auftretenden Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht. Soweit der Betroffene eine versicherungspflichtige Beschäftigung (oder selbständige Erwerbstätigkeit) aufnimmt, könnte im Einzelfall das Darlehen durch Einstiegs geld nach § 16b SGB II abgelöst werden.

- (b) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?**

Die Darlehensgewährung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nicht vorgesehen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als verlorener Zuschuss ausgestaltet, das heißt, es können die angemessenen Kosten übernommen werden, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Von der Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung für die berufliche Eingliederung als Entscheidung über eine Förderung dem Grunde nach würde auch eine auf der Rechtsfolgenseite mögliche darlehensweise Förderung nicht entlasten.

- (c) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?**

Bei dem Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Folge, dass die dort geregelten Tatbestandsmerkmale auch im SGB II gelten. § 16 Abs. 2 SGB II stellt dies ausdrücklich klar.

Voraussetzung für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist bei einer selbständigen Tätigkeit nicht erfüllt.

Für die Förderung von Selbständigen stehen mit §§ 16b und 16c SGB II und § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III spezielle Regelungen zur Verfügung.

**(d) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z.B. einem Beamtenverhältnis zulässig?**

Bei dem Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Folge, dass die dort geregelten Tatbestandsmerkmale auch im SGB II gelten. § 16 Abs. 2 SGB II stellt dies ausdrücklich klar. Daher ist die Förderung bei der Anbahnung und Aufnahme von nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. als Beamte und Anwärter) aus dem Vermittlungsbudget unzulässig.

Insbesondere von öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann erwartet werden, dass sie Auslagen der Bewerber für die Anbahnung und Aufnahme des Dienstverhältnisses übernehmen. Praktische Relevanz könnten die Kosten für den Versand von Bewerbungsschreiben an öffentlich-rechtliche Dienstherrn haben. Hier kann seitens der Grundsicherungsstellen die Weiterleitung der Unterlagen angeboten werden.

**(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig?**

Bei dem Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen nach dem SGB III handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit der Folge, dass die dort geregelten Tatbestandsmerkmale auch im SGB II gelten. § 16 Abs. 2 SGB II stellt dies ausdrücklich klar. Die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs ist aus dem Vermittlungsbudget nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 1 SGB IV).

Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

**(f) Können durch den Ausschluss von Lebenshaltungskosten noch Leistungen wie Übergangsbeihilfe bei Arbeitsaufnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung gewährt werden?**

Eine Förderung in der Art einer Übergangsbeihilfe (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB III a.F.) zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Lohnzahlung des Arbeitgebers ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus dem Vermittlungsbudget sind ausgeschlossen, da sie bedürftigkeitsabhängig im Rahmen der Leistungen zur Berufsausbildungsbeihilfe oder der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen."

Mit den bestehenden Regelungen zu den passiven Leistungen des SGB II (insb. der möglichen Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 4 SGB II) ist die Sicherung des Lebensunterhalts bei vorliegender Hilfebedürftigkeit gewährleistet. Ist die Arbeitsaufnahme mit einem Ortswechsel und damit ggf. mit einem Wechsel des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden, ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige über den Wechsel der Trägerschaft zu informieren und bei der Wahrnehmung seiner sozialen Rechte zu unterstützen. Durch eine enge Zusammenarbeit von bisher und künftig zuständiger Grundsicherungsstelle ist zu gewährleisten, dass der Lebensunterhalt bis zum Eingang der ersten Entgeltzahlung sichergestellt ist.

**(g) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden?**

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, sofern die Grundsicherungsstelle im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt. Über den Umfang der Förderung entscheidet die Grundsicherungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Mit dem Wegfall der Regelung zur Trennungskostenbeihilfe nach § 53 Abs. 2 Nr. 3c SGB III a. F. gelten auch deren Beschränkungen auf die ersten sechs Monate der Beschäftigung und die Förderungshöchstgrenze von 260 Euro nicht mehr.

**(h) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitsuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (Saisonbeschäftigung) gewährt werden?**

Die Zahlung sog. Motivations- oder Durchhalteprämien sowie von Prämien, die eine Subventionierung einer von den Arbeitsuchenden beispielsweise wegen ihrer niedrigen Entlohnung als unattraktiv bewerteten Beschäftigung darstellen, ist nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nicht möglich. Grundsätzlich sind alle Arbeitslosen und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtet, zumutbare Beschäftigungen aufzunehmen.

Als Förderung aus dem Vermittlungsbudget können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit Arbeitsaufnahmen entstehen. Auch für die Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III gilt, dass ausschließlich tatsächlich bei der Teilnahme an Maßnahmen entstandene Kosten übernommen werden können.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II ist eine Leistung mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, eine in den Voraussetzungen modifizierte Leistung mit Anreizfunktion für Langzeitarbeitslose nach § 16f SGB II zu entwickeln.

**(i) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern?**

Die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden.

**(j) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurde, wie z.B.**

- Alphabetisierungskurse der VHS,
- ESF-Länderprogramme,
- E-learning,
- Fernakademie?

Mit engem Bezug zu den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung können die Eigenbemühungen des Arbeitssuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an deren Einrichtung die Grundsicherungsstelle nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Grundsicherungsstellen eingerichteten Maßnahmen (auch Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) kann zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehören.

Demnach können die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern sie angemessenen sind, die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist und ein anderer Leistungsträger für die Kostenübernahme nicht zuständig ist. So ist beispielweise denkbar, die Teilnahme an einem Kurs zu ermöglichen, den ein anderer Leistungsträger anbietet, indem die Fahrkosten zu dem Kursort aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden (Übernahme von Begleitkosten). Ferner können auch die Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern hierfür kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Dabei sind auch die klaren gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten.

**(k) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?**

Die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Leistungen. Im Bereich des SGB II regelt § 16a SGB II die Kinderbetreuung explizit als kommunale Eingliederungsleistung. Eine Förderung dieser Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Wird wegen der Aufnahme einer Beschäftigung die Betreuung minderjähriger Kinder notwendig, ist es die Aufgabe der Kommune, entsprechende Leistungen sicherzustellen. Bei der Anbahnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen kann sich eine andere Bewertung ergeben. Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Dieser kann aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z.B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung.

Ebenso kann sich im Zuge einer Arbeitsaufnahme im Einzelfall ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Dieser darf kommunale Leistungen nicht ersetzen. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch die Kommune in Betracht. Keinesfalls kann aus diesen Notwendigkeiten eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge abgeleitet werden.

Bei der Teilnahme an Maßnahmen können dadurch bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III übernommen werden. (Das Gleiche gilt für die Förderung bei der Teilnahme an einer von der Grundsicherungsstelle selbst beauftragten Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III; vgl. hierzu B. VI.).

## **B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III)**

### Gesetzestext:

#### **§ 46 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.

(3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

(4) Das Vergaberecht findet Anwendung. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.

### **I. Inhalt und Intention der Regelung**

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können die Grundsicherungsstellen den förderfähigen Personenkreis bei der Teilnahme an Maßnahmen fördern. Förderfähig ist die Teilnahme an Maßnahmen, die der Grundsicherungsträger allein oder zusammen mit anderen beauftragt hat; dies gilt auch für die Kofinanzierung von ESF-Länderprogrammen. Damit können die Grundsicherungsstellen bedarfsgerecht alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote unterbreiten. Entsprechend der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III sollen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch den Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert und die Teilnehmer umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen unterstützt werden. Die Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist grundsätzlich eine Ermessensleistung. Arbeitslose, die sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind haben einen Anspruch auf Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

## **II. Verhältnis zu anderen Leistungen**

Nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III kann die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden, die von den Grundsicherungsstellen selbst oder gemeinsam mit anderen Trägern eingerichtet werden.

In Abgrenzung hierzu können mit engem Bezug zu den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung die Eigenbemühungen des Arbeitsuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an deren Einrichtung die Grundsicherungsstelle nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Dabei kann die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Grundsicherungsstellen eingerichteten Maßnahmen (auch Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) zur Anbahnung einer Beschäftigung gehören.

## **III. Förderfähiger Personenkreis**

Nach § 46 SGB III gehören zum förderfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II-Rechtskreis gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II.

## **IV. Mögliche Maßnahmeziele und -inhalte**

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen die berufliche Eingliederung unterstützen und dabei die in § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 SGB III genannten Zielsetzungen verfolgen. Unter Beachtung der vorrangigen Leistungsträgerschaft (§ 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) können Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter Vermittlungshemmnisse so ausgestaltet sein, dass sie andere als primär der Arbeitsförderung zuzurechnende Elemente enthalten (z.B. Ernährungsberatung, Gesundheitsprävention). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen. Sie dürfen nicht alleiniger Inhalt der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein.

## **V. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen**

Die Vorschrift des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist offen und flexibel konzipiert, um einen umfangreichen Gestaltungsspielraum zu eröffnen. Personen, die zu dem förderfähigen Personenkreis gehören, können bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Übernahme der Kosten gefördert werden, soweit die Kosten angemessen sind und die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Über die Notwendigkeit und den Umfang der Förderung entscheidet die Grundsicherungsstelle im jeweiligen Einzelfall.

Zur Abgrenzung zu den Vorschriften der Förderung der beruflichen Weiterbildung beschränkt § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB III die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auf acht Wochen und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei oder von einem Arbeitgeber auf jeweils vier Wochen.

§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB III grenzt die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung nach den §§ 59 ff., 235b und 240 ff. SGB III ab.

## **VI. Förderleistungen**

Die Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfasst alle angemessenen Kosten, die mit der Teilnahme entstehen (Maßnahmekosten, Prüfungsgebühren, Fahrkosten, Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder). Über das "Ob" und "Wie" der Förderung (Art, Dauer und Höhe der Förderung) entscheidet die Grundsicherungsstelle im jeweiligen Einzelfall.

## **VII. Verfahrensfragen**

Das Ergebnis der Ermittlung von im Einzelfall bestehenden Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidungen über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit der Förderung sollen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

## **VIII. Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung**

Bei der Beauftragung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Grundsicherungsstellen allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern findet das Vergaberecht Anwendung; hierauf weist § 46 Abs. 4 S. 1 SGB III klarstellend hin.

## **IX. Fragen und Antworten**

**(a) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurde, wie z.B.**

- **Alphabetisierungskurse der VHS,**
- **ESF-Länderprogramme,**
- **E-learning,**
- **Fernakademie?**

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann der förderfähige Personenkreis ausschließlich bei der Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die der Grundsicherungsträger allein oder mit anderen gemeinsam eingerichtet bzw. in Auftrag gegeben hat. Alle durch die Teilnahme an solchen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung entstehenden Kosten können aus § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III übernommen werden.

Die Teilnahme an Kursen bzw. Maßnahmen, die nicht von der Grundsicherungsstelle eingerichtet wurden, kann über § 45 SGB III ermöglicht werden (siehe unter A. VIII. Frage (j) zum Themenkomplex Vermittlungsbudget).

**(b) Können Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund bei Teilnahme an all-gemeinsprachlichen Deutschkursen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III gefördert werden?**

Eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist nicht möglich. Für die Durchführung von alltagspraktischen Deutschkursen besteht eine klare gesetzliche Zuständigkeitsregelung: Die Vermittlung alltagspraktischer Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen von Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der nach § 43 Abs. 4 AufenthG erlassenen Integrationskursverordnung. Zuständig für die Durchführung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat der Gesetzgeber die Bedeutung der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge insbesondere für erwerbsfähige Hilfebedürftige unterstrichen: Soweit erwerbsfähige Hilfebedürftige noch nicht über allgemeine Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (entsprechend Niveau B1), haben die Grundsicherungsstellen bei den in § 3 Abs. 2b SGB II genannten Personen darauf hinzuwirken, dass sie an einem Integrationskurs teilnehmen (vgl. § 3 Abs. 2b SGB II).

Die Teilnahme an einem Integrationskurs - und damit die Möglichkeit des Erwerbs alltagspraktischer Deutschkenntnisse - steht einem weit gefassten Personenkreis offen. Die Grundsicherungsstellen selbst können Ausländer nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme verpflichten. Darüber hinaus können auch deutsche Staatsangehörige zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden.

Allgemeiner Hinweis:

Umfang und Inhalt der Integrationskurse sind in der Vergangenheit ausgeweitet bzw. weiterentwickelt worden. Es können auch Integrationskurse für spezielle Zielgruppen durchgeführt werden (vgl. § 13 Integrationskursverordnung).

**(c) Können Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III allgemeinbildende Inhalte bzw. Inhalte enthalten, für die andere Leistungsträger zuständig sind?**

Die Grundsicherungsstellen können nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch mit allgemeinbildenden Inhalten bzw. Inhalten einrichten/beauftragen, für die andere Leistungsträger zuständig sind, solange diese Inhalte nicht alleiniger Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind. Allerdings sind die klaren gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten.

**(d) Können in Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden?**

Die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen (Deutsch oder Fremdsprache) kann Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III sein. Als Kenntnisvermittlung ist die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen auf die Dauer von acht Wochen begrenzt. Eine darüber hinausgehende Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse kann im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung unter den Voraussetzungen von § 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff SGB III erfolgen.

Zu weitergehenden Möglichkeiten der Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse ist auf die spezifischen Sprachkurse des ESF-geförderten Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm) zu verweisen. Von den bundesweit flächendeckend 117 Fördergebieten sind für 112 Gebiete Maßnahmeträger im Wege des Wettbewerbsverfahrens bestimmt worden.

Eine Liste der regionalen Ansprechpartner für das ESF-BAMF-Programm ist dieser Erklärung beigelegt (**Anlage 3**).

**(e) Wie ist die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung von sogenannten niederschweligen Qualifizierungsangeboten und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern voneinander abzugrenzen?**

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, die Dauer muss lediglich dem Zweck und Inhalt der Maßnahme entsprechen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen bei Maßnahmen oder Maßnahmeteilen, die von bzw. bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (max. vier Wochen bei einem Arbeitgeber) und bei der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen (max. acht Wochen). Daher ist eine Abgrenzung der Maßnahmeeinheiten wie folgt zu ziehen:

Die zeitliche Begrenzung für Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur beruflichen Kenntnisvermittlung dient der sachgerechten Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die auf die Ausübung eines Berufes oder einer beruflichen Tätigkeit vorbereiten.

Im Unterschied dazu werden Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung oder Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse von der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung nicht erfasst.

Unabhängig von den Inhalten einer Maßnahme oder von Maßnahmeteilen darf deren Dauer bei einem Arbeitgeber vier Wochen nicht überschreiten.

**(f) Wie kann fachtheoretische Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III modularisiert werden?**

Eine zeitliche Modularisierung (Stückelung) von Maßnahmeeinheiten, die der Kenntnisvermittlung dienen, ist grundsätzlich möglich, soweit dies im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zweckdienlich ist und vor allem dem Regelungszweck der Acht-Wochen-Grenze – Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – nicht zuwider läuft. Die Möglichkeit der Kenntnisvermittlung durch oder innerhalb von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist von FbW abzugrenzen, da der Bildungsgutschein für die Förderung bei beruflicher Weiterbildung das speziellere Instrument ist, für das besondere Regelungen zur Qualitätssicherung gelten.

In der Praxis ist bei der Wahl des Instruments der diagnostizierte Qualifizierungsbedarf zu berücksichtigen. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Können die Eingliederungschancen durch Teilnahme an einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit maximal achtwöchiger Kenntnisvermittlung verbessert werden?
- Ist eine längerfristige Qualifizierung im Rahmen von FbW zweckmäßiger?
- Kann das Bildungsziel auch in kürzerer Zeit im Rahmen von FbW erreicht werden?

Letztlich ist auch eine Kombination beider Instrumente denkbar, um längerfristige oder spezifische Kenntnisvermittlung, die vom Maßnahmeträger nicht geleistet werden kann, mit der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III zweckmäßig und für den Einzelfall begründet zu verbinden.

**(g) Förderung einer selbständigen Tätigkeit nach Gründung (Coaching)**

Die Unterstützung einer selbständigen Tätigkeit ist im Rahmen der Heranführung an diese im Sinne des § 16 SGB II i. V. m. § 46 Absatz 1 Nr. 4 SGB III möglich.

Die Heranführung ist regelmäßig dann beendet, wenn die Selbständigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Das heißt, dass vorbereitende Vorkehrungen für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit wie z.B. eine Gewerbeanmeldung nicht automatisch zum Abbruch einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit führen müssen. Eine nachsorgende Begleitung oder Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III ist hingegen nicht möglich.

Mit dem Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und den Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II stehen spezielle Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Darüber hinaus sieht das ESF-Bundesprogramm "Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus Arbeitslosigkeit", das über die KfW Mittelstandsbank bzw. deren Regionalpartnern angeboten wird, entsprechende Coachingangebote/-förderungen vor.

**(h) Kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III auch nach der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden?**

Die Förderung der Stabilisierung eines Beschäftigungsverhältnisses nach bereits erfolgter Beschäftigungsaufnahme ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III nicht möglich. Mit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung soll die Vermittlung unterstützt werden, indem bspw. Vermittlungshemmnisse beseitigt oder verringert werden. Sofern die Beschäftigungsaufnahme bereits erfolgte, kann aus dem bereits vollzogenen Zusammenkommen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber kein Handlungsbedarf im Sinne dieses Regelungszwecks unterstellt werden.

Wurde der Stabilisierungsbedarf vor Beschäftigungsaufnahme festgestellt, ist eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III möglich.

**(i) Ist es zutreffend, dass sich die mit dem Konjunkturpaket eingeführten Erleichterungen beim Vergaberecht auch auf arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen beziehen?**

Das Bundeskabinett hat am 27. Januar 2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen. Dem entsprechend hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit Erlass vom 27. Januar 2009 Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geregelt. Künftig können Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro im Wege der Freihändigen Vergabe bzw. der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Diese Sonderklausel ist auch für nicht-investive Maßnahmen, also arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen anwendbar. Zur Schaffung von Transparenz ist für Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 Euro eine nachträgliche Bekanntmachung der Auftragserteilung vorgesehen.

## C. Freie Förderung (§ 16f SGB II)

### Gesetzestext

#### **§ 16f SGB III - Freie Förderung**

(1) Die Agentur für Arbeit kann bis zu 10 Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeinhalten ist zulässig. Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. In Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

### I. Inhalt und Intention der Regelung

Die neu eingeführte Regelung in § 16f SGB II erlaubt den Grundsicherungsstellen, die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Maßnahmen nach §§ 16, 16a bis g ohne 16f SGB II - Sprachgebrauch "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Der gesetzlich determinierte Maßnahmenkatalog der Basisinstrumente regelt im Bereich der Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht alle denkbaren individuellen Förderbedarfe abschließend. Aus diesem Grund wird mit § 16f SGB II ein konkret bestimmter Bereich der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers bewusst an die Grundsicherungsstellen delegiert und dadurch ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum mit hoher Umsetzungsverantwortung eröffnet.

In der Zusammenschau mit den vielfältigen und flexiblen Fördermöglichkeiten, die bereits mit § 16 SGB II i. V. m. §§ 45 und 46 SGB III geschaffen wurden, stehen den Grundsicherungsstellen umfassende und für den Einzelfall passgenaue Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Besondere Bedeutung misst der Gesetzgeber den freien Leistungen für die Personengruppe der Langzeitarbeitslosen zu. Bei Maßnahmen für Langzeitarbeitslose ist das grundsätzlich geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausdrücklich gelockert. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass Langzeitarbeitslosen, in Fällen, in denen eine geeignete gesetzlich geregelte Eingliederungsleistung nicht zeitnah in Anspruch genommen werden kann, frühzeitig eine Leistung der Freien Förderung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Grundsicherungsstelle hat bei der Konzeption freier Eingliederungsleistungen innerhalb von § 16f SGB II ein Erfindungsrecht. Die Wahrnehmung der neuen Fördermöglichkeiten des § 16f SGB II stellt die Grundsicherungsstellen damit aber auch vor neue Herausforderungen: Weil Inhalt und Reichweite der freien Eingliederungsleistungen weitgehend frei definiert werden können, müssen die Grenzen des vorrangigen Rechts und die Bezüge zu anderen Leistungssystemen intensiv geprüft und mit der Förderentscheidung dokumentiert werden.

§ 16f SGB II eröffnet schließlich ausdrücklich die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts. Da dieses Handlungsfeld öffentlicher Verwaltung nach der alten Rechtslage den Grundsicherungsstellen nicht allgemein eröffnet war, soll mit den nachfolgenden Hinweisen der praktische Zugang zu dieser Materie erleichtert werden.

## **II. Verhältnis zu anderen Leistungen**

Die freien Eingliederungsleistungen ergänzen die mit den Basisinstrumenten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erbringung von Eingliederungsleistungen. Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Fördergrenzen und die damit verbundene Notwendigkeit der Abgrenzung insbesondere zu den Basisinstrumenten ist bei der Konzeption einer freien Eingliederungsleistung der Überblick über das gesamte gesetzlich geregelte Leistungsspektrum erforderlich. Dabei sind drei Ebenen der Abgrenzung von Bedeutung:

### **1. Zuständigkeit der Länder und Kommunen:**

In den Bereichen, in denen Länder und Kommunen gesetzlich für die Leistungserbringung zuständig sind, können freie Eingliederungsleistungen nicht eingesetzt werden. Ein Beispiel hierfür sind kulturelle Angebote oder allgemeine schulische Bildung für Personen, die der Schulpflicht unterliegen.

### **2. Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger:**

Auch im Bereich der Sozialleistungen existieren gesetzliche Zuständigkeitsregelungen, die einen Rahmen für § 16f SGB II vorgeben. Freie Eingliederungsleistungen können daher in solchen Fällen erbracht werden, in denen die vorrangige Zuständigkeit anderer Träger wie z.B. der Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung nicht gegeben ist. Dies gilt auch für die Kinder- und Jugendhilfe, die bereits im SGB VIII wichtige Weichenstellungen für die Aufgabenverteilung vorsieht.

### **3. Abgrenzung zu den Basisinstrumenten:**

Der Anwendungsbereich der Freien Förderung liegt nach § 16f Abs. 1 SGB II außerhalb der gesetzlich geregelten vorrangigen Basisinstrumente.

Dabei sind insbesondere die umfassenden Leistungen innerhalb des Vermittlungsbudgets (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) und der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) zu beachten und zu nutzen.

## **III. Förderfähiger Personenkreis**

Die freien Eingliederungsleistungen stehen für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§§ 7 ff. SGB II) zur Verfügung. Für Langzeitarbeitslose schafft die Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots weitergehende Fördermöglichkeiten (siehe unter Nr. IV **Ziff. 4b**).

#### IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen

1. **Erweiterung der Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (§ 16f Abs. 1 Satz 1 SGB II):** Eine Erweiterung in diesem Sinne liegt zum einen vor, wenn Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die qualitativ anders sind als die sonstigen gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen nach dem SGB II bzw. SGB III (Basisinstrumente). Dies umfasst Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige, Leistungen an Arbeitgeber und Leistungen an Träger. Damit wird eine individuelle und erfolgsorientierte Förderung auch in solchen Fallkonstellationen ermöglicht, in denen kein gesetzlich determinierter Maßnahmenkatalog existiert. Für die freien Eingliederungsleistungen sind keine zeitlichen Grenzen vorgesehen.

Zum anderen wird durch den Erweiterungsbegriff und das gelockerte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg einzelne Basisinstrumente eingesetzt werden können (negative Prognose), auch ermöglicht, vorhandene Instrumente zu modifizieren (dazu näher unter **Ziff. 4b**). In jedem Fall ist vorher zu prüfen, ob für das konkrete Förderziel eine geregelte Eingliederungsleistung im SGB II (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) existiert.

2. **Ziele und Grundsätze des SGB II:** Alle freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen (§ 16f Abs. 1 Satz 2 SGB II). Hierzu gehört, dass die freien Leistungen auf die Überwindung, Verringerung oder Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit ausgerichtet sein müssen und dem Grundsatz von Fordern und Fördern entsprechen (§§ 1, 2 SGB II). Auch freie Leistungen können nur erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung des betreffenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit erforderlich sind und die Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigen (§§ 3 Abs. 1, 14 SGB II). Vorrangig sind Leistungen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen (§§ 2 Abs. 1 Satz 3, 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Bei der Erbringung von freien Leistungen sind gleichermaßen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§§ 3 Abs. 1 Satz 4, 14 Satz 3 SGB II).
3. **Umgehungs- und Aufstockungsverbot:** Grundsätzlich gilt für die freien Leistungen das Aufstockungs- und Umgehungsverbot. Für Langzeitarbeitslose sind diese Beschränkungen gelockert.
  - a) **Grundsatz:** Die freien Leistungen dürfen die im SGB II geregelten Eingliederungsleistungen (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) nicht aufstocken oder umgehen (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Die gesetzgeberische Absicht einer vollumfänglichen Ausschöpfung der Integrationsmöglichkeiten aus den Basisinstrumenten des SGB II und SGB III kommt in dem Verbot der Aufstockung und Umgehung zum Ausdruck. Insbesondere Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit dürfen nicht durch gleichgerichtete freie Leistungen unterlaufen werden. Beispielsweise ist die Aufstockung oder Modifizierung der in §§ 217 ff. SGB III geregelten Arbeitgeberzuschüsse (Förderhöhe, Förderzeitraum oder Nachbeschäftigungspflicht) damit ausgeschlossen. Auch die Ausweitung von gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen über die im Gesetz genannten Zielgruppen hinaus - z. B. Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung für nicht förderungsbedürftige Jugendliche im Sinne des § 245 SGB III neuer Fassung - ist ebenfalls unzulässig.

b) **Ausnahmen für Langzeitarbeitslose:** Freie Leistungen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose sind von dem Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen (§ 16f Abs. 2 Satz 4, 5 SGB II), mit der Folge, dass ein Abweichen von Voraussetzungen und Förderhöhe möglich ist.

(1) Voraussetzungen

- Der begünstigte Personenkreis ergibt sich aus der Legaldefinition der Langzeitarbeitslosen in § 18 SGB III.
- Negative Prognose: Im konkreten Einzelfall muss eine zu treffende Prognoseentscheidung ergeben, dass innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten mit den Basisinstrumenten Eingliederungserfolge bei der betreffenden Person voraussichtlich nicht erreicht werden können.

(2) Folge

- Von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen des SGB II bzw. der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III kann abgewichen werden; d.h. die Tatbestandsvoraussetzungen können modifiziert und/oder die zulässige Förderhöhe aufgestockt oder unterschritten werden, um besonderen Förderbedürfnissen von langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Rechnung tragen zu können.
- Entsprechende freie Leistungen können sofort erbracht werden, nicht erst nach Ablauf einer angemessenen Zeit (Prognoseentscheidung).

(3) Grenzen

- Die Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots führt hingegen nicht dazu, dass Leistungen erbracht werden dürfen, die dem Grund nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind bzw. für die ein anderer Leistungsträger oder die Länder zuständig sind. Das unter II dargestellte Verhältnis zu anderen Leistungen sowie gesetzlich geregelte Zuständigkeiten werden von der Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht berührt. Dies bedeutet, dass z.B. auch im Rahmen der Freien Eingliederungsleistungen für Langzeitarbeitslose eine Förderung von kommunalen Leistungen (z. B. § 16a SGB II), von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, von Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 20 SGB V oder von Integrationskursen unzulässig ist.
- Basisinstrumente sind – auch wenn sie für Langzeitarbeitslose eingesetzt werden – von den freien Eingliederungsleistungen abzugrenzen. Somit kann eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder eine Aktivierungsmaßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III keine freie Eingliederungsleistung sein.
- Die Lockerung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots befreit nicht davon, höherrangiges und zwingendes Recht (z.B. EU-Recht) zu beachten und eine sorgfältige Ermessensentscheidung durchzuführen. So ist z. B. bei frei entwickelten Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall genau zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht unbedingt zu vermeiden. Anderenfalls drohen Rückforderungen der EU gegen den geförderten Arbeitgeber.

## **V. Budget in Höhe von 10 % der Eingliederungsmittel**

Das Budget für freie Eingliederungsleistungen beträgt 10 % der nach § 46 Abs. 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel. Daher lässt sich im Regelfall bereits zu Beginn des Haushaltsjahres die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für freie Eingliederungsleistungen konkret bestimmen. Da § 46 Abs. 2 SGB II auf das zugewiesene Budget abstellt, verändert sich das Budget nicht durch unterjährige Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen Verwaltungskostenbudget und Eingliederungsmitteln oder bei einer nicht vollständigen Inanspruchnahme der nach § 46 Abs. 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel im Haushaltsjahr.

Sofern sich allerdings im laufenden Haushaltsjahr die Höhe der nach § 46 Abs. 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel ändert, z. B. durch zusätzliche Mittel aus dem Nachtrag zum Bundeshaushalt, erfolgt die anteilige Änderung nach Maßgabe des § 16f Absatz 1 Satz 1 SGB II auch beim Budget für freie Eingliederungsleistungen.

Die nach § 16f SGB II durchzuführende freie Eingliederungsleistung ist vollständig aus dem 10 % Budget zu finanzieren. Haushaltsrechtlich ergibt sich dies aus dem Grundsatz der Haushaltsklarheit, der verlangt, dass Ausgaben jeweils mit ihrem vollen Betrag zu buchen sind. Demzufolge soll die Finanzierung einheitlicher Leistungen mit derselben Zweckbestimmung nicht aus verschiedenen Haushaltsstellen erfolgen (§ 35 Abs. 2 BHO).

Hinsichtlich der für Langzeitarbeitslose geregelten Umgehungs- und Aufstockungsmöglichkeit gilt: Die Umgehung der Fördervoraussetzungen eines Basisinstruments des SGB II durch eine freie Eingliederungsleistung ist sowohl leistungsrechtlich als auch haushalterisch ein einheitlicher Sachverhalt. Daher kommt nur die Finanzierung der freien Eingliederungsleistung aus dem Budget des § 16f SGB II in Betracht.

## **VI. Verfahrensfragen**

Die Ziele der einzelnen freien Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist zudem regelmäßig der Erfolg zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Grundsicherungsstelle die mit der freien Eingliederungsleistung verfolgten und beschriebenen Zielsetzungen kontinuierlich überprüft.

Die in § 16f SGB II geregelten Dokumentationspflichten lassen erkennen, dass bei der Erbringung von freien Eingliederungsleistungen ein besonderes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich ist, das über die allgemeinen Anforderungen an die Verwaltungspraxis hinausgeht. Der mit der eigenverantwortlichen Auslotung und Umsetzung der Fördermöglichkeiten verbundene Mehraufwand ist ein notwendiges und vertretbares Korrektiv dafür, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Förderbedingungen und -grenzen nach § 16f SGB II bewusst zurückhaltend vorgegangen ist.

Die ausdrücklich geregelten Dokumentationspflichten des § 16f SGB II übertragen den Grundsicherungsstellen allgemein die Pflicht, die Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der freien Eingliederungsleistungen darzulegen. Die alleinige Verletzung der Dokumentationspflicht stellt keinen eine Rückforderung auslösenden Rechtsverstoß dar.

## **VII. Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen**

Die Gesetzesmaterialien zu § 16f SGB II weisen auch auf das mit der Projektförderung verbundene Ziel hin, zusätzliche Möglichkeiten zur Kofinanzierung von ESF-Programmen zu er-

öffnen (§ 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II und §§ 23, 44 BHO). Das Instrument der Projektfinanzierung schafft Gestaltungsspielräume im SGB II-Bereich und überträgt den Grundsicherungsstellen damit zugleich ein hohes Maß an Entscheidungsverantwortung.

1. **Prüfschema für die Finanzierung von Maßnahmeträgern:** Die in § 16f SGB II enthaltene Regelungsstruktur gibt der Grundsicherungsstelle ein Prüfrecht an die Hand. Dieses Prüfrecht besteht aus einer Abfolge von Prüfungsschritten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern zur Durchführung freier Eingliederungsleistungen. Der Bund und die Länder haben gemeinsam ein Modell entwickelt, das die Basisinstrumente und die freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Bezug setzt zu den im SGB II verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern (**Anlage 1**). Kernpunkte des Modells sind:

- die vorrangige Prüfung der Basisinstrumente und deren Finanzierung durch öffentliche Aufträge mit Maßnahmeträgern,
- die darauf folgende Prüfung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II und deren Finanzierung durch öffentlichen Auftrag oder Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts.

Hieraus wird deutlich, dass § 16f SGB II die Finanzierungsart der Projektförderung nach den §§ 23, 44 BHO nur für die freien Eingliederungsleistungen des § 16f Abs. 2 Satz 1 bis Satz 6 SGB II dem Grunde nach eröffnet. Die Möglichkeit der Projektförderung bezieht sich nicht auf die Basisinstrumente.

2. **Abgrenzung zu kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben:** § 16f SGB II ist keine Rechtsgrundlage zur Finanzierung von kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben aus Bundesmitteln. Jedoch kann eine Kombination von Maßnahmen nach § 16f SGB II mit kommunalen Aufgaben nach § 16a SGB II möglich sein. Sofern in Projekten Bestandteile von Aufgaben der Kommunen und Länder integriert sind, sollten diese als inhaltlich abgrenzbare Module erkennbar und haushalterisch darstellbar sein. Die Projektförderung muss darüber hinaus, wie alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

3. **Unterscheidung zwischen Auftragsrecht und Zuwendungsrecht:** Die Einbindung externer Maßnahmeträger durch die Grundsicherungsstelle im Rahmen von § 16f SGB II wird rechtlich durch einen öffentlichen Auftrag (Einkaufsmodell, Entgeltfinanzierung) oder durch einen Zuwendungsbescheid ausgestaltet. Hier muss demnach eine Abgrenzung zwischen Auftragsrecht (einschließlich Vergaberecht) und dem Zuwendungsrecht erfolgen. Bedeutsam ist diese Abgrenzung in der Praxis häufig bei Kofinanzierungen im Rahmen von ESF-Programmen, aber ebenso auch bei allen anderen Fällen der Einbindung von Maßnahmeträgern nach § 16f SGB II.

a) **Regelungsstruktur:** Ausdrückliche Bestimmungen zum Vertragsschluss im SGB III, wie z.B. § 46 Abs. 4 SGB III, und der Auffangtatbestand des § 17 Abs. 2 SGB II geben den Grundsicherungsstellen vor, für die Erbringung von Maßnahmen auf Grundlage der Basisinstrumente öffentliche Aufträge zu vergeben, wenn Maßnahmeträger zur Aufgabenerledigung eingebunden werden. § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II stellt mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts eine neue Spezialvorschrift gegenüber der bisherigen Systematik dar. Wie bereits aus dem Finanzierungsmodell hervorgeht (**Anlage 1**), kommt die Finanzierung von Eingliederungsleistungen durch eine Projektförderung nur bei freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht; die Basisinstrumente (§§ 16, 16b - g ohne 16f SGB II) werden durch die Projektförderung nach § 16f SGB II nicht berührt.

- b) **Abgrenzungshilfen:** Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten Auftrag und Zuwendung gibt es gesetzlich geregelte Abgrenzungshilfen. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts kann grundsätzlich die BHO herangezogen werden, da sie in der Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23 (**Anlage 2**) wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufzählt. Hieraus folgt, dass in den Fällen der Projektförderung kein Leistungsaustausch (Leistung gegen Entgelt) zwischen Grundsicherungsstelle und Maßnahmeträger vorliegen darf. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Erbringung von Eingliederungsleistungen des § 16f SGB II im Wege der Projektförderung grundsätzlich unzulässig ist. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, die die Grundsicherungsstelle eigenverantwortlich würdigen muss. Beispielhaft kann auf folgende Kriterien hingewiesen werden:

Der Maßnahmeträger muss im Fall der Projektförderung ein Eigeninteresse an dem Projekt darlegen, das nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Das Eigeninteresse des Maßnahmeträger kann z.B. aus Vereinssatzungen hergeleitet werden. Das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers wird in der Praxis daran deutlich, dass der Zuwendungsgeber im Regelfall keine Vollfinanzierung der Projektkosten bewilligt. Außerdem gibt das Ausmaß der Steuerungsbefugnisse der Grundsicherungsstelle Hinweise für die Abgrenzung. Gewährleistungsansprüche oder Verpflichtungsansprüche zur Vornahme einer Leistung bestehen nur in vertraglichen Austauschverhältnissen. Demgegenüber ist der Einfluss der Grundsicherungsstelle im Falle der Projektförderung darauf beschränkt, durch den Zuwendungsbescheid bestimmte Fördervoraussetzungen festzulegen und bei Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen die Auszahlung zu verweigern oder die Finanzierung zu versagen oder nachträglich zurückzufordern. Die Vornahme einer bestimmten Leistung kann der Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger jedoch nicht durchsetzen.

Der Bund und die Länder empfehlen den Grundsicherungsstellen, den umfassend erläuterten Kriterienkatalog des Kommentars zur Bundeshaushaltsordnung von Norbert Dittrich u. a. (Ringeinband, Rehm-Verlag, Kommentierung zu § 23 BHO, Rn. 3.5), der insgesamt 12 Prüfungsschritte vorsieht, der Entscheidungsdokumentation zu Grunde zu legen.

**Praktisches Abgrenzungsbeispiel - Belegungsanspruch:** Ein Indiz für einen Leistungsaustausch und damit für einen öffentlichen Auftrag könnten Absprachen sein, in denen sich die Grundsicherungsstelle vom Maßnahmeträger die verbindliche Zusage einholt, dass bestimmte Leistungsempfänger an der Maßnahme teilnehmen (Belegungsanspruch), denn hier verbleibt das Verfügungsrecht über die Leistung bei der Grundsicherungsstelle. Zwar kann die Grundsicherungsstelle überhaupt nur dann ein Interesse an einer Finanzierung haben, wenn passgenau ausgewählte Teilnehmer aus dem SGB II-Rechtskreis an einer Maßnahme teilnehmen. Als leistungsrechtliches Steuerungsinstrument würde aber auch die Definition einer Zielgruppe in einem Zuwendungsbescheid ausreichen, ohne dass die Grundsicherungsstelle konkrete Belegungen einzelner Plätze verbindlich vornehmen darf. Das Verfügungsrecht verbleibt dann beim Maßnahmeträger. Damit gilt: Teilnehmerzuweisungen schließen die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts zwar nicht in jedem Falle aus, jedoch darf im Zuwendungsbescheid kein durchsetzbarer Belegungsanspruch des Zuwendungsgebers, also der Grundsicherungsstelle, geregelt sein.

Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn laut Zuwendungsbescheid die Teilnehmerzuweisung "in Abstimmung zwischen Grundsicherungsstelle und Maßnahmeträger" erfolgt. Hier ist unklar, ob das Nutzungs- und Verfügungsrecht über die Leistung tatsächlich beim Zuwendungsempfänger – also beim Maßnahmeträger – verbleibt. Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Projektförderung berechtigt sein, Teilnehmerschlüsse oder –zuweisungen der Grundsicherungsstelle nach eigenem

Ermessen abzulehnen, um sein Nutzungsrecht effektiv ausüben zu können. Die vollständige Steuerung der Teilnehmerauswahl durch die Grundsicherungsstelle kann demgegenüber rechtlich nur dann erreicht werden, wenn in einem gegenseitigen Vertrag durchsetzbare Verpflichtungen zur Leistungserbringung vereinbart werden. Dann verbleibt das Verfügungsrecht beim Auftraggeber – also der Grundsicherungsstelle und der Maßnahmeträger ist nicht mehr berechtigt, Teilnehmerzuweisungen abzulehnen.

Teilnehmerzuweisung im Verhältnis der Grundsicherungsstelle zum Hilfebedürftigen: Davon zu unterscheiden ist das Verhältnis zwischen Hilfebedürftigem und Grundsicherungsstelle. Die Grundsicherungsstelle kann unabhängig vom Rechtsverhältnis zum Maßnahmeträger den Hilfebedürftigen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung verpflichten, an bestimmten Maßnahmearten teilzunehmen. Die Grundsicherungsstelle muss im Falle der Projektförderung eines Maßnahmeträgers jedoch einkalkulieren, dass der Projektträger eine Teilnehmerzuweisung der Grundsicherungsstelle nach eigenem Ermessen ablehnt.

4. **Durchführung einer Projektförderung:** Die Grundsicherungsstellen haben sich bei der Durchführung von Projektförderungen an § 44 BHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu orientieren. Beispielhaft wird hier auf einzelne Rechtsfragen hingewiesen (Buchst. a bis c). Weiterführende Informationen finden sich in Band 10 der Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung: "Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich" (Verlag W. Kohlhammer, 2004).
- a) **Abgrenzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung:** Wie sich bereits aus der BHO (VV-BHO zu § 23, Rn. 2) ergibt, können über Zuwendungen sowohl Institutionen als auch Projekte gefördert werden. § 16f Abs. 2 SGB II lässt jedoch nur die Projektförderung zu, so dass deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu beachten sind. Projektförderungen sind immer zeitlich und inhaltlich begrenzt und beziehen sich auf die Durchführung einer konkret bestimmten Maßnahme, nicht aber auf die Einrichtung selbst. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips endet die Finanzierung mit dem geplanten Abschluss des Projektes. Anschlussfinanzierungen für Folgeprojekte können stattfinden, solange keine "de-facto-Finanzierung" der Institution erfolgt.
- b) **Förderinteresse:** Nach § 23 BHO darf eine Projektförderung nur dann erfolgen, wenn der Bund an der Erfüllung der geförderten Aufgabe durch den Zuwendungsempfänger ein erhebliches Interesse hat. Hier ist zu beachten, dass § 16f SGB II allein aus Bundesmitteln finanziert wird und das erhebliche Interesse somit in einem sachlichen Zusammenhang mit den daraus finanzierten Aufgaben des SGB II stehen muss. Das hat der Gesetzgeber mit dem Verweis auf die §§ 23, 44 BHO deutlich zum Ausdruck gebracht. Dieses Spannungsverhältnis wird insbesondere für die zugelassenen kommunalen Träger von Bedeutung sein, die anstelle der Bundesagentur für Arbeit eine sachgerechte Entscheidung über das erhebliche Interesse des Bundes zu treffen haben.
- c) **Sonstige Voraussetzungen nach §§ 23, 44 BHO:** Die Projektförderung wird im Regelfall durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dabei hat die Grundsicherungsstelle Bestimmungen vorzusehen, die eine sachgerechte und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherstellen. Dies geschieht durch Nebenbestimmungen zu dem Verwaltungsakt, der die Zuwendung bewilligt. Die VV-BHO gibt detaillierte Hinweise zur Ausgestaltung dieser Nebenbestimmungen in der Anlage 2 zu § 44 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P). Hervorzuheben sind hier insbesondere die Vorschriften zur Mittelverwendung, Mitteilungs- und

Dokumentationspflichten, Verwendungsnachweise, Prüfungsrechte sowie Erstattungs- und Verzinsungsregelungen.

- d) **Kein Anspruch auf Projektförderung:** Aus der systematischen Verortung der Projektförderung im Zuwendungsrecht ergibt sich bereits, dass Maßnahmeträger keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Projektförderung durchsetzen können. Der Verweis auf das Zuwendungsrecht in § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II dient daher vorrangig der Schaffung erweiterter Handlungsmöglichkeiten der Grundsicherungsstellen. Ob und in welcher Höhe eine Projektförderung in Betracht kommt, entscheidet die Grundsicherungsstelle. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die Grundsicherungsstelle aufgrund wiederholter und umfassender Förderung eines Projektes selbst bindet und hiermit zur Anschlussförderung verpflichtet. Durch den zurückhaltenden Einsatz von Fördermitteln und entsprechende Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid sollte eine derartige Bindung zur Anschlussförderung vermieden werden, da sie sonst den Charakter einer institutionellen Förderung erhält, die wiederum nach § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II unzulässig ist.

5. **Anwendung des Vergaberechts bei öffentlichen Aufträgen:** Vorgaben zur Anwendung des Vergaberechts finden sich in § 16f SGB II nicht. Dies ist auch nicht erforderlich, denn maßgeblich hierfür ist höherrangiges EU-Recht, die VOL/A, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeverordnung sowie das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Die Anwendung des Vergaberechts ist unmittelbar verknüpft mit dem Vorliegen eines öffentlichen Auftrages (§ 99 GWB).

Gerade in den Fällen der Kofinanzierung von ESF-Programmen der Länder wird die Grundsicherungsstelle ein Interesse daran haben, einen bestimmten Maßnahmeträger vertraglich in ein Maßnahmenkonzept einzubinden. Hier kommen vergaberechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht, die eine gezielte Auswahl des Vertragspartners ermöglichen. Dies sind insbesondere die Fallgruppen der freihändigen Vergabe, wie z.B. bei vorteilhaften Gelegenheiten nach § 3 Nr. 4 m) VOL/A.

## VIII. Fragen und Antworten

- (a) **Wer ist „langzeitarbeitslos“ im Sinne des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II?**

Wer langzeitarbeitslos im Sinne des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II ist, bestimmt sich nach § 18 SGB III.

- (b) **Was bedeutet „Kombination oder Modularisierung“ im Sinne von § 16f Abs. 2 Satz 2 SGB II?**

Die Regelung in § 16f Abs. 2 Satz 2 SGB II, wonach eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeninhalten zulässig ist, hat lediglich klarstellenden Charakter. Freie Leistungen, die den Voraussetzungen des § 16f SGB II entsprechen (siehe oben unter C. I.-VII.) können in dieser Weise flexibel ausgestaltet werden.

- (c) **Können Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebern, die länger als vier Wochen andauern, nach § 16f SGB II gefördert werden, z.B. durch die Übernahme von Fahrkosten?**

Für Nicht-Langzeitarbeitslose werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Förderung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern ist nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III möglich. Danach dürfen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder Teile solcher Maßnahmen, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Eine davon abweichende, also insbesondere über die zeitliche Beschränkung hinausge-

hende Förderung von betrieblichen Maßnahmen ist deshalb auch auf der Grundlage von § 16f SGB II grundsätzlich nicht möglich.

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Integrationsprognose kann hingegen als Ausnahme vom Grundsatz der Voraussetzungen und der Förderhöhe der Eingliederungsleistungen des SGB II und der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III abgewichen werden. Da es sich bei der zeitlichen Grenze um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III handelt, kann ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger demzufolge bei der Teilnahme an einer länger andauernden Maßnahme bei einem Arbeitgeber gefördert werden, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind.

**(d) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) gefördert werden?**

Für Nicht-Langzeitarbeitslose werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III) erfolgen. Für Nicht-Langzeitarbeitslose sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig, etwa fehlende Zertifizierung des Bildungsträgers oder „Auftragsmaßnahme“ anstelle der Ausgabe eines Bildungsgutscheins bei einer Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Für Langzeitarbeitslose mit einer negativen Prognose der Eingliederung kann hingegen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe der Basisinstrumente abgewichen werden, da es sich bei der zeitlichen Grenze der beruflichen Kenntnisvermittlung um eine Anspruchsvoraussetzung von § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III handelt. Demzufolge kann im Rahmen der freien Leistungen ein langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine von der Grundsicherungsstelle beauftragte Maßnahme zur beruflichen Kenntnisvermittlung zugewiesen werden, die länger als 8 Wochen andauert, wenn dies für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist und auch die übrigen Anforderungen an die Leistungen der Freien Förderung erfüllt sind.

**(e) Kann nach § 16f SGB II „aufsuchende Sozialarbeit“ oder eine „individuelle Stabilisierung“ gefördert werden?**

Da die Begriffe nicht trennscharf sind, kann eine pauschale Aussage nicht gegeben werden. Sogenannte "niedrigschwellige Qualifizierungsangebote" (insbesondere für Jugendliche wie die bis zum 31. Juli 2009 in § 241 Abs. 3a SGB III geregelten Aktivierungshilfen) oder Leistungen zur persönlichen oder beruflichen Stabilisierung (z.B. Alltagsstrukturierung oder Nachbetreuung nach Beschäftigungsaufnahme) können beispielsweise im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16f SGB II i. V. m. § 46 SGB III gefördert werden. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Hinweise zu den beiden Regelungen und ihr Verhältnis zueinander verwiesen (oben unter C. II). Leistungen, für die andere Träger zuständig sind, etwa Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit oder Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, können auch nicht über § 16f SGB II aus Bundesmitteln des SGB II finanziert werden. Dies gilt auch bei Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, die vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen sind

**(f) Können nach § 16f SGB II Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder ein „Gesundheitscoaching“ gefördert werden?**

Es gilt in entsprechender Weise das zu den Stichworten „aufsuchende Sozialarbeit“ / „individuelle Stabilisierung“ Dargelegte: Gesundheitsorientierung, Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention oder „Gesundheitscoaching“ können Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III sein und in diesem Rahmen gefördert werden, sofern diese Elemente nicht alleinige Bestandteile der Maßnahmen sind. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Hinweise zu den beiden Regelungen und ihr Verhältnis zueinander verwiesen (oben unter C. II). Die alleinige Förderung von Leistungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung dem Grunde nach zuständig ist (z. B. Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 20 SGB V), ist hingegen weder nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45 oder 46 SGB III noch nach § 16f SGB II möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose gelockert ist.

**(g) Können nach § 16f SGB II Alphabetisierungskurse für Deutsche gefördert werden?**

Alphabetisierung kann Bestandteil einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III sein. Die Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs kann im Einzelfall auch über § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III unterstützt werden. Zu den Fördermöglichkeiten im Einzelnen wird auf die Ausführungen oben unter A. und B. verwiesen. Soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, kommt auch § 16f SGB II unter den dargelegten Voraussetzungen in Betracht. Scheitert eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III daran, dass Leistungen finanziert werden sollen, für die ein anderer Träger zuständig ist, kann die Leistung aus diesem Grund auch nicht als Freie Förderung nach § 16f SGB II erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose gelockert ist.

**(h) Können über § 16f SGB II Sprachkurse für Migranten gefördert werden?**

Zunächst wird auf die Ausführungen oben unter B. IX. (b) und (d) zu § 16 SGB II i. V. m. §§ 45 und 46 SGB III i. V. m. § 16 SGB II verwiesen. Daraus ergibt sich, ob und inwieweit Sprachkurse für Migranten bereits im Rahmen der Basisinstrumente gefördert werden können. Sofern darüber hinaus weitergehender Bedarf bestehen sollte, kommt unter Beachtung der oben dargelegten Anforderungen auch eine Freie Förderung in Betracht. Zu beachten ist jedoch, dass die Durchführung oder Finanzierung von Integrationskursen auf der Grundlage von § 16f SGB II ebenfalls nicht möglich ist, da hierfür das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose gelockert ist.

**(i) Können nach § 16f SGB II Fahrkosten zu Eignungsfeststellungen für Sprachkurse übernommen werden?**

Solche Fahrtkosten können bereits nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 oder nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III übernommen werden. Siehe dazu im Einzelnen oben unter A. VIII. (j) und B. IX. (a). Für eine Freie Förderung wird deshalb in der Regel kein Bedarf bestehen. Können nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III solche Kosten nicht übernommen werden, weil dafür ein anderer Leistungsträger zuständig ist, scheidet aus diesem Grund gleichermaßen eine Finanzierung auf der Grundlage von § 16f SGB II aus. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose gelockert ist.

**(j) Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten oder die Neuanschaffung eines PKW gefördert werden bei**

- **erwerbstätigen Hilfebedürftigen,**
- **Erwerbstätigen, die nicht (mehr) hilfebedürftig sind?**

Leistungen nach dem SGB II erhalten nur erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne der §§ 7 ff. SGB II. Personen, die danach nicht, nicht mehr oder noch nicht hilfebedürftig sind, können daher keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II gewährt werden. Dies gilt auch für die freien Leistungen nach § 16f SGB II.

Ist ein Beschäftigter hingegen anspruchsberechtigt im Sinne der §§ 7 ff. SGB II stehen für ihn die Leistungen der Freien Förderung zur Verfügung.

- Die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch für erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III unterstützt werden.
- Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist über den Zeitraum der Beschäftigungsaufnahme hinaus kein Regelungsgegenstand nach dem SGB III. Da spezifische Regelungen auch das SGB II hierfür nicht enthält, kommt die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu Reparaturkosten für das KfZ des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder die Förderung der Neuanschaffung eines PKW - ggf. auch als Darlehen - denkbar. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Leistungsgewährung muss insbesondere im konkreten Fall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Für die Förderung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit steht grundsätzlich die Regelung des § 16c SGB II zur Verfügung.

**(k) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Teilnahme an einer Maßnahme oder die Mitwirkung an seiner Eingliederung in Arbeit durch eine finanzielle Zusatzleistung „belohnt“ oder ihm hierzu ein Anreiz gesetzt werden („Motivationsprämien“ o. ä.)?**

Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen (§ 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II). Eines der zentralen Prinzipien des SGB II ist der Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II). Zum Fordern gehört u. a., dass jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirkt, seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensunterhalts einsetzt und – sofern eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist – eine angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit übernehmen muss. Kommt der erwerbsfähigen Hilfebedürftige seinen Pflichten nicht nach, drohen Sanktionen gemäß § 31 SGB II. Dem Grundsatz des Forderns würde es daher nicht entsprechen, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige vielmehr umgekehrt einen finanziellen Vorteil oder Anreiz allein dafür erhielten, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen.

Eine Ausnahme hiervon stellt das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II dar. Es handelt sich hierbei um eine gesetzlich geregelte Leistung mit Anreizfunktion, die durch § 16f SGB II nicht unterlaufen werden kann.

Ein Abweichen von Voraussetzungen und Förderhöhe des Einstiegsgeldes bei Langzeitarbeitslosen mit negativer Prognose ist wegen des nicht geltenden Aufstockungs- und Umgehungsverbotes möglich. Damit besteht bei diesem Personenkreis die Möglichkeit, im Rahmen von § 16f SGB II freie Leistungen mit Anreizfunktion zu erbringen (modifiziertes Einstiegsgeld).

- (l) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II Nachhilfe für Schüler in der letzten Klasse vor Schulabschluss gefördert werden?**  
Nein. Nachhilfe für Schüler, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, fällt in die Zuständigkeit der Länder. Das Bund-Länder-Kompetenzgefüge wird durch § 16f SGB II nicht verändert.
- (m) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II „Berufsorientierung“ für Eltern mit Migrationshintergrund in deren Muttersprache gefördert werden, um damit die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Kinder zu unterstützen / flankieren?**  
Nein. Die Leistungen der Freien Förderung können nur an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden, wenn dies für deren Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Bei der Gewährung von Leistungen an die Eltern des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist dies nicht der Fall. Der Schüler selbst kann die Angebote zur Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung der Agenturen für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung sowie der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen.
- (n) Können nach § 16f SGB II Praktika für Schüler gefördert werden?**  
§ 16f SGB II erweitert die Möglichkeiten für die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an erwerbsfähige Hilfebedürftige. Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen unterliegen regelmäßig der allgemeinen Schulpflicht, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Die Förderung von Schülern allgemein bildender Schulen durch das Arbeitsförderungsrecht und das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich geregelten Leistungen möglich. Schülerpraktika können somit allenfalls Bestandteil von Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 33 und 421q SGB III) sein, die einer mindestens 50 %igen Kofinanzierung Dritter bedürfen. Die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, einschließlich freier Leistungen nach § 16f SGB II, kommt daher von vornherein nicht in Betracht.
- (o) Kann nach § 16f SGB II zur Eingliederung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch ein Arbeitgeber im Ausland gefördert werden?**  
Nein. Geltungsbereich des SGB II ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (p) Können freie Leistungen an einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 16f SGB II auch als Darlehen erbracht werden?**  
Ja. § 16f SGB II lässt die Form der Leistungsgewährung (Zuschuss oder Darlehen) offen. Bei Nicht-Langzeitarbeitslosen ist ein Ausweichen auf die freien Leistungen zum Zwecke der Umgehung der beim Vermittlungsbudget geregelten Zuschussgewährung unzulässig.
- (q) Können nach § 16f SGB II kombinierte Projekte gefördert werden, die Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung kombinieren?**  
Solange die jeweilige Finanzierungsverantwortung von Bund und kommunalem Träger (§ 46 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II) gewahrt wird, kommt auch eine (anteilige) Förderung von Projekten in Betracht (Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO), die Leistungen verschiedener Träger miteinander verbinden. Im Einzelnen wird auf die Hinweise unter C. VII. 2 verwiesen.

**(r) Können Dritte nach § 16f SGB II mit der Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt werden?**

Die Finanzierung von Personal- und Sachkosten kommt im Rahmen einer institutionellen Förderung oder einer Projektförderung (jeweils im Sinne des Zuwendungsrechts, §§ 23, 44 BHO) in Betracht. Eine institutionelle Förderung ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II zur angemessenen Unterstützung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende möglich; § 16f SGB II bietet für eine institutionelle Förderung mit seiner eindeutigen Benennung nur der Projektförderung keine Grundlage. Sollen Personal- und Sachkosten im Rahmen einer Projektförderung übernommen werden, ist § 16f SGB II hingegen einschlägig. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C. VII. 4a verwiesen.

**(s) Ist es zutreffend, dass sich die mit dem Konjunkturpaket eingeführten Erleichterungen beim Vergaberecht auch auf arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen beziehen?**

Ja. Das Bundeskabinett hat am 27. Januar 2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen. Dem entsprechend hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit Erlass vom 27. Januar 2009 Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geregelt. Künftig können Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro im Wege der Freihändigen Vergabe bzw. der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Diese Sonderklausel ist auch für nicht-investive Maßnahmen, also arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen anwendbar. Zur Schaffung von Transparenz ist für Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 Euro eine nachträgliche Bekanntmachung der Auftragserteilung vorgesehen.

## **Teil 2:**

### **Ergänzende Hinweise zu Kofinanzierungen bei ESF-Programmen der Länder**

Da bereits im Abschnitt zur Einbindung von Maßnahmeträgern der einschlägige rechtliche Rahmen umfassend erläutert wurde, wird an dieser Stelle nur auf Besonderheiten der Kofinanzierung von ESF-Programmen der Länder hingewiesen.

#### **I. Anzeigeverfahren für zugelassene kommunale Träger (zKT)**

Nach § 35 KoA-VV sind zKT verpflichtet, Kofinanzierungen vorab beim BMAS anzuzeigen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird den zKT im Rahmen der Finanzkontrolle ein zwischen BMAS, kommunalen Spitzenverbänden und Praktikern aus den Kommunen abgestimmtes und mit dem Bundesrechnungshof erörtertes Verfahren zur Verfügung gestellt.

#### **II. Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze**

Abgesehen von dem speziell in § 35 KoA-VV geregelten Anzeigeverfahren existieren im Bereich des SGB II keine weiteren Sonderregelungen für die Finanzierung von Maßnahmeträgern im Rahmen von ESF-Kofinanzierungen. Daher gelten die allgemeinen Grundsätze des Auftragsrechts und des Zuwendungsrechts. Insbesondere ist das Prüf- und Finanzierungsschema (**Anlage 1**) zu beachten

#### **III. Praxis der Länder bei der Ausweisung der nationalen Kofinanzierung**

Es entspricht der gängigen Praxis der Länder, im Rahmen von ESF-Programmen nicht nur Eingliederungsleistungen, sondern auch Arbeitslosengeld II als nationale Kofinanzierung auszuweisen. Die Ausweisung von Bundesmitteln als nationale Kofinanzierung im Rahmen von ESF-Programmen der Länder wird nicht vom BMAS geprüft oder gewürdigt. Das BMAS verschafft sich daher nicht regelmäßig Kenntnis darüber, ob und inwieweit die von der Grundsicherungsstelle in ein ESF-Projekt eines Landes eingebrachten Bundesmittel als Teil der nationalen Kofinanzierung ausgewiesen werden.

**Darstellung der Finanzierung von Eingliederungsleistungen aus Bundesmitteln  
bei Einbeziehung von Dritten unter besonderer Berücksichtigung von Kofinanzierungen**

	<b>Eingliederungsleistungen nach §§ 16, 16b - g ohne 16f SGB II (Basisinstrumente)</b>	<b>Eingliederungsleistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II</b>
<b>Öffentlicher Auftrag (Vergaberecht)</b>	Ausdrückliche Auftragsregelung oder Auftrag nach § 17 Abs. 2 SGB II	Leistungsaustausch zur Erbringung freier Eingliederungsleistungen
	ggf. Freihändige	Vergabe nach VOL/A
<b>Projektförderung (Zuwendungsrecht §§ 23, 44 BHO)</b>	keine Projektförderung	Zuwendungsbescheid nach § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II (z.B. Finanzierung von ESF-Projekten)

Sonderfall: Gezielte Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege nach § 17 Abs.1 SGB II

**Umsetzungsschritte:**

1) Prüfung, ob eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme auf Basis der Regelinstrumente bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchgeführt werden kann:

- wenn ja: Finanzierung des Projektträgers durch öffentlichen Auftrag mit Anwendung des Vergaberechts nach VOL/A  
→ Möglichkeit der freihändigen Vergabe entsprechend dem Vergaberecht kann genutzt werden, z.B. bei vorteilhafter Gelegenheit
- wenn nein: Maßnahme ist nicht mit Regelinstrumenten durchführbar → weiter zu 2)

2) Prüfung, ob Maßnahme als freie Leistung nach § 16f Abs. 1 und 2 Satz 1 - 6 SGB II durchführbar ist:

wenn ja: Prüfung des Finanzierungsweges



- a) Öffentlicher Auftrag bei Vorliegen eines wettbewerbsrelevanten Leistungsaustausches (Vergabe nach VOL/A, ggf. freihändige Vergabe) oder
- b) Zuwendungsbescheid nach § 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II i.V.m. §§ 23, 44 BHO
  - aa) Finanzierung entsprechend dem konkreten Bundesinteresse
  - bb) ggf. Pauschale in Höhe von 20 % nach Nr. 2.3.1 VV-BHO zu § 44

wenn nein: keine Finanzierungsmöglichkeit aus SGB II-Bundesmitteln

Anlage 2 zur gemeinsamen Erklärung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
(Auszug BHO)

Vorschriftensammlung  
Bundesfinanzverwaltung

Allgemeines Haushaltsrecht  
BHO

H 05 01

16. Mai 2001

VV-BHO  
§ 23; Anlage

**Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO**

**Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten auf Grund von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen**

- 1 Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird.
  - 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltspflichtung des Bundes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung gegenübersteht.
  - 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
  - 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Bund oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
  - 1.4 Die Leistung muss dem Bund oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
- 2 Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Bundes sind,
  - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung der Bund ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
  - 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
  - 2.3 bei denen der Empfänger dem Bund oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.4 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund im Sinne der Nr. 5.6.3 zu § 44.

Anlage 3 zur gemeinsamen Erklärung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

**Ansprechpartner des BAMF für die Umsetzung des ESF-BAMF-Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung**

Anrede	Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Handynummer	Dienstnummer	Fax	E-Mail
Herr	Hecht	Dieter	Askaniering 106	13587	Berlin	0170/8512848	030/35582-133	030/35582-199	<a href="mailto:dieter.hecht@bamf.bund.de">dieter.hecht@bamf.bund.de</a>
Herr	Linß	Karsten	Askaniering 106	13587	Berlin	0170/8546228	030/35582-412	030/35582-199	<a href="mailto:karsten.linss@bamf.bund.de">karsten.linss@bamf.bund.de</a>
Herr	Krüger	Michael	Am Stadtholz 24	33809	Bielefeld	0151/17448088	0521/9316-421	0521/9316-199	<a href="mailto:michael.kruegen@bamf.bund.de">michael.kruegen@bamf.bund.de</a>
Frau	Pache	Bettina	Am Stadtholz 24	33809	Bielefeld	0160/7016649	0521/9316-423	0521/9316-199	<a href="mailto:bettina.pache@bamf.bund.de">bettina.pache@bamf.bund.de</a>
Herr	Helling	Michael	Boeselagerstraße 4	38108	Braunschweig	0175/5808489	0531/3545-260	0531/3545-499	<a href="mailto:michael.helling@bamf.bund.de">michael.helling@bamf.bund.de</a>
Herr	Sußek	Gerhard	Erkrather Str. 349	40231	Düsseldorf	0151/17448089	0211/9883-181	0211/9883-199	<a href="mailto:gerhard.sussek@bamf.bund.de">gerhard.sussek@bamf.bund.de</a>
Herr	Brömmelhaus	Jürgen	Arbachtalstr. 6	72800	Eningen unter Achalm (Reutlingen)	0170/8546229	07121/2417-210	07121/2417-199	<a href="mailto:juergen.broemmelhaus@bamf.bund.de">juergen.broemmelhaus@bamf.bund.de</a>
Frau	Palmen	Doris	Gebäude 587c	60549	Frankfurt/Main	0151/17448073	069/89813-176	069/89813-299	<a href="mailto:doris.palmen@bamf.bund.de">doris.palmen@bamf.bund.de</a>
Herr	Olsinger	Markus	Meisenbornweg 11	35398	Gießen	0151/11708492	0641/9763-173	0641/9763-299	<a href="mailto:markus.olsinger@bamf.bund.de">markus.olsinger@bamf.bund.de</a>
Herr	Boldt	Norbert	Friedrich-List-Str. 3	38820	Halberstadt	0175/5808490	03941/676-206	03941/676-199	<a href="mailto:norbert.boldt@bamf.bund.de">norbert.boldt@bamf.bund.de</a>
Frau	Thönnißen	Wiltraut	Sachsenstraße 12+14	20097	Hamburg	0160/7016659	040/23501-203	040/23501-199	<a href="mailto:wiltraut.thoennissen@bamf.bund.de">wiltraut.thoennissen@bamf.bund.de</a>
Frau	Geritan	Christiane	Blaubach 13	50676	Köln	-	0221/92426-605	0221/90426-399	<a href="mailto:christiane.geritan@bamf.bund.de">christiane.geritan@bamf.bund.de</a>
Herr	Rauber	Patrik	Schlesierallee 17	66822	Lebach	0151/17448075	06881/926-128	06881/926-199	<a href="mailto:patrik.rauber@bamf.bund.de">patrik.rauber@bamf.bund.de</a>
Herr	Helbig	Michael	Klostermark 70-80	26135	Oldenburg	0160/7016634	0441/2060-410	0441/2060-199	<a href="mailto:michael.helbig@bamf.bund.de">michael.helbig@bamf.bund.de</a>
Herr	Genzel	Klaus	Rothenburger Str. 29	90513	Zirndorf	0170/8546230	0911/943-6820	0911/943-3499	<a href="mailto:klaus.genzel@bamf.bund.de">klaus.genzel@bamf.bund.de</a>

Herausgeber:  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
www.mags.nrw.de  
info@mags.nrw.de

Ansprechpartner für

Kapitel 1 – Eingliederungsleistungen des SGB II:  
Kerstin Gebauer  
Ulrich Ruhrmann

Kapitel 2 – Vermittlungsbudget und Maßnahmen der  
Aktivierung und beruflichen Eingliederung  
in der Grundsicherung für Arbeitsuchende:  
Dr. Hans Lühmann  
Svenja Marzynski

Kapitel 3 – Weitere für die Grundsicherungsstellen  
relevante Änderungen des SGB II:  
Jürgen Thomas  
Katja Trawny

Projektleitung: Ingrid Schleimer

Gestaltung:  
Lüdicke-Concepts, Meerbusch

Titelfoto:  
© Getty Images/1376022

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, September 2009

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
[info@mags.nrw.de](mailto:info@mags.nrw.de)  
[www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)